

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts

Gliederung:

	Seite
I. Zusammensetzung, Auftrag und Arbeitsweise	4
1. Mitglieder der Kommission	4
2. Einsetzung und Auftrag	4
3. Rahmenbedingungen	4
a) Die öffentliche Kritik	4
b) Überprüfungsziel	5
c) Vorgehensweise	5
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben	6
1. Rechtsstellung des Abgeordneten	6
a) Mandat	6
b) Amt	6
c) „Beruf“	6
2. Artikel 48 Abs. 3 Grundgesetz	6
a) Angemessenheit	7
b) Sicherung der Unabhängigkeit	7
c) Formalisierter Gleichheitssatz	7
III. Ergebnis der Überprüfung	8
1. Entschädigung im engeren Sinne	8
a) Bemessungskriterien	8
b) Bezugspunkte der Kommission	8
aa) Andere Verfassungsorgane	9
bb) Kommunale Wahlbeamte	9
cc) Leitende Positionen in der Wirtschaft	9
dd) Sonstige Bezugsgrößen	10
ee) Vorschlag	10
ff) Parteibeiträge und Wahlkampfkosten	10

	Seite
2. Zusatzentschädigungen für besondere Funktionen	10
a) Parlamentsfunktionen	11
b) Fraktionsfunktionen	11
3. Mandatsaufwand	11
a) Kostenpauschale	11
b) Kostenerstattung	12
c) Kürzungen	12
d) Mitarbeiter	13
e) Sachausstattung	13
4. Versorgungsleistungen	13
a) Übergangsgeld	13
b) Altersversorgung	14
c) Berufs- und Mandatsunfähigkeit	16
d) Hinterbliebenenversorgung	16
5. Absicherung im Krankheitsfall	16
a) Krankenversicherung	16
b) Beihilfe	16
c) Unterstützungen	16
6. Berufs- und Erwerbstätigkeit neben dem Mandat	17
a) Inkompatibilitäten	17
b) Professoren	17
c) Regierungsmitglieder	17
d) Parlamentarische Staatssekretäre	18
e) Andere Erwerbstätigkeiten	19
f) Anrechenbarkeit von Bezügen	19
g) Verhaltensregeln	19
7. Verfahren zur Anpassung der Entschädigung	20
a) Verfassungsrechtliche Vorgaben	20
b) Verfassungsänderung	21
c) Entscheidung für folgende Wahlperiode	21
d) Indexierung	22
e) Beratende Kommission	22
8. Übergangsregelungen	22
a) Bestandsschutz	22
b) Vertrauensschutz	23
c) Bemessungsgrundlage für das bisherige Recht	23
9. Einbeziehung der Europaabgeordneten	23
10. Leistungen an ehemalige Präsidenten	23
11. Abgeordnetenbestechung	23
12. Zahl der Abgeordneten	23

	Seite
IV. Zusammenfassung der Empfehlungen	24
1. Entschädigung	24
2. Zusatzentschädigungen	24
3. Amtsausstattung	24
4. Übergangsgeld	25
5. Alters- und Hinterbliebenenversorgung	25
6. Fürsorgeleistungen	25
7. Mandat und Beruf	25
8. Anpassung	25
9. Übergangsregelungen	26
10. Verschiedenes	26
V. Anlagen	27

I. Zusammensetzung, Auftrag und Arbeitsweise

1. Mitglieder der Kommission

Professor Dr. Otto Rudolf Kissel
(Vorsitzender)

Präsident des Bundesarbeitsgerichts

Werner Holzer

stellvertretender Vorsitzender

(zum 4. Januar 1993 ausgeschieden)

ehemaliger Chefredakteur der Frankfurter Rundschau

Ernst Träger

(stellv. Vorsitzender seit 26. Februar 1993)

Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Dr. Heinz Evers

Kienbaum Personalberatung GmbH

Inge Gardasch

Mitglied des Betriebsrats bei der Firma Audi, Ingolstadt

Dr. Manfred Ragati

Vorsitzender des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt e. V.

Professor Dr. Helmut Sihler

Mitglied des Gesellschafterausschusses der Henkel KG aA

Heribert Späth

Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks

Dr. Susanne Tiemann

Präsidentin des Bundes der Steuerzahler

Ignaz Willeitner

ehemaliger Vorsitzender des Betriebsrates der Fa. Lorenz Maier GmbH, Landshut

Professor Dr. Rolf Zimmermann

Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes der Sächsischen Bauindustrie

Das Sekretariat der Kommission wurde geleitet von Ministerialrat Harro Semmler, Verwaltung Deutscher Bundestag

2. Einsetzung und Auftrag

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages beschloß in seiner Sitzung am 25. Juni 1992:

„Mit sofortiger Wirkung wird eine Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts eingesetzt. Bei dieser Überprüfung sollen auch die Rechtsverhältnisse der Mitglieder anderer Verfassungsorgane sowie die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Der Kommission wird empfohlen, den Rat weiterer

Sachverständiger einzuholen. Das Ergebnis der Überprüfung des Abgeordnetenrechts ist in Form eines Berichts bis zum Ende des Jahres vorzulegen.“

Die Mitglieder der Kommission wurden anschließend im Benehmen mit dem Ältestenrat von der Präsidentin des Deutschen Bundestages berufen.

Die Konstituierung erfolgte am 7. Juli 1992. Bei dieser Gelegenheit wurde von der Präsidentin hervorgehoben, daß es bei der Überprüfung des Abgeordnetenrechts darum gehe, der von außen geäußerten Kritik, „Politiker sorgten nur für sich selbst“, zu begegnen. Unter Einbeziehung der Regelungen in den Bundesländern seien vor allem auch die Bestimmungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten, die Frage einer gesetzlichen Regelung der Abgeordnetenbestechung, die Vorschriften für die Bundesminister und möglicherweise auch die generelle Frage der Zusammensetzung der Parlamente mit zu überprüfen. Die Präsidentin äußerte außerdem die Erwartung, daß die Kommission sowohl auf den vom Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen eingehe, als sich auch innerhalb eines aufzustellenden Gesamtbezugsrahmens mit den einzelnen Varianten einer Ausgestaltung des künftigen Abgeordnetenrechts befasse. Dabei sei jedoch nicht gefordert, sich in perfektionistischer Weise mit der Gesetzestechnik im einzelnen auseinanderzusetzen. Im übrigen sei die zeitliche Vorgabe für den Bericht mehr als Wunsch, denn als verbindliche Vorgabe zu werten.

3. Rahmenbedingungen

a) Die öffentliche Kritik

Die Entscheidung über die Einsetzung der Kommission fiel in eine Zeit wachsender Ungeduld und harter Kritik an den politischen Instanzen, ausgelöst durch enttäuschte Erwartungen hinsichtlich der Lösung wichtiger existentieller Aufgaben und Fragen in Staat und Gesellschaft, gefördert durch die Entwicklung der immer schwieriger werdenden Wirtschafts- und Haushaltslage und dem damit verbundenen Zwang zu Einsparungen auf breiter Ebene. Zum Wort des Jahres 1992 wurde der Begriff der „Politikverdrossenheit“ gewählt. Er sollte nicht nur Vorbehalte gegenüber der politischen Entwicklung signalisieren; zum Ausdruck kommen sollte damit insbesondere auch der Unmut, der sich gegen die „Politikfinanzierung“ insgesamt wandte und u. a. eine Konkretisierung in massiven Zweifeln an der Angemessenheit der finanziellen Aufwendungen für die Abgeordneten in Bund und Ländern fand. Öffentliche Diskussionen über einzelne spektakuläre Fälle angeblichen Mißbrauchs

in diesem Bereich unterstützten diese Kritik, die das — allerdings nicht neue — Schlagwort von der „Selbstbedienung“ aufgriff und dabei den Stein des Anstoßes darin sah, daß die Abgeordneten über die Ausgestaltung und die Höhe der eigenen Bezüge — mithin in eigener Sache — entscheiden. Daß die Verfassung selbst diese Aufgabe dem Parlament auferlegt hat, trat in den Hintergrund; dies schien auch in solcher Atmosphäre der Öffentlichkeit immer schwerer vermittelbar.

Die durch die aufgezeigten Zweifel und Vorbehalte wachsende, kritisch distanzierte Unmutshaltung breiter Teile der Bevölkerung gegenüber den gewählten Repräsentanten des Staates ist ernst zu nehmen. Sie signalisiert einen Entfremdungsprozeß, der zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr für die Glaubwürdigkeit und Funktionsfähigkeit des demokratisch-parlamentarischen Systems überhaupt zu werden droht. Dem hatte die Kommission bei ihrer Arbeit Rechnung zu tragen.

b) Überprüfungsziel

Glaubwürdigkeit erfordert die Nachvollziehbarkeit und Verstehbarkeit von Regelungen. Es war deshalb ein besonderes Anliegen der Kommission, durch die Überprüfung des Abgeordnetenrechts Wege zu mehr Klarheit der Bestimmungen zu finden und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen, die auch für Nichtfachleute durchschaubar sind.

Gleichzeitig unterstreicht die Kommission aber auch, daß sie ihre Aufgabe nicht darin sah, konkret ausformulierte Regelungen vorzulegen. Sie hat sich vielmehr bewußt darauf beschränkt, thesenartig Eckwerte zu empfehlen. Es ist und bleibt Sache des Gesetzgebers, diese Vorschläge zu konkretisieren und im einzelnen umzusetzen.

Unabhängig davon versteht die Kommission ihre Empfehlungen aber als ein in sich abgestimmtes Konzept. Die Hinweise zur Lösung der verschiedenen Probleme sind eng miteinander verknüpft. Eine Umsetzung lediglich einzelner Elemente kann nicht als Verwirklichung der Kommissionsvorschläge angesehen werden.

c) Vorgehensweise

Die Kommission hat für sich das Verfahrens- und Organisationsrecht für Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages entsprechend angewandt.

Lediglich in Einzelfällen wurde Reisekostenerstattung und Aufwandsentschädigung in Anspruch genommen.

Die Kommission hat insgesamt elfmal getagt. Sie wurde dabei unterstützt durch ein bewußt klein gehaltenes Sekretariat von drei Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung. Im Zusammenhang mit versorgungsrechtlichen Fragen wurden Gutachten eingeholt und an zwei Sitzungstagen sowohl Vertreter der Fraktionen und Gruppen als auch Mitglieder des Präsidiums des Bundestages angehört. Zwischen dem Vorsitzenden und dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie mit der Parteienfinanzierungskommission beim Bundespräsidenten wurden Gespräche geführt.

Neben der einschlägigen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung hat die Kommission ihrer Arbeit vor allem die grundlegenden Berichte des Beirats für Entschädigungsfragen vom Juni 1976 (Drucksache 7/5531 S. 32 ff.), des 2. Sonderausschusses des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1976 (Drucksache 7/5531) und vom 30. November 1976 (Drucksache 7/5903) sowie den Bericht der zur Beratung der Präsidentin bei Überprüfung der für die Mitglieder des Deutschen Bundestages bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen berufenen unabhängigen Persönlichkeiten vom 15. Juni 1990 (Drucksache 11/7398) zugrundegelegt.

Insbesondere dem letztgenannten Bericht der unabhängigen Berater kommt trotz der teilweise abweichenden Empfehlungen und einer bedauerlicherweise in der Öffentlichkeit nicht ausreichenden Würdigung im Hinblick auf die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Ausführungen und die Darstellungen zur historischen Entwicklung bestimmter Regelungen in ihren Zusammenhängen weiterhin große aktuelle Bedeutung zu. Die Kommission hat darauf verzichtet, eine vergleichbar umfassende, notwendigerweise wiederholende, verfassungsrechtliche Erörterung der Rechtsstellung des Abgeordneten in ihren Bericht aufzunehmen; sie beschränkt sich insoweit auf Grundaussagen und verweist dazu auf den vorgenannten Bericht der unabhängigen Berater.

Im übrigen galt das Augenmerk der Kommission u. a. auch der Entwicklung des Abgeordnetenrechts in den Ländern und den dort erarbeiteten Ergebnissen, die bei den Beratungen herangezogen und berücksichtigt wurden. Des weiteren wurden auch vergleichbare Regelungen auf internationaler Ebene in die Erwägungen mit einbezogen. Näheren Aufschluß über die maßgebenden Materialien gibt das Verzeichnis der Anlagen zu diesem Bericht.

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben

1. Rechtsstellung des Abgeordneten

Ausgangspunkt für die Überprüfung des Abgeordnetenrechts war der Abgeordnete im Spannungsfeld zwischen dem „Idealbild einer ideal-verfaßten und ideal-funktionierenden parlamentarischen Demokratie“ einerseits und der vom Bürger erlebbaren Verfassungswirklichkeit andererseits.

Drei Elemente sind bei der Beurteilung der Rechtsstellung des Abgeordneten von entscheidender Bedeutung, nämlich das Mandat, das Amt und der „Beruf“ (vgl. Drucksache 11/7398 S. 3 ff.).

a) Mandat

Die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz Vertreter des ganzen Volkes. Sie erlangen diesen Status mit der Annahme des durch den Wahlakt verliehenen Mandats und für die Dauer dieses Mandats. Für diese Zeit sind sie die Vertreter des Volkes. Es ist ein freies Mandat, d. h. der Gewählte ist nicht auftrags- oder weisungsgebunden; er ist allein seinem Gewissen, d. h. seiner eigenverantwortlichen Entscheidung unterworfen.

Die Vertretungsfunktion (Repräsentation) ist allerdings nicht primär Aufgabe des einzelnen Abgeordneten. Es ist vielmehr eine Aufgabe der Gesamtheit des Parlaments. Nicht der einzelne, das Parlament als Gesamtheit der Mandatsträger nimmt die Repräsentationsfunktion wahr. In der parlamentarischen Gesamtheit sollen möglichst alle Teile und alle Schichten der Bevölkerung mit ihren jeweils unterschiedlichen Bestrebungen und Interessen vertreten sein und durch die Gesamtheit auch vertreten werden.

b) Amt

Der einzelne Mandatsträger, vom Vertrauen des Wählers berufen, ist Inhaber eines öffentlichen Amtes. Wie das Amt des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers oder -ministers und des Bundesverfassungsrichters ist auch das Mandat ein Amt in unserem Verfassungsgefüge. Es ist allerdings ein Amt „sui generis“.

Vor dem Hintergrund der gleichen Wahl- und Wählbarkeitsberechtigung (Artikel 38 Abs. 2 Grundgesetz) muß dieses Amt so ausgestaltet sein, daß weder der Zugang noch die Bedingungen für die Wahrnehmung des Amtes aus Gründen, die nicht in der selbstverantworteten Entscheidung des Abgeordneten liegen, beeinträchtigt oder gar beschränkt werden. Jedermann muß also unabhängig von der individuellen Lebenssituation und vom Alter, unabhängig auch von

der beruflichen Position als abhängig Beschäftigter, Selbständiger oder Freiberufler in der Lage sein können, sich um ein Mandat zu bewerben und es wahrzunehmen. Entsprechend sind die mit dem Amt verbundenen materiellen Bedingungen zu gestalten.

Die dem Parlament von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben, vornehmlich die Gesetzgebung und Kontrollfunktion im Rahmen der Gewaltenteilung, verlangen von dem einzelnen Inhaber des Mandats seit langem ein zunehmend höheres Maß an politischer Professionalität und fachlicher Spezialisierung. Die materiellen Bedingungen für das Amt müssen auch dem Rechnung tragen und gleichzeitig gewährleisten, daß der Abgeordnete seine eigene, persönliche Entscheidung nach seiner freien, verantwortungsvoll und kritisch erarbeiteten Überzeugung treffen kann.

c) „Beruf“

Schließlich ist davon auszugehen, daß das öffentliche Amt des Mandats — jedenfalls des Bundestagsmandats — schon seit längerem weitgehend nur noch als „politischer Hauptberuf“ ausgeübt wird. Auch dies ist eine Folge des verfassungsrechtlichen Auftrags an das Parlament. Die diesem zur Regelung und Lösung aufgegebenen Sachverhalte, Fragen und Probleme stellen sich heute in einer solchen Vielfalt und Komplexität, daß sie in aller Regel die gesamte Arbeitskraft des Abgeordneten fordern. Unabhängig von der aus Gründen der Gewaltenteilung geregelten Unvereinbarkeit bestimmter Berufe mit dem Mandat kann daher mit Fug und Recht von einer übergreifenden faktischen Unvereinbarkeit von Erwerbsberuf und Mandat ausgegangen werden. Das Prinzip des chancengleichen Zugangs zum Abgeordnetenmandat, aber auch der Grundsatz der repräsentativen Demokratie, fordern daher, das — auf Zeit — zum Hauptberuf werdende öffentliche Amt des Parlamentarier finanziell so auszustatten, daß auch besser Verdienende sich wegen zu befürchtender Einkommens- oder Vermögenseinbußen nicht von vornherein an einer Bewerbung um ein Mandat bzw. an der Annahme des Mandats gehindert sehen. Die Effizienz parlamentarischer Arbeit wird mehr und mehr davon abhängen, daß Abgeordnete aus allen Bereichen der Gesellschaft mit ihren jeweiligen Fachkenntnissen zur Verfügung stehen.

2. Artikel 48 Abs. 3 Grundgesetz

Drei entscheidende Bedingungen für Bewerbung, Übernahme und Ausübung eines Abgeordnetenmandats sind verfassungsrechtlich vorgegeben. In Arti-

kel 48 Grundgesetz sind normiert der Anspruch auf den Wahlvorbereitungsurlaub (Absatz 1), das Behinderungs- und Kündigungsverbot (Absatz 2) und schließlich der Anspruch der Abgeordneten „auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ (Absatz 3).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Diätenurteil vom 5. November 1975 (E 40, 296, 319) zutreffend hervorgehoben, daß die verfassungsrechtliche Garantie angemessener Abgeordnetenentschädigung in Artikel 48 Abs. 3 Grundgesetz „zu den Essentialien des demokratischen Prinzips“ gehört.

a) Angemessenheit

Hierzu vermerkt das Bundesverfassungsgericht (a. a. O. S. 315f.):

Die in Artikel 48 Abs. 3 Grundgesetz „für die Abgeordneten geforderte, angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ muß für sie und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben können. Sie muß außerdem der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden. Die Bemessung des parlamentarischen Einkommens darf die Entscheidungsfreiheit des Abgeordneten und die praktische Möglichkeit, sich seiner eigentlichen parlamentarischen Tätigkeit auch um den Preis, Berufseinkommen ganz oder teilweise zu verlieren, widmen zu können, nicht gefährden. Die Alimentation ist so zu bemessen, daß sie auch für den, der, aus welchen Gründen auch immer, kein Einkommen aus seinem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist.“

In dieser Aussage ist im Grunde alles Wesentliche enthalten. Daß der entwickelte Maßstab für die Angemessenheit, auch die Verwendung des Begriffs der „Alimentation“, an beamtenrechtliche Grundsätze erinnert, darf nicht dazu verleiten, die besondere rechtliche Stellung des Abgeordneten in einen solchen Rahmen einzupassen. Parallelen ergeben sich notwendigerweise im Blick auf die Zielsetzung, der sowohl die Abgeordnetenentschädigung als auch die Beamtenbesoldung dienen: Absicherung der Unabhängigkeit durch eine an der Belastung des Amtes und der mit dem Amt verbundenen Verantwortung ausgerichteten Einkommensgarantie. Weitergehende Forderungen sind daraus jedoch nicht abzuleiten. Die Besonderheit des Abgeordnetenstatus ist unbestritten. Sie wird auch vom Bundesverfassungsgericht betont (vgl. BVerfGE 40 296 ff.; 76, 256, 341).

Bei der Entscheidung über das, was als Entschädigung angemessen ist, muß immer mit berücksichtigt werden, daß der Abgeordnete in aller Regel auf begrenzte Zeit — verlässlich immer nur für die Wahlperiode, für die er gewählt wurde — aus seiner

individuellen Erwerbstätigkeit und seiner ganz persönlichen beruflichen Karriere ausscheidet. Dies geschieht meist in einem für das berufliche Fortkommen entscheidenden Alter. Während der Zeit der Mandatsausübung ist er zudem weitgehend gehindert, an beruflicher Fortentwicklung und Fortbildung weiter teilzuhaben. Am Ende der nicht allein von ihm zu beeinflussenden Mandatszeit muß er den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit bewältigen. Dort, wo ein gesetzlicher Rückkehranspruch nicht besteht, etwa bei zuvor freiberuflich oder selbständig Tätigen, muß er die Voraussetzungen für seine Erwerbstätigkeit häufig erst wieder neu schaffen.

b) Sicherung der Unabhängigkeit

Eine angemessene Entschädigung muß so gestaltet sein, daß es sich jeder „leisten“ kann, das Mandat wahrzunehmen. Vor allem darf im Verlaufe des Mandats niemand gezwungen sein, sich unter Aufgabe seiner Entscheidungsfreiheit aus existentiellen Gründen um eine Wiederwahl zu bemühen. Gerade weil das Mandat nur auf Zeit übertragen wird, kommt einem benachteiligungsfreien und finanziell gesicherten Übergang nach Beendigung des Mandats eine ganz besondere Bedeutung zu.

c) Formalisierter Gleichheitssatz

Nach dem Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 296, 317 f.) unterliegt die Ausgestaltung der Abgeordnetenentschädigung dem strikten Gleichheitssatz so, wie er für den Sachbereich der Wahlen unter anderem in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz seinen Ausdruck gefunden hat. Und ebenso, wie im Wahlrecht, kenne das Grundgesetz auch „im Parlamentsrecht keine für den Status des Abgeordneten erheblichen besonderen, in seiner Person liegenden Umstände, die eine Differenzierung innerhalb des Status rechtfertigen können. Alle Mitglieder des Parlaments sind einander formal gleichgestellt.“

Aus diesem verfassungsrechtlich ausgeprägten Prinzip der „formalisierten Gleichbehandlung“ folgert das Bundesverfassungsgericht nicht nur die Chancengleichheit beim Zugang zum Parlament, sondern auch den Anspruch jedes Abgeordneten auf eine gleichhoch bemessene Entschädigung, „unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme durch die parlamentarische Tätigkeit größer oder geringer ist, ob der individuelle finanzielle Aufwand oder das berufliche Einkommen verschieden hoch ist.“

Eine Ausnahme hat das Gericht nur anerkannt für den Parlamentspräsidenten und seine Stellvertreter. Die Tatsache, daß sie an der Spitze eines obersten Verfassungsorgans stehen, bestimme die angemessene Entschädigung mit und sei insoweit ein zwingender Grund für die unterschiedliche Behandlung.

III. Ergebnis der Überprüfung

1. Entschädigung im engeren Sinne

a) Bemessungskriterien

Der in Artikel 48 Abs. 3 Grundgesetz verwandte Begriff der „Entschädigung“ umfaßt die materielle Ausstattung des Abgeordneten im weiteren Sinne. Der der Lebensführung des Abgeordneten und seiner Familie dienende Teil wurde ursprünglich in Form einer steuerfreien Aufwandsentschädigung gewährt (vgl. Anlage 1). Hierfür hatte sich die Bezeichnung „Diäten“ eingebürgert.

Mit der Umstellung auf steuerpflichtige Bezüge durch das am 1. April 1977 in Kraft getretene Abgeordnetengesetz wurde der Begriff „Abgeordnetenentschädigung“ eingeführt. Sie stellt sich als eine Art „Mandatsgehalt“ dar. Gleichwohl ist damit kein arbeits- oder dienstrechtlicher Anspruch im Sinne einer Gegenleistung verbunden. Der Abgeordnete schuldet rechtlich keine Dienste. Er nimmt sein Mandat in Unabhängigkeit wahr, seine Pflichten bestehen ausschließlich gegenüber dem Volk. Ein Vergleich mit Beamten und abhängig Beschäftigten erscheint daher von vornherein als ausgeschlossen.

Deshalb kann die Entschädigung auch nicht nach einer irgendwie gearteten Leistungsskala ausgerichtet werden. Die Entscheidung über Fähigkeit und Leistung eines Abgeordneten fällt im Rahmen der Parlamentswahl.

Die verfassungsrechtlich vorgegebenen Kriterien für die Bemessung der Höhe der Entschädigung sind:

1. die Bedeutung des Amtes im Blick auf die Aufgabe, die der verfassungsrechtliche Auftrag dem Parlamentarier überträgt,
2. die mit der Erfüllung dieses Auftrags verbundene Verantwortung und Belastung, die in Bund und Ländern sicherlich verschieden zu gewichten sein wird,
3. der Rang des Amtes des Abgeordneten im Verfassungsgefüge von Bund und Ländern.

In Anlehnung an das Diätenurteil waren diese Kriterien 1976 vom Beirat für Entschädigungsfragen und vom 2. Sonderausschuß des Bundestages den Erwägungen zugrundegelegt worden, als es um die erstmalige Festsetzung der Höhe der *steuerpflichtigen* Abgeordnetenentschädigung ging. Gleichzeitig war man sich jedoch auch einig, daß es im Hinblick auf diese Vorgaben keine konkrete einkommensmäßige Bezugsgröße gibt. Als Orientierungshilfe für die Bemessung der Entschädigung hat man deshalb auch

die Einkünfte folgender Personengruppen mit herangezogen:

- der Inhaber verfassungsmäßig konstituierter Ämter auf Bundesebene einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre,
- der Träger leitender Funktionen im öffentlichen Dienst,
- der Inhaber leitender Positionen im Bereich der Wirtschaft,
- der Mitglieder ausländischer Parlamente,
- sowie das durchschnittliche Arbeitnehmereinkommen in der Bundesrepublik.

Eine maßgebliche Rolle bei der konkreten Festlegung der Höhe der Entschädigung hatte damals u. a. die Bezahlung kommunaler Wahlbeamter gespielt. Die zum Vergleich herangezogenen Jahresbezüge eines nach B 5 besoldeten Stadtdirektors (NRW) wurden mit 6 800 DM monatlich bzw. 81 600 DM jährlich und die eines nach B 10 besoldeten Bürgermeisters (Baden-Württemberg) mit 9 800 DM monatlich und 117 600 DM jährlich angegeben.

Mit der Festsetzung der Entschädigung auf 7 500 DM monatlich bzw. 90 000 DM jährlich orientierte sich der Bundestag schließlich ganz bewußt an der unteren Grenze dieser Vergleichseinkommen kommunaler Wahlbeamter. Als im April 1977 das Abgeordnetengesetz in Kraft trat, entsprachen die Jahresbezüge eines Abgeordneten fast exakt denen eines nach B 6 besoldeten Landrats in einer bayerischen Kommune mit bis zu 150 000 Einwohnern.

b) Bezugspunkte der Kommission

Auch die Kommission ist im Rahmen ihrer Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß es für die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die Abgeordneten weder ein zum unmittelbaren Vergleich geeignetes Berufsbild noch eine bestimmte einkommensmäßige Eckgröße gibt. Im Blick auf Funktion und Verantwortung des Mandatsträgers als Teil des Parlaments, dessen Aufgaben mit denen der übrigen obersten Bundesorgane eng verknüpft sind, lag es nahe, bei den Erwägungen insbesondere die Ämter dieser Verfassungsorgane in den Blick zu nehmen. Daneben waren jedoch auch, wie schon bei den früheren Überlegungen, die Bezüge anderer Berufsgruppen zu berücksichtigen, etwa die der Beamten und kommunalen Wahlbeamten in leitender Position und die Einkünfte derjenigen, die Führungsaufgaben im Bereich der Wirtschaft wahrnehmen.

aa) Andere Verfassungsorgane

Auf der Grundlage des auch vom Bundesverfassungsgericht vertretenen modernen Verständnisses des Prinzips der Gewaltenteilung, nach dem nicht strikte Trennung, sondern gegenseitige Kontrolle, Hemmung und Mäßigung der Gewalten Sinn der verfassungsmäßigen Ordnung ist, kommt dem Vergleich mit den Amtsträgern anderer Verfassungsorgane besondere Bedeutung zu. Politische Leitungsgewalt ist trotz der Verschiedenheit der Kompetenzen nicht nur der Regierung gegeben. Die Aufgabenbereiche insbesondere von Parlament und Regierung sind verschränkt und durchdringen sich gegenseitig. Mögen sich aus solcher Sicht gewichtige Gemeinsamkeiten der zu vergleichenden Ämter finden lassen — hervorzuheben wären etwa das Recht zur Gesetzesinitiative der Regierung, das auf Ermächtigung des Parlaments fußende Verordnungsrecht und andererseits die weitgehende Kontrollbefugnis des Bundestages —, strikte Wertungen sind daraus nicht abzuleiten, zumal die Ämter auf Regierungsebene häufig mit der Leitungsaufgabe einer Behörde verbunden sind, aus der zusätzliche Verantwortung und Belastung erwächst. Von daher mag der Blick auf das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs und des Richters des Bundesverfassungsgerichts noch am ehesten geeignet sein, deutlich zu machen, wie verschieden sich die hier in Frage stehenden Regelungen entwickelt haben.

Die vom Beirat für Entschädigungsfragen für 1975 mit 123 200 bzw. 127 300 DM bezifferten Bezüge für Parlamentarische Staatssekretäre und Richter des Bundesverfassungsgerichts lagen zum Zeitpunkt der Beratung des Abgeordnetengesetzes 36 bzw. 41 % über der schließlich beschlossenen Entschädigung. Derzeit erhält ein Parlamentarischer Staatssekretär rund 216 000 DM und ein Richter des Bundesverfassungsgerichts rund 231 000 DM im Jahr (vgl. Anlage 3). Der Unterschied zur Abgeordnetenentschädigung mit 10 366 DM ist somit auf über 72 % gestiegen. Um das ursprüngliche Verhältnis wieder herzustellen, müßte die Entschädigung heute bei rund 13 000 DM monatlich bzw. 157 000 DM jährlich liegen.

Daß es zu dieser Ungleichentwicklung im Zuge der letzten 16 Jahre gekommen ist, hat nicht zuletzt seine Ursache in der Bindung der Amtsbezüge der Inhaber anderer Verfassungsorgane an die Besoldung im öffentlichen Dienst. Dies gilt für Regierungsmitglieder genauso wie für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Für die Abgeordnetenentschädigung hatte dagegen das Bundesverfassungsgericht im Diätenurteil die Koppelung an den öffentlichen Dienst — und zwar auch mittelbar über die Bindung an die Entwicklung der Ministerbezüge — untersagt.

Unter diesem Blickwinkel — dies sei hier eingefügt — wäre nach Auffassung der Kommission zu erwägen, ob nicht auch die Bindung der Bezüge aus den anderen Amtsverhältnissen, die auf der Mitgliedschaft in obersten Verfassungsorganen (Verfassungsämtern) gründen, vom Gesetzgeber gelöst und überprüft werden sollte, inwieweit auch hierfür eigenständige, von der Beamtenbesoldung und ihrer Entwicklung unabhängige Regelungen geschaffen werden

könnten. Der Verzicht, die beschlossene bzw. vorgesehene Besoldungsanpassung 1992 und 1993 für die Bezüge nach dem Bundesministergesetz zu übernehmen, könnte als Gelegenheit zum Einstieg in eine solche Neuregelung genutzt werden. Hierzu konkrete Vorschläge zu machen, war nicht Aufgabe der Kommission.

Ob und inwieweit eine solche Neuregelung auf längere Sicht dazu führen könnte, die Bezüge aller Inhaber von Verfassungsämtern auf Bundesebene in einem einheitlichen Gesetz zu regeln, wird nicht zuletzt davon abhängen, ob es gelingen könnte, die schwierige Frage nach einem sachgerechten Bezugsgeflecht zwischen Einkommen und Versorgung aus diesen Ämtern zu lösen und dabei doch der Verschiedenheit der Verfassungsorgane Rechnung zu tragen. (Zu den entsprechenden Bezügen auf Landesebene vgl. Anlage 4 und 5.)

bb) Kommunale Wahlbeamte

Die Bezüge der kommunalen Wahlbeamten können ebenfalls nur als Orientierung und nicht als Bezugsgröße für die Festsetzung der angemessenen Entschädigung gewertet werden. Wenngleich auch ein kommunaler Wahlbeamter nur auf Zeit gewählt ist und gegebenenfalls auch für diese Zeit seinen anderen Beruf aufgeben muß, so tritt er doch in ein reguläres Beamtenverhältnis mit allen Rechten und Pflichten nach dem Beamtenrecht ein. Zudem handelt es sich beim überwiegenden Teil der kommunalen Wahlbeamten um Leiter von Behörden, so daß auch hier der Gesichtspunkt der Verantwortung anders zu gewichten ist als bei den Abgeordneten. Vom verfassungsrechtlichen Rang wie von der Bedeutung des Amtes her läßt sich das Abgeordnetenmandat erst recht nicht mit der Stellung eines Wahlbeamten vergleichen.

Die Bezüge der kommunalen Wahlbeamten sind seit 1975 — wie bei den anderen Beamten auch — im Einklang mit den Besoldungsanpassungen gestiegen. So liegen die Jahresbezüge eines Landrates in Bayern heute bei rund 154 000 DM im Jahr und damit um 70 % höher als 1977 (vgl. hierzu Anlage 6 und 7).

cc) Leitende Positionen in der Wirtschaft

Auch die 1976 zum Vergleich herangezogenen verantwortlichen Positionen in der privaten Wirtschaft können nach Auffassung der Kommission nicht mehr sein als eine gewisse Orientierungsgröße. Das unmittelbar auf der Verfassung und auf der Wahl beruhende Mandat mit seinen speziellen Sachkompetenzen unterscheidet sich grundlegend von den hier in Frage kommenden Stellen. Auch die dort geforderte personelle und wirtschaftliche Verantwortung ist von wesentlich anderer Art.

Die Übersichten über die zwischenzeitlich erfolgte Einkommensentwicklung in der Privatwirtschaft (vgl. Anlage 8 bis 10) machen deutlich, daß die Bezüge für diese Positionen weitaus stärker gestiegen sind, als etwa im öffentlichen Dienst. Allerdings ist hier immer auch mit zu berücksichtigen, daß der Umfang der

sozialen Absicherung — auch was die Altersversorgung anbelangt — häufig geringer ist als im öffentlichen Dienst und zumeist zusätzlicher Aufwendungen aus der Summe der steuerpflichtigen Bezüge bedarf.

Nach Würdigung der für die Frage der Angemessenheit bedeutsamen Gesichtspunkte ist die Kommission allerdings davon überzeugt, daß die Abgeordnetenentschädigung nicht geringer bemessen sein sollte als die Bezüge der Geschäftsführer mittelständischer GmbHs.

dd) Sonstige Bezugsgrößen

Der Vollständigkeit halber ist außerdem darauf hinzuweisen, daß auch andere, eher statistische Größen wie etwa die doppelte Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung mit 14 400 DM, das dreifache durchschnittliche Volkseinkommen je Erwerbstätigen mit rund 17 500 DM und das durchschnittliche Einkommen je Freiberufler mit zwischen 11 000 und 12 000 DM bei den Erwägungen für eine angemessene Abgeordnetenentschädigung mit berücksichtigt wurden.

Schließlich verweist die Kommission in diesem Zusammenhang auch auf die Regelungen hinsichtlich der Abgeordneten in den Landtagen und in ausgewählten ausländischen Parlamenten (vgl. Anlage 14 und 15). Beim Vergleich mit den Bezügen der Landtagsabgeordneten war allerdings zu beachten, daß die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Bemessungskriterien „Bedeutung, Verantwortung und Rang im Verfassungsgefüge“ in bezug auf die Bundestagsabgeordneten wesentlich anders zu gewichten sind. Eine deutliche Abstufung der Landtagsbezüge ist hier angezeigt. Im übrigen sind Zweifel erlaubt, ob die Tätigkeit eines Landtagsabgeordneten generell als so umfassend anzusehen ist, daß sie als Ausübung eines „Hauptberufs“ gewertet werden muß.

ee) Vorschlag

Unter Berücksichtigung all dieser Orientierungsgrößen und unter besonderer Gewichtung der verfassungsrechtlichen Kriterien kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die angemessene, der Bedeutung des Mandats entsprechende und die Unabhängigkeit des Abgeordneten sichernde Entschädigung zum Beginn der 13. Wahlperiode (Stichtag 1. Januar 1995) auf einen Monatsbetrag von 14 000 DM festzusetzen ist.

Dieser Betrag wird zwölfmal pro Jahr gezahlt. Einen dreizehnten Monatsbetrag — und vergleichbare Sonderzahlungen — schließt die Kommission aus. Zwar sind heute Sonderzuwendungen etwa in Form des Weihnachtsgeldes in Höhe eines vollen Monatsgehaltes zunehmend zum Regelfall geworden. Dabei handelt es sich jedoch entweder um Bezüge aus einer abhängigen Beschäftigung oder aber — wie bei obersten Verfassungsorganen — um eine weitgehende Bezugnahme auf die Beamtenbesoldung. Für die Abgeordneten sollte dies nicht gelten.

ff) Parteibeiträge und Wahlkampfkosten

Schließlich hebt die Kommission in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich hervor, daß bei der Festlegung der angemessenen Entschädigung der Gesichtspunkt der Finanzierung einer Fraktion oder politischen Partei unbeachtet bleiben muß. Das gilt auch für die Beteiligung an oder die Vorausleistungen für Wahlkampfkosten, die auch ein Erstbewerber um ein Mandat aus den zum Lebensunterhalt dienenden Einkünften zu bestreiten hat, ohne daß diese Ausgaben — abgesehen von steuerrechtlichen Konsequenzen — die Höhe des Einkommens beeinflussen.

2. Zusatzentschädigungen für besondere Funktionen

Das Bundesverfassungsgericht hat eine unterschiedliche Höhe der Entschädigung auch bei unterschiedlicher Inanspruchnahme durch die parlamentarische Tätigkeit im Hinblick auf das Prinzip der formalisierten Gleichbehandlung untersagt (vgl. II. 2. c). Eine Ausnahme gilt nur für Parlamentspräsidenten und ihre Stellvertreter. Für diese Amtsinhaber sehen zwischenzeitlich alle Abgeordnetengesetze des Bundes und der Länder eine Zusatzentschädigung vor (vgl. Anlage 16).

Die Versagung von Zusatzentschädigungen für die Inhaber herausgehobener Positionen, z. B. in den Fraktionen, durch das Bundesverfassungsgericht war allerdings von vornherein umstritten. Der Vorsitzende des entscheidenden 2. Senats, der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Seuffert, hatte hierzu bereits in einem Sondervotum zu dem Diätenurteil Stellung genommen (BVerfGE 40, 296, 341):

„Die gedachten Vergütungen fließen aber nicht aus dem Mandat, sondern haben ihre Grundlage durch eigene Wahl- oder Beststellungsakte des Parlaments. Diejenigen, die Ämter oder Funktionen im Parlament übernommen haben, sind in deren Wahrnehmung nicht so frei, wie sie es bei Ausübung ihres Mandats selbst sind. Sie haben Verpflichtungen gegenüber dem Parlament zur Anwesenheit in Sitzungen und zur Erledigung von Amtsgeschäften; sie können vom Parlament mit Aufträgen versehen werden, die sie auszuführen haben, und mit Verantwortung belastet werden, für die sie einzustehen haben. . . . Diese Sondervergütungen, die nicht dem Mandat, sondern der inneren Organisation des Parlaments angehören, können deswegen in das Gebot, daß die Abgeordnetenentschädigung gleich sein muß, nicht mit einbezogen werden. Sie können nicht pauschal der Abgeordnetenentschädigung, die das Grundgesetz regelt, gleichgestellt werden, wie das in der Urteilsbegründung . . . geschieht.“

Unter Hinweis auf diese Begründung ist nachfolgend in einigen Bundesländern eine zusätzliche Entschädigung für Ausschußvorsitzende und teilweise verschiedene Funktionsträger der Fraktionen im Abgeordnetengesetz geregelt worden. Mitglieder der Landtage Thüringen und Rheinland-Pfalz haben die Frage der Zulässigkeit solcher Zusatzentschädigungen im Hin-

blick auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gegenstand von Organstreitverfahren gemacht (2 BvH 3/91 und 4/91). Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus. Gleichwohl hat die Kommission dieses Problem in ihre Überprüfung mit einbezogen.

a) Parlamentsfunktionen

In Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht hält die Kommission eine Zusatzentschädigung für den Parlamentspräsidenten und seine Stellvertreter für sachgerecht. Im Hinblick darauf, daß sie an der Spitze des Bundestages als oberstem Verfassungsorgan stehen, empfiehlt sie die Beibehaltung der derzeitigen Regelung des § 11 Abs. 2 Abgeordnetengesetz einschließlich der Ruhegehaltsfähigkeit der Zusatzentschädigung.

Bei den Vorsitzenden der Ausschüsse des Bundestages liegt nach Auffassung der Kommission dagegen keine so hervorgehobene Position vor, die eine Zusatzentschädigung erforderlich machen würde.

b) Fraktionsfunktionen

Anders bewertet die Kommission die Wahrnehmung besonderer Funktionen für die im Bundestag vertretenen Fraktionen durch einzelne Abgeordnete. Die Fraktionen sind als Vereinigung im Parlament unverzichtbar für die Organisation parlamentarischer Arbeit und zur Bündelung und Koordinierung parlamentarischer Entscheidungsprozesse. Außerdem kommt vor allem den Fraktionsvorsitzenden in der Opposition als personellem Gegenüber zur Regierung noch zusätzliche Bedeutung zu. Insoweit muß zumindest dem Fraktionsvorsitzenden im Parlament eine mit dem Präsidenten vergleichbare, wenn auch abgestufte Bedeutung und ein entsprechender Rang zugemessen werden. Dies sollte sich auch in der Höhe der zu beanspruchenden Bezüge niederschlagen.

Diese Bezüge sollten aber, anders als bei Präsidenten und Stellvertreter, nicht als Zusatzentschädigung im Abgeordnetengesetz ausgewiesen werden. Die Fraktionsfunktion stellt sich nämlich als eine Aufgabe dar, die nicht in erster Linie gegenüber dem Wähler, sondern gegenüber den Mitgliedern und dem Parlament als Ganzem zu verantworten ist. Die Wahl in diese Funktion ist zudem Ausfluß des Selbstorganisationsrechts der Fraktionen. Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß den Fraktionen im Rahmen der Fraktionszuschüsse angemessene Mittel zugewiesen werden, die von ihnen in eigenverantwortlicher Entscheidung für zusätzliche Zahlungen an die Inhaber herausgehobener Fraktionsfunktionen zu verwenden sind. Die Festsetzung der Höhe dieser Zusatzzahlungen und die Regelung der Frage der Ruhegehaltsfähigkeit im einzelnen sollte ebenfalls der Fraktion überlassen bleiben.

Voraussetzung hierfür ist allerdings ein Fraktionsgesetz, das die Überprüfbarkeit der Verwendung dieser Fraktionsmittel auch für die Funktionszulagen festlegt. Die Überprüfbarkeit muß in diesem Fall nach

Auffassung der Kommission auch eine Kontrolle durch den Bundesrechnungshof mit einschließen.

3. Mandatsaufwand

Der Anspruch auf eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung nach Artikel 48 Abs. 3 Grundgesetz beinhaltet neben dem sogenannten Mandatsgehalt auch Leistungen, die den mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwand abdecken. Im Abgeordnetengesetz ist das in § 12 dergestalt geregelt, daß dem Abgeordneten eine ganz bestimmte, aus Geld- und Sachleistungen bestehende Amtsausstattung gewährt wird, mit der dieser besondere Aufwand als abgegolten gilt.

a) Kostenpauschale

- Für die Unterhaltung eines Büros und die Aufwendungen für Telefon außerhalb des Sitzes des Bundestages sowie die Kosten für Büromaterial, Porto und Wahlkreisbetreuung,
- Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,
- Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Flug- und Schlafwagenkostenerstattung nach § 16 Abgeordnetengesetz und der Kostenerstattung für Dienstreisen nach § 17 Abgeordnetengesetz

erhält der Abgeordnete derzeit einen monatlichen steuerfreien Pauschalbetrag von 5 978 DM. Mit diesem Betrag ist der Aufwand insgesamt abgegolten. Darüber hinausgehende Kosten dürfen auch beim Finanzamt nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Pauschalierung einer Aufwandsentschädigung im Diätenurteil ausdrücklich zugelassen. Es setzte jedoch voraus, daß sich die Höhe am tatsächlichen Aufwand orientiert.

Der 1977 im Blick auf diese verfassungsgerichtliche Forderung auf 4 500 DM festgesetzte Betrag für die Kostenpauschale ist seitdem deutlich geringer gestiegen (vgl. Anlage 12 und 13) als die Preise der damit abgegoltenen Leistungen und Aufwendungen. Gleichwohl ist gerade diese steuerfreie, nicht nachweispflichtige Kostenpauschale Gegenstand ständiger öffentlicher Kritik. Es ist ersichtlich nur schwer verständlich zu machen, daß die Kostenpauschale für Aufwendungen gewährt wird, die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden Einkommen zu bestreiten sind. Soweit — wie z. B. bei Selbständigen und Freiberuflern — solche Kosten nur steuerlich geltend gemacht werden können, muß berücksichtigt werden, daß in diesem Fall die Kosten als Betriebsausgaben vom Gesamteinkommen und nicht von dem der Lebensunterhaltung dienenden Einkommensteil aufgebracht werden müssen.

Die Kommission hält deshalb nach wie vor daran fest, daß die mandatsbedingten Kosten grundsätzlich nicht

aus der der Lebensführung dienenden Entschädigung zu bestreiten sind und umgekehrt Erstattungszahlungen für diesen Aufwand nicht dem Einkommen hinzugerechnet werden dürfen.

Die Kommission ist sich auch darüber einig, daß es immer auch mandatsbedingte Aufwendungen gibt, die sich einer Nachweismöglichkeit entziehen oder deren Nachweis die unmittelbare, unabhängige Wahrnehmung des Mandats beeinträchtigen kann. Dies wird namentlich bei den in § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz mit „Aufwendungen für die Wahlkreisbetreuung“ umschriebenen Ausgaben der Fall sein. Es handelt sich dabei in erster Linie um Ausgaben für Veranstaltungen, die Unkosten für bestimmte Besprechungen, Glückwünsche und ähnliche Aufwendungen. Zur Bestreitung solcher Ausgaben sollte deshalb eine begrenzte Pauschalierung beibehalten werden. Die Kommission schlägt vor, hierfür eine steuerfreie, nicht nachweispflichtige Pauschale in Höhe von monatlich 1 000 DM festzusetzen.

b) Kostenerstattung

Alle übrigen in § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz aufgeführten und von der bisherigen Kostenpauschale mit abgegoltenen mandatsbedingten Aufwendungen (siehe Anlage 13) sollten dagegen künftig nur noch gegen Nachweis erstattet werden. Damit wird zum einen in gewissem Umfange ein Beitrag für eine größere Nachvollziehbarkeit der Bestimmungen geschaffen. Zum anderen wird dem von Mitgliedern des Deutschen Bundestages wiederholt vorgebrachten Einwand Rechnung getragen, daß der zur Wahrnehmung des Mandats erforderliche Aufwand nicht zuletzt auch durch Art und Größe des Wahlkreises oder durch die Art des Mandats (Listen- oder Direktmandat) sowie durch die Entfernung zum Sitz des Bundestages beeinflusst wird. Durch die konkrete Abrechnung hat jeder Abgeordnete die Chance, die ihm tatsächlich entstehenden mandatsbedingten Ausgaben geltend zu machen.

Allerdings schlägt die Kommission vor, neben der Wahlkreisbetreuungspauschale von monatlich 1000 DM die Abrechnungsmöglichkeit der übrigen Kosten auf einen Betrag von monatlich 6000 DM zu begrenzen. Der Abrechnungszeitraum sollte sich dabei immer auf ein volles Kalenderjahr erstrecken.

Die Abrechnung ist von der Bundestagsverwaltung durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, daß die Vertraulichkeit der Wahrnehmung des Mandats gewahrt wird und eine angemessene und sachgerechte Kontrolle der Mandatsaufwendungen stattfindet. Außerdem ist so sichergestellt, daß bei der Abrechnung und Erstattung für alle Abgeordneten auch annähernd gleiche Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die Kommission geht bei ihrem Verfahrensvorschlag davon aus, daß der Bundestag der Verwaltung praktikable und auf alle Abgeordneten gleichermaßen anwendbare Abrechnungsmaßstäbe und -modalitäten vorgibt.

Die Kommission ist der Überzeugung, daß durch die Abkehr von der pauschalen Abgeltung des mandatsbedingten Aufwandes durch Einführung der Abrechnung ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden kann, den Vorwurf übermäßiger Leistungen zu entkräften und so zu verhindern, daß das Parlament insgesamt Schaden nimmt.

Von Überlegungen, das Mandatseinkommen insgesamt um die bisherige Kostenpauschale zu erhöhen, dafür aber die Abgeordneten wegen der mandatsbedingten Kosten auf den Werbungskostenabzug beim jeweils zuständigen Finanzamt zu verweisen, hat die Kommission Abstand genommen. Das gilt auch für den Vorschlag, gegebenenfalls mandatsbedingte Ausgaben, die die vorgeschlagene Höchstgrenze von zwölfmal 6 000 DM jährlich überschreiten, steuerlich als Werbungskosten geltend machen zu können.

Eine am Steuerrecht ausgerichtete Regelung der Kostenerstattung mag zwar verfassungsrechtlich bedenkenfrei sein. Mit ihr würde jedoch der bislang in § 22 Ziffer 4 Einkommensteuergesetz festgelegte Abgeltungscharakter der Kostenpauschale aufgegeben. Dies hätte wiederum zur Folge, daß sich die Höhe der beim Abgeordneten verbleibenden Belastung für mandatsbedingten Aufwand unter anderem nach der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens insgesamt bemessen würde. Je höher das Gesamteinkommen, desto größer wäre die Möglichkeit, gegebenenfalls über die beim Bundestag abzurechnenden Beträge hinaus, mandatsbedingte Ausgaben zu übernehmen und desto größer wäre auch der steuermindernde Effekt dieser Ausgaben. Die Mandatsausübung würde dadurch im Ergebnis nicht nur durch die eigene finanzielle Situation, sondern auch durch die individuell unterschiedliche Möglichkeit zur Steuerreduzierung beeinflusst werden können. Die hier vorgeschlagene Regelung nach einheitlichen Kriterien für alle Abgeordnete wird dem Grundsatz der Gleichheit eher gerecht.

Eine Verlagerung der Kontrolle auf die Finanzbehörden wäre auch aus anderen Gründen problematisch. Es gibt kein „Berufsbild“ für den Abgeordneten. Eine einheitliche und sachgerechte Auslegung und Wertung dessen, was als mandatsbedingter Aufwand und damit als Werbungskosten anzuerkennen ist, wäre nur schwerlich von der Finanzverwaltung zu gewährleisten. Um dies wenigstens annäherungsweise zu erreichen, wären der Bund und die Länder gefordert, einheitliche Richtlinien zu schaffen. Daß mit alledem die Gefahren für den Status des Abgeordneten verbunden sein können, läßt sich nicht ausschließen.

c) Kürzungen

Im Hinblick auf die künftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen entfällt nach Auffassung der Kommission die Grundlage für die Kürzung der Kostenpauschale nach § 14 Abgeordnetengesetz wegen fehlendem Anwesenheitsnachweis. Der Gesichtspunkt der eingesparten Aufwendungen am Sitz des Bundestages würde in diesem Falle keine Rolle mehr spielen, weil nur nachgewiesene Ausgaben erstattet werden. Der „Strafcharakter“ der Kürzung wegen

fehlendem Präsenznachweis ist im übrigen nicht ohne weiteres mit der Unabhängigkeit des Abgeordneten nach Artikel 38 Grundgesetz vereinbar. Allerdings ist die Kommission der Auffassung, daß an der Führung von Präsenzlisten festgehalten werden soll. Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob zur Unterrichtung der Wähler die Zahl der Anwesenheits-/Fehltag in regelmäßigen Abständen zu veröffentlichen ist.

d) Mitarbeiter

Zu den erstattungsfähigen mandatsbedingten Aufwendungen gehören nach § 12 Abs. 3 Abgeordnetengesetz auch solche für die Beschäftigung von Mitarbeitern. Die hierzu vom Ältestenrat des Bundestages erlassenen Ausführungsbestimmungen legen fest, daß eine solche Beschäftigung nur zur Unterstützung des Abgeordneten bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit erfolgen darf. Der jedem Abgeordneten für die Erstattung solcher Aufwendungen zur Verfügung stehende finanzielle Rahmen wird im Haushalt festgelegt.

Mit den derzeit monatlich zur Verfügung stehenden 13 349 DM zuzüglich gewährter Sonderzahlungen und der Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung können durchschnittlich drei Mitarbeiter beschäftigt werden. Arbeitgeber bleibt der Abgeordnete selbst, er schließt auch mit dem Mitarbeiter die entsprechenden Verträge auf der Grundlage erarbeiteter Musterverträge. Die Zahlungen an die Mitarbeiter erfolgen dagegen grundsätzlich unmittelbar durch die Bundestagsverwaltung. Der Abgeordnete selbst erhält keine Geldleistungen. Veranlassung, zu diesem Verfahren Änderungen zu empfehlen, hat die Kommission nicht.

Allerdings ist in der Vergangenheit wiederholt der Vorwurf einer Vermischung zwischen parlamentarischer Unterstützungstätigkeit einerseits und der Tätigkeit für parteipolitische Ziele und Aufgaben andererseits erhoben worden. Auch die vom Bundespräsidenten berufene Parteienfinanzierungskommission hat auf die Gefahr möglicher versteckter Parteienfinanzierung hingewiesen, wenn Abgeordnetenmitarbeiter nebenbei auch für eine Partei tätig werden.

Im Hinblick darauf, daß die Ausführungsbestimmungen den zulässigen Tätigkeitsrahmen für die Mitarbeiter vorgeben und es der Abgeordnete selbst ist, der die Arbeitgeberfunktion und damit auch die Aufsichtspflicht wahrzunehmen hat, sieht die Kommission keinen Handlungsbedarf im Rahmen des Abgeordnetenrechts. Es wäre allenfalls zu überlegen, ob nicht in den Ausführungsbestimmungen noch stärker klargestellt werden könnte, welche Tätigkeiten von § 12 Abs. 3 Abgeordnetengesetz gedeckt sind und welche geldwerten Arbeitsleistungen zu anderen Zwecken als unzulässig ausgeschlossen werden müssen.

e) Sachausstattung

Nach § 16 Abgeordnetengesetz haben die Mitglieder des Bundestages Anspruch auf Erstattung der bei mandatsbedingter Benutzung von Flugzeugen und Schlafwagen nachgewiesenen Kosten. Außerdem haben sie nach Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundes und Reichsbahn. Im Zuge der geplanten Privatisierung der bislang staatlichen Eisenbahnen wird dieser Anspruch ins Leere gehen. Künftig wird eine kostenlose Freifahrkarte den Abgeordneten nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können. Die Kommission schlägt deshalb vor, auch die Eisenbahnkosten nur gegen Nachweis zu erstatten. Dabei sollte der Erstattungsbetrag der Höhe nach auf die Kosten einer Jahresnetzkarte für das Bundesgebiet begrenzt werden.

Zur Amtsausstattung in Form von Sachleistungen gehören nach § 12 Abs. 4 und Abs. 5 Abgeordnetengesetz außerdem:

- ein eingerichtetes Büro am Sitz des Bundestages,
- die kostenfreie Nutzung der Telefonanlage des Bundestages,
- die freie Benutzung der Fahrbereitschaft des Bundestages in einem festbegrenzten Radius in und um Bonn sowie an Sitzungstagen in Berlin,
- die Inanspruchnahme von Geschäftsbedarf im Bonner Büro bis zu einem Jahresbetrag von 2 200 DM sowie
- die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Deutschen Bundestages.

Mit dieser Regelung sind auch die Einrichtung zweier Bildschirmarbeitsplätze mit Hard- und Software und einem Telefaxgerät in Bonn und einem Bildschirmarbeitsplatz nebst zweier Telefaxgeräte in den Arbeitsräumen des Abgeordneten an einem anderen Ort seiner Wahl erfaßt. Anschluß- und Betriebskosten der Telefaxgeräte außerhalb von Bonn werden vom Bundestag bis zum Jahreshöchstbetrag von 4 000 DM je Abgeordneten erstattet (vgl. Anlage 0).

Die Kommission hat auch diese Leistungen in ihre Überprüfung mit einbezogen. Sie hält diese Ausstattung für angemessen. Anlaß, diesbezüglich Änderungen zu empfehlen, sieht die Kommission nicht.

4. Versorgungsleistungen

a) Übergangsgeld

Der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch auf eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung beinhaltet auch Leistungen für die unmittelbare Zeit nach Beendigung des Mandats. Sie müssen geeignet sein, dem Abgeordneten, der für eine nicht überschaubare Zeit seine berufliche Stellung aufgibt und auch die Chancen auf Fortkommen und Fortbildung in seinem Beruf nicht wahrnehmen

kann, die Möglichkeit zu bieten, den beruflichen Wiedereinstieg zu bewältigen. Der Abgeordnete darf sich um der späteren beruflichen Absicherung willen nicht in seiner Entscheidungsfreiheit eingeengt sehen. Deshalb sieht das Abgeordnetengesetz die Zahlung eines Übergangsgeldes in Höhe der monatlichen Entschädigung vor. Der Zeitraum, für den dieser Anspruch besteht, ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Bundestag. Im Durchschnitt ergibt sich je Wahlperiode ein Anspruch für sieben Monate. Die Höchstgrenze liegt derzeit bei 36 Monaten.

Diese Regelung hat bis in die jüngste Vergangenheit wachsende Kritik erfahren. Sie wird als allzu großzügig empfunden. Beanstandet wird zudem, daß lediglich Bezüge aus öffentlichen Kassen auf das Übergangsgeld angerechnet werden, nicht aber andere Erwerbs- und Versorgungseinkünfte, die dem Abgeordneten nach Ablauf seines Mandats zufließen. Die Kommission teilt die Bedenken gegen die geltende Regelung. Dies führt in nicht wenigen Fällen dazu, daß erheblich mehr als das zur beruflichen Wiedereingliederung Erforderliche gewährt wird. Bedarf es wegen anderweitiger Einkünfte — gleichgültig aus welchen Quellen sie kommen — keiner finanziellen Mittel im Zusammenhang mit der Rückkehr ins Berufsleben, dann müssen auch entsprechende Zusatzleistungen ausgeschlossen sein. Hiervon abweichende Regelungen verfälschen den Sinn des Anspruchs auf Übergangsgeld.

Nach alledem hält die Kommission eine Verkürzung des Anspruchszeitraumes und eine Erweiterung der Anrechnungsregelungen für unverzichtbar.

Die Kommission empfiehlt in diesem Zusammenhang außerdem eine deutlichere Trennung zwischen der persönlichen Umstellung vom Mandat auf den Beruf einerseits und der sich anschließenden Phase der beruflichen Wiedereingliederung. Derzeit erhält der ausscheidende Abgeordnete zur Abwicklung der mit dem Mandat verbundenen Pflichten und Aufwendungen für den auf das Mandatsende folgenden Monat noch die Kostenpauschale. Auch bei Umstellung auf ein Abrechnungsverfahren sollte der ausscheidende Abgeordnete weiterhin das Recht erhalten, für den auf das Ausscheiden aus dem Bundestag folgenden Monat die Erstattung seiner mandatsbedingten Kosten beanspruchen zu können. Außerdem empfiehlt die Kommission, ihm für diesen Monat auch die Entschädigung noch in voller Höhe zu gewähren. Selbst wenn bereits in diesem Monat die Rückkehr in den Erwerbsberuf möglich ist, erfordert die Abwicklung des Mandats häufig genug noch zusätzliche Aufwendungen, die die Lebensführung tangieren. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen die Nichtwiederwahl kaum vorhersehbar war. Für eine Anrechnung anderer Erwerbseinkünfte in diesem Monat wäre bei solcher Lösung kein Raum.

Nach dem Ablauf dieses dem Mandatsende folgenden Monats soll dann der mit der beruflichen Wiedereingliederung korrespondierende Übergangsgeldanspruch einsetzen. Das Übergangsgeld ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft in Höhe eines steuerpflichtigen Betrages von 75 % der Entschädigung monatlich zu gewähren. Der Anspruch ist auf die Höchstdauer

von 12 Monaten zu begrenzen. Gleichzeitig sind die während dieser Zeit bezogenen monatlichen Erwerbs- und Versorgungseinkünfte in voller Höhe auf das Übergangsgeld anzurechnen. So wird sichergestellt, daß nur das zur Wiedereingliederung Bedarfsnotwendige gezahlt wird. Gegebenenfalls vereinbarte Jahresbeträge sind in Höhe von einem Zwölftel je Monat anzurechnen. Abschlagszahlungen sollten vorgesehen werden. Eine Vorauszahlung des Übergangsgeldes für mehrere Monate in einer Summe sollte aber im Hinblick auf die Anrechnung künftig ausgeschlossen werden.

Daß für die Inhaber anderer Verfassungsämter auf Bundesebene, insbesondere nach dem Bundesministergesetz, und für die Mitglieder der meisten Landtage (siehe Anlage 17 bis 19) zum Teil deutlich günstigere Übergangsgeldregelungen gelten, steht diesen Vorschlägen nicht entgegen. Die Kommission hält es vielmehr für geboten, daß Bund und Länder auch jene Regelungen unter den aufgezeigten Gesichtspunkten überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Ähnliche Bedenken bestehen im übrigen gegen die bislang nur begrenzte Anrechnung solcher Übergangsgelder nach § 29 Abs. 2 Abgeordnetengesetz bei Fortdauer des Abgeordnetenmandats. Auch in diesen Fällen wäre wohl eine Angleichung unter Berücksichtigung der neuen Einkommenssituation veranlaßt.

b) Altersversorgung

Eine die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung des Abgeordneten muß neben der Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes und der Gewährleistung einer beruflichen Wiedereingliederung schließlich auch eine ausreichende Vorsorge umfassen für die Versorgung des Abgeordneten und seiner Familie im Alter und im Falle seines Todes.

Derzeit erwirbt ein Abgeordneter eine Versorgungsanwartschaft nach einer Mitgliedschaft von 8 Jahren oder 2 Wahlperioden. Der Anspruch besteht mit vollendetem 65. Lebensjahr in Höhe von 35 % der Entschädigung. Die Anwartschaft steigt mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft um 4 % und erreicht nach 18 Jahren den Höchstbetrag von 75 % der Entschädigung. Gleichzeitig sinkt das Mindestalter für den Anspruch je Mitgliedsjahr um ein Jahr, so daß bei einer Mitgliedszeit von 18 Jahren die Höchstversorgung bereits mit dem vollendeten 55. Lebensjahr beansprucht werden kann.

Wer die Mindestmitgliedschaft nicht erreicht, hat lediglich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Versorgungsabfindung in Form einer Auszahlung der für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Höchstbeiträgen erforderlichen Summe zuzüglich eines Zuschlages von 20 % für eine Zusatzversicherung, der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Anerkennung der Mandatszeit als Versorgungsdienstzeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Sowohl die Höhe der erreichbaren Versorgungsanwartschaften als auch der teilweise deutlich unter den

allgemein üblichen Altersgrenzen liegende Beginn dieser Versorgung sind Gegenstand öffentlicher Kritik.

Die Kommission hat die Versorgungsregelung unter Einbeziehung der entsprechenden Regelungen für die Inhaber anderer Verfassungämter und der Bestimmungen in den Abgeordnetengesetzen der Länder und für kommunale Wahlbeamte überprüft (vgl. die Anlage 15 Teil II, 17 bis 25). Ihrer Meinung nach muß es hier in erster Linie darum gehen, den bereits dargelegten Besonderheiten gerecht zu werden, die das Mandat mit sich bringt. Vergleiche mit anderen Versorgungsanwartschaften sind dabei nur bedingt aufschlußreich. In diesem Zusammenhang seien auch Auffassungen erwähnt, nach denen Versorgungszusagen weniger sozialpolitischen Fürsorgecharakter haben, sondern zunehmend als nicht ausgezahlte Bestandteile des Erwerbseinkommens anzusehen und zu werten sind.

Für die Kommission folgt daraus zunächst, daß der allen Abgeordneten in gleicher Höhe zustehende Entschädigungsanspruch auch mit einer für jedes Jahr der Mitgliedschaft gleich hoch bemessenen Versorgungszusage verknüpft werden muß. Des weiteren hatte die Kommission jedoch zu beachten, daß — anders als in sonstigen Versorgungssystemen teilweise vorgesehen — ausschließlich die Mitgliedszeiten berücksichtigt werden und Vordienst- oder Ausfallzeiten keine Rolle spielen. Schließlich war der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Abgeordneten zumeist in einem Alter dem Bundestag angehören, das allgemein zu dem entscheidenden im Berufsleben gehört und in dem die Grundlage für den weiteren Aufstieg und das berufliche Fortkommen geschaffen wird. Das Abgeordnetenmandat bietet in dieser Zeit keine mit Erwerbsberufen vergleichbaren „gehaltsmäßigen Aufstiegs- oder Steigerungschancen“, die auf die Höhe der Versorgungsanwartschaften durchschlagen.

In Abwägung all dieser Gesichtspunkte hält die Kommission eine Versorgungszusage in Höhe von 2,5 % der Entschädigung je Jahr der Mitgliedschaft für angemessen. Der Höchstanspruch sollte allerdings deutlich reduziert werden. 75 % der Bezüge werden in anderen Versorgungssystemen bei den Inhabern von Spitzenpositionen auch zunehmend seltener erzielt. Nicht nur in der Privatwirtschaft wird immer mehr davon ausgegangen, daß berufliche Versorgungszusagen ergänzt werden müssen durch zusätzliche private Alterssicherungssysteme. Von daher empfiehlt die Kommission die Höchstaltersversorgung auf 60 % der Entschädigung zu begrenzen, die nach 24 Mandatsjahren erreicht wird. Eine solche Regelung könnte im übrigen auch etwas dazu beitragen, der Gefahr vorzubeugen, daß das Parlament überaltert und sich eine „Laufbahn“ als Berufsparlamentarier verfestigt. Soweit für die Inhaber anderer Verfassungämter und kommunale Wahlbeamte derzeit noch günstigere Versorgungsregelungen bestehen, sollte der Gesetzgeber erwägen, ob und inwieweit im Blick auf die Ausgestaltung und die Anforderungen dieser Ämter eine entsprechende Angleichung auch dort zu veranlassen ist.

Im Ergebnis sieht die Kommission in der von ihr vorgeschlagenen linearisierten Versorgungszusage auf deutlich niedrigerem Niveau einen versorgungsrechtlichen Baustein, der zusammen mit den in anderen Erwerbsberufen erworbenen Anwartschaften bzw. Ansprüchen im Alter die Gesamtversorgung des einzelnen ergibt. Von daher erscheint es als angemessen und sinnvoll, das Mindestalter, ab dem der während des Mandats begründete Versorgungsbaustein nach dem Abgeordnetengesetz beansprucht werden kann, an den in anderen Altersversorgungssystemen üblichen Altersgrenzen auszurichten. Dies geschieht mit der Festlegung des Mindestalters auf das vollendete 63. Lebensjahr. In diesem Zusammenhang sollte auch die Möglichkeit von Mitgliedern der Bundesregierung überprüft werden, ihre Altersversorgung nach einer Amtszeit von drei Jahren bereits mit vollendetem 55. Lebensjahr in Anspruch nehmen zu können.

Eine *aus dem Abgeordnetenrecht* abzuleitende Anrechnung anderweitiger Versorgungsansprüche, auch solche aufgrund von Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst, hält die Kommission mit dem von ihr vorgelegten Lösungskonzept nicht für vereinbar. Wie unter Abschnitt III Ziffer 1 c dargelegt stellt die Abgeordnetenentschädigung kein mit der Beamtenbesoldung vergleichbares Einkommen dar; dementsprechend ist die vorgeschlagene Versorgungsregelung von der beamtenrechtlichen zu unterscheiden, die gem. Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz nach besonderen Grundsätzen, insbesondere nach dem Alimentationsprinzip, auszurichten ist. Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen sind im Blick auf BVerfGE 76, 256 ff. nicht begründet. Man wird vielmehr — mit dem Sondervotum Seuffert (BVerfGE 40, 296, 341 ff.) — davon ausgehen dürfen, daß die aus der Sicht des Abgeordnetenrechts einheitliche Behandlung anderweitiger, nicht mit dem Mandat verbundener Einkommen eher der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gleichheit des Abgeordneten entspricht als die die in BVerfGE 40, 296, 329 f. enthaltenen Vorgaben, von denen sich die Entscheidung BVerfGE 76, 256, 257, 341 ff. ersichtlich distanziert.

Die Möglichkeit des für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Gesetzgebers, beim Zusammentreffen eines Anspruches aus dem Mandatsverhältnis mit einem dienstrechtlichen Alimentationsanspruch letzteren im Rahmen der von Artikel 33 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz gezogenen Grenzen (vgl. hierzu auch BVerfGE 46, 97 ff.) zu kürzen, bleibt unberührt.

Von Überlegungen, die Altersversorgung auf Versicherungsbasis umzustellen, hat die Kommission Abstand genommen. Die hierzu eingeholten Gutachten (vgl. Anlage 26 und 27) haben verdeutlicht, daß für eine Versorgungszusage von zum Beispiel 260 DM je Mitgliedsjahr ein durchschnittlicher Nettobeitrag von 3 200 DM für jeden Abgeordneten im Monat aufgebracht werden müßte. Bei einer auf die vorgeschlagene Entschädigungshöhe von 14 000 DM bezogenen Versorgungszusage von 2,5 % bzw. 350 DM je Mitgliedsjahr läge dieser Betrag bei rund 4 300 DM monatlich netto. Dieser Betrag müßte entweder unmittelbar aus dem Bundeshaushalt an eine Ver-

sicherung oder ein Versorgungswerk gezahlt werden oder aber er müßte, um einen entsprechenden Steuerzuschlag ergänzt, als Bruttoeinkommen der Entschädigung zugerechnet und an den Abgeordneten ausgezahlt werden. Nach sorgfältiger Abwägung ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, daß beide Möglichkeiten weder kostengünstiger wären, noch versorgungsrechtliche Vorteile bieten würden. Deshalb sollte es dabei bleiben, daß mit Erreichen des Anspruchsalters die Versorgungsbezüge unmittelbar aus Haushaltsmitteln als steuerpflichtiges Einkommen an den Abgeordneten gezahlt werden. (Zum Vergleich der Kosten nach derzeitigem Recht und den Kosten bei Änderung siehe Anlage 28 und 29.)

c) Berufs- und Mandatsunfähigkeit

Das derzeitige System der Absicherung der Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten für den Fall der Berufs und Mandatsunfähigkeit nach § 22 Abgeordnetengesetz ist nach Auffassung der Kommission sachgerecht und deshalb beizubehalten. Allerdings sollte im Hinblick auf die reduzierte Höchstversorgung auch die Mindestversorgung von derzeit 35 % auf künftig 30 % der Entschädigung gesenkt werden. Zudem ist sicherzustellen, daß im Falle der Berufs- und Mandatsunfähigkeit als Versorgung nicht mehr geleistet wird als der Abgeordnete bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres an Gesamtanwartschaften überhaupt zu begründen in der Lage gewesen wäre.

Für den Fall einer unfallbedingten Berufs- oder Mandatsunfähigkeit eines Abgeordneten im Sinne des § 22 Abs. 1 Abgeordnetengesetz erscheint ein Zuschlag, wie er auch im sonstigen Erwerbsleben bei Arbeits- und Dienstunfällen üblich ist, sinnvoll und geboten. Allerdings sollte diese Regelung gekoppelt werden mit einer Vorschrift, nach der die gegebenenfalls gegenüber dem schädigenden Dritten bestehenden Ersatzansprüche in Höhe der entsprechenden Aufwendungen auf den Bundestag übergehen.

d) Hinterbliebenenversorgung

Derzeit erhalten der hinterbliebene Ehegatte 60 %, die Halbwaisen 12 % und die Vollwaisen 20 % der vom verstorbenen erworbenen Versorgungsanwartschaften bzw. -ansprüche als Hinterbliebenenversorgung. Dies entspricht auch dem in anderen Versorgungssystemen Üblichen. Im Falle des Todes eines aktiven Abgeordneten ist jedoch die Hinterbliebenenversorgung zumindest von der Mindestversorgung in Höhe von 30 % der Entschädigung zu berechnen.

5. Absicherung im Krankheitsfall

Eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung muß auch die notwendige Vorsorge für Krankheits-, Geburts- und Todesfälle mit umfassen.

a) Krankenversicherung

In der Regel ist ein in den Bundestag gewählter Abgeordneter bereits zuvor Mitglied einer Krankenversicherung gewesen. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß er nicht zu einem Wechsel der Versicherung ausschließlich für die Mandatszeit gezwungen wird. Ein solcher Wechsel ist mit unterschiedlichsten Risiken verbunden und kann auch Konsequenzen für die krankenversicherungsrechtliche Absicherung der Angehörigen haben.

Nach derzeit geltendem Recht (§ 27 Abs. 2 Abgeordnetengesetz) kann der Abgeordnete in Höhe der Hälfte der Beiträge, höchstens der Hälfte der Beiträge der für ihn zuständigen AOK, einen Zuschuß erhalten. Dies entspricht weitgehend dem Arbeitgeberanteil bei abhängig Beschäftigten. Da die Kommission bei der Bemessung der angemessenen Entschädigung nicht vorrangig die Einkünfte selbständig oder freiberuflich Tätiger im Blick hatte, empfiehlt sie, diese Form des Beitragszuschusses zusätzlich zur Entschädigung beizubehalten.

b) Beihilfe

Alternativ sieht das Abgeordnetenrecht auch die Zahlung von Zuschüssen zu den notwendigen Kosten bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinnvoller Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Beihilfevorschriften vor. Damit wird der besonderen Situation der aus einem Beamtenverhältnis in den Bundestag gewählten Abgeordneten Rechnung getragen. Sie werden so nicht gezwungen, aus ihrem aus Beihilfe und privater Krankenversicherung individuell begründeten Krankenvorsorgesystem auszuscheiden. Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung in der Öffentlichkeit hat im übrigen die Praxis bei den Mitgliedern des Bundestages gezeigt, daß der Zuschuß in Form der Beihilfe im Durchschnitt eher einen geringeren Betrag ausmacht als der Beitragszuschuß zur Krankenversicherung. Die Kommission sieht keinen Anlaß, Änderungen vorzuschlagen.

c) Unterstützungen

Ein besonderer Fall sozialer Absicherung ist in § 28 Abgeordnetengesetz geregelt. Nach dieser Vorschrift kann der Präsident in besonderen Fällen, d. h. in Not oder Härtefällen, einmalige — bei ehemaligen Abgeordneten auch laufende — Unterstützungen gewähren. Nicht zuletzt im Hinblick auf ehemalige Abgeordnete bzw. deren Hinterbliebene, die früher keine eigenständige Altersversorgung erlangt haben und auch nicht in anderer Weise durch frühere oder spätere Berufstätigkeit eine ausreichende Absicherung begründen konnten, erscheint diese Möglichkeit sinnvoll.

Die Kommission gibt in diesem Zusammenhang allerdings zu bedenken, ob nicht eine Zusatzregelung für die ohne finanzielle Absicherung ausscheidenden Abgeordneten aus den neuen Bundesländern geschaffen werden sollte, die die dort entstandenen oder

entstehenden Härten auszugleichen vermag. Hier gilt es zu berücksichtigen, daß einerseits diese Abgeordneten unmittelbar nach der Einigung wegen des Mandats oft gehindert waren, sich eine berufliche Grundlage zu schaffen oder einen früheren Beruf fortzuführen und daß sie andererseits nicht Mitglied der Arbeitslosenversicherung bleiben konnten. Im Fall fehlgeschlagener beruflicher Wiedereingliederung stehen sie sich schlechter als diejenigen, die zwar durch Kündigung ihren Arbeitsplatz verloren haben, aber immerhin Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nehmen können.

Entsprechendes gilt auch — im Falle der Umsetzung der Vorschläge der Kommission durch den Gesetzgeber — für künftig ausscheidende Mitglieder des Bundestages, die bei Wegfall des Übergangsgeldanspruches das 60. Lebensjahr vollendet, aber weder einen rechtlich gesicherten Anspruch auf eine Rückkehr in ein Beschäftigungsverhältnis haben, noch über Erwerbs- oder Versorgungseinkünfte verfügen. Da sie auch von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit ausgeschlossen sind, sind sie bis zu dem Zeitpunkt, ab dem sie Abgeordnetenversorgung beanspruchen können (d. h. mit Vollendung des 63. Lebensjahres), auf laufende Unterstützungen angewiesen.

Im übrigen hält es die Kommission für wünschenswert, wenn der Ältestenrat im Rahmen der ihm nach § 34 Abgeordnetengesetz zustehenden Möglichkeit auch im Zusammenhang mit der Gewährung der Leistungen nach § 28 Abgeordnetengesetz Ausführungsbestimmungen erlassen würde, durch die eine Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Fälle sichergestellt würde.

6. Berufs- und Erwerbstätigkeit neben dem Mandat

a) Inkompatibilitäten

Gemäß Artikel 137 Abs. 1 Grundgesetz kann die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Möglichkeit dergestalt Gebrauch gemacht, daß die Rechte und Pflichten von Beamten, Richtern, Soldaten und Angestellten von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Tage der Annahme des Mandats qua Gesetz ruhen (§§ 5 ff. Abgeordnetengesetz).

Die Kommission gibt zu überlegen, ob nicht über die derzeitigen Regelungen hinaus — wie in einigen Landtagen bereits geschehen — zumindest auch Leitende Angestellte von solchen Unternehmen in die Unvereinbarkeitsbestimmungen mit einbezogen werden sollten, an denen die öffentliche Hand eine Mehrheitsbeteiligung besitzt (vgl. BVerfGE 48, 64 f., 94 ff.).

b) Professoren

Eine Sonderregelung gilt nach § 9 Abs. 2 Abgeordnetengesetz für Professoren. Zwar ruht auch ihr beamtenrechtliches Verhältnis einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Gleichwohl können sie neben dem Mandat einer entgeltlichen Tätigkeit in Forschung und Lehre nachgehen. Allerdings kann Rechtsgrundlage für die Zahlung nicht das ruhende Beamtenverhältnis, sondern nur eine sondervertragliche Regelung sein. Die zulässige Vergütung darf im übrigen 25 % der Bezüge nicht überschreiten, die ansonsten aus dem Professorenverhältnis zu zahlen gewesen wären.

Bislang werden diese Bezüge in Höhe von 30 % auf die Entschädigung angerechnet. Die Regelung fußt ersichtlich auf dem Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem ausdrücklich (E 40, 296 S. 329) darauf hingewiesen wurde, daß beim Zusammentreffen zweier Bezüge aus öffentlichen Kassen mit Alimentationscharakter die öffentliche Hand nicht notwendig für eine doppelte Aufbringung des angemessenen Lebensunterhalts in Anspruch genommen werden könne.

Abgesehen davon, daß die in § 9 Abs. 2 Abgeordnetengesetz genannten Vergütungen, die lediglich aus einem gesetzlich begrenzten Tätigkeitsfeld erwachsen dürfen, nur schwerlich als Leistungen mit „Alimentationscharakter“ bezeichnet werden können, macht es auch wenig Sinn, ausdrücklich Bezüge bis zu einer bestimmten Obergrenze zuzulassen, sie aber teilweise wieder auf die Abgeordnetenentschädigung anzurechnen. Im übrigen greifen hier die gleichen Überlegungen, wie sie oben unter III.4.b) angestellt wurden. Der Gesetzgeber sollte die Regelung deshalb unter den genannten Gesichtspunkten überprüfen, zumindest aber erwägen, ob er nicht von vornherein die Höchstgrenze in § 9 Abs. 2 Abgeordnetengesetz senkt oder — wie nachfolgend auch für die Inhaber von Regierungssämtern vorgeschlagen — die erlaubten Zusatzeinkünfte in voller Höhe neben der Entschädigung als anrechnungsfrei erachten will.

c) Regierungsmitglieder

Die Übernahme eines Regierungsamtes (Bundeskanzler, Minister, Ministerpräsident) steht einer weiteren Parlamentsmitgliedschaft und der Mandatsausübung nicht entgegen. Eine Sonderregelung gilt insoweit nur in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen (vgl. Anlage 4 und 5).

Daß die bisherige Staatspraxis mit der Verfassung in Einklang steht, wird überwiegend anerkannt. Der Grundsatz der Gewaltenteilung, so wie er heute zu verstehen ist (vgl. III.1.b aa), wird dadurch nicht verletzt. Das hat auch die Sachverständigenanhörung vor der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat am 10. September 1992 bestätigt. Es wird zwar anerkannt, daß ein Spannungsverhältnis zwischen der Kontrollbefugnis des Abgeordneten als Mitglied des Parlaments und der Exekutivbefugnis des Ministers als Regierungsmitglied besteht. In der Verfassungswirklichkeit hat sich

dieses Spannungsfeld jedoch mehr und mehr auf das Verhältnis zwischen der Regierung und den sie tragenden Fraktionen einerseits und der Opposition andererseits verlagert (vgl. hierzu BVerfGE 49, 70, 86f.). Die von der verfassungsmäßigen Ordnung vorgezeichneten, sich aus der Natur der Sache ergebenden notwendigen Funktionsverschränkungen zwischen Regierung und Parlament geben jedenfalls keinen Anlaß, hier von einer Inkompatibilität auszugehen.

Zwei weitere Gesichtspunkte sprechen gegen eine Trennung von Regierungsamt und Mandat. So würde es wenig Sinn machen, wenn der sich um die Kanzlerschaft bemühende Kandidat sich zuerst in den Bundestag wählen lassen müßte, um dann nach der Kanzlerwahl durch die Mehrheit der Parlamentarier auf das Mandat zu verzichten. Ein solches Verfahren würde auf längere Sicht die vom Grundgesetz bewußt nicht vorgesehene Direktwahl des Kanzlers nahelegen; der Weg zur Präsidialdemokratie würde sich abzeichnen. Die Minister dagegen, ihrer Mandate verlustig, würden Gefahr laufen, in ihren Freiräumen beschränkt und stärker vom Kanzler abhängig zu werden. Auch unter diesem Blickwinkel hält es die Kommission für richtig, die Kompatibilität von Regierungsamt und Mandat nicht in Frage zu stellen.

Eine Gewichtung zwischen den Funktionen Regierungsamt und Mandat ist allerdings schwierig, auch wenn sich die öffentliche Reputation eines Ministers weitgehend aus dem Regierungsamt und weniger aus dem Mandat herleitet. Das bedeutet jedoch nicht, daß das Amt des Abgeordneten in den Hintergrund verdrängt würde. Auch der Minister nimmt das Mandat wahr, wenn auch unter anderen Voraussetzungen, einerseits zeitlich eingeschränkt durch die Beanspruchung in der Regierung, andererseits aber auch gefördert durch die Position und Erfahrung, die das Ministeramt vermittelt. Daraus folgt, daß allein aus der Doppelbelastung keine Kürzung der Abgeordnetenbezüge hergeleitet werden könnte. Daß dennoch hier eine solche Platz zu greifen hat, beruht auf den gegebenen Besonderheiten. Der Minister hat ein Regierungsamt inne, dessen Übertragung meist mit seiner Zugehörigkeit zum Parlament zusammenhängt und dem im Staat herausragende Bedeutung zukommt. Das rechtfertigt eine Gewichtung auch in der Frage der Vergütung. Angemessen ist in diesem Fall nach Auffassung der Kommission, dem Minister im Blick auf die Wahrnehmung seines Mandats 25 % der Entschädigung zu belassen und ihm im gleichen Umfang wie den anderen Abgeordneten die gebotene Amtsausstattung einschließlich der Abrechnungsmöglichkeit für nachgewiesenen Mandatsaufwand zuzugestehen.

Die Leistungen nach dem Bundesministergesetz während der Zeit, in der das Amt neben dem Mandat wahrgenommen wird, sollten ungekürzt gewährt werden. Auch die Ansprüche auf Versorgung und Übergangsgeld sollten sich vorrangig nach dem Bundesministergesetz berechnen. Das Übergangsgeld und der Altersversorgungsanspruch nach dem Abgeordnetengesetz ist dagegen für diese Zeiten gleichzeitiger Wahrnehmung von Amt und Mandat nur nach der auf 25 % reduzierten Entschädigung zu bemessen. Eine

weitergehende Verrechnung hält die Kommission nicht für geboten.

Im Rahmen der Anhörung der Fraktionen und Gruppen war außerdem die Frage nach dem Nebeneinander von Kostenpauschale und besonderer Dienstaufwandsentschädigung für Amtsinhaber angesprochen worden. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Dienstaufwandsentschädigung gerade nicht für den sich aus dem Mandat ergebenden Aufwand gewährt wird und im übrigen — nach den Vorstellungen der Kommission — die bisherige Kostenpauschale weitgehend durch ein Abrechnungssystem ersetzt werden soll. Ergäbe sich allerdings aus der Ziel- und Zweckbestimmung der Dienstaufwandsentschädigung, daß es gleichwohl zu Überschneidungen mit den Erstattungsmöglichkeiten für mandatsbedingten Aufwand kommen kann, müßte der Gesetzgeber dies bei den Regelungen für die Dienstaufwandsentschädigung entsprechend korrigieren. Einen solchen Regelungsbedarf sieht die Kommission bislang nicht.

d) Parlamentarische Staatssekretäre

Auch die durch die vergangenen Legislaturperioden zunehmend größer gewordene Zahl der Staatsminister und Parlamentarischen Staatssekretäre ist in der Öffentlichkeit auf wachsende Kritik gestoßen. Diese läßt sich nicht kurzerhand als völlig unbegründet zurückweisen. Die Anfang des Jahres erfolgte Reduzierung um 7 Stellen wird von der Kommission deshalb ausdrücklich als begrüßenswerter Schritt gewertet.

Daß ein genereller Verzicht auf die Institution des Parlamentarischen Staatssekretärs nicht angeraten erscheint, steht angesichts wachsender Aufgabenbereiche in den Ministerien und der Bedeutung, die heute einer gut funktionierenden Verbindung zwischen Parlament und Exekutive zukommt, außer Frage. Dazu kommt die Notwendigkeit der Vermittlung der politischen Entscheidungen gegenüber dem Bürger und einer stetig wachsenden Zahl von Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene sowie die durchaus verständliche Forderung nach Präsenz der politischen Spitze im Parlament. Von der Exekutive allein ist dies nicht zu erbringen. Die Mitglieder der Bundesregierung bedürfen insoweit der Unterstützung durch Parlamentarische Staatssekretäre mit der einem „Juniorminister“ vergleichbaren Aufgabenstellung (§ 1 Abs. 2 ParlStG).

Desungeachtet ist nicht zu verkennen, daß der gesetzliche Auftrag für die Parlamentarischen Staatssekretäre bestimmten Schranken unterliegt. Die verwaltungsmäßigen Exekutivbefugnisse innerhalb der Ministerien müssen weitestgehend den beamteten Staatssekretären übertragen bleiben, die Verquickung exekutiver Tätigkeiten eines Parlamentarischen Staatssekretärs neben dem Mandat ist auf ein unverzichtbares Minimum zu begrenzen. Daß diese auch verfassungsrechtlich begründeten Vorgaben durchweg Berücksichtigung und Beachtung finden, erscheint nicht als gänzlich zweifelsfrei. Insoweit sind jedenfalls Fragen — nicht nur einer aufmerksamen

Öffentlichkeit — verständlich, ob auf diesem Feld verschiedenartigster Verflechtungen immer eine bedarfsorientierte Ausstattung vorzufinden ist und weshalb eine nicht unerhebliche Zahl von Ministerien gleich zwei Parlamentarische Staatssekretäre benötigt. Die Kommission ist der Auffassung, daß hierzu — auch für den steuerzahlenden Bürger — eine überzeugende Antwort erforderlich ist.

Im übrigen gilt bezüglich der finanziellen Ausstattung für die Parlamentarischen Staatssekretäre das unter Abschnitt III. Ziff. 6c) zu den Regierungsgliedern Gesagte. Auch sie sollten neben ihren vollen Amtsbezügen nach dem Bundesministertgesetz 25 % der Entschädigung erhalten. Zeiten gleichzeitiger Wahrnehmung von Amt und Mandat müssen auch bei ihnen dazu führen, daß sich die nach dem Abgeordnetengesetz erreichbaren Übergangsgeld- und Versorgungsanwartschaften daneben nur nach dem zulässigen Viertel der Entschädigung berechnen.

e) Andere Erwerbstätigkeiten

Abgesehen von der Inkompatibilität zwischen Mandat und Verwendung im öffentlichen Dienst wäre ein Verbot von Berufs- und Erwerbstätigkeiten neben dem Mandat schon unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich. Der häufig gezogene Vergleich zu den USA ist wenig hilfreich, da dem amerikanischen System ein anderes Abgeordnetenbild und auch andere verfassungsrechtliche Vorgaben zugrunde liegen.

Ein solches Verbot wäre nach Auffassung der Kommission auch schon deshalb wenig sinnvoll, weil gerade die geringe Zahl vormals freiberuflich und selbständig Tätiger im Parlament beklagt wird. Würde man bei Übernahme eines Mandats den totalen Verzicht auf die freiberufliche Tätigkeit oder jedenfalls eine Distanzierung von dem Bereich, der die persönliche Existenzgrundlage bildet, fordern, würden sich gerade diejenigen, die durch Erfolg im Berufsleben ihre Fähigkeiten belegen und deren Mitarbeit im Parlament besonders wertvoll ist, sich hierzu kaum — auch nicht für kurze Zeit — bereit finden, während weniger Erfolgreiche, für die das Mandat vergleichsweise als „sicherer Arbeitsplatz“ erscheint, von vornherein an einer möglichst lang andauernden Mitgliedschaft interessiert wären. Ein leistungsfähiges Parlament setzt gediegene Pluralität in seiner Zusammensetzung voraus. Die verfassungsrechtliche Vorgabe des chancengleichen Zugangs zum Mandat soll dazu beitragen. Sie wäre mit einer bürgerfernen, berufsfeindlichen Regelung kaum vereinbar. Aus all diesen Gründen muß es bei der Zulässigkeit einer Berufs- oder Erwerbstätigkeit neben dem Mandat bleiben. Das gilt trotz der Tatsache, daß die zeitliche Inanspruchnahme durch das Mandat im Bereich des Bundestages deutlich über dem liegt, was in der überwiegenden Zahl der Erwerbsberufe gefordert wird. Der Abgeordnete steht insoweit in der Pflicht, für einen Interessenausgleich zu sorgen, den die gewissenhafte, verantwortliche Wahrnehmung des Mandats nicht schmälert.

Daß sich auf der Ebene der Landesparlamente ein solcher Ausgleich leichter finden lassen wird, wird kaum zu bestreiten sein. Die geringere Belastung durch das Mandat (vgl. hierzu auch III.1. b dd) wird dort in aller Regel die Wahrnehmung beruflicher Aufgaben und Tätigkeiten erleichtern und damit auch die Möglichkeit fördern, zusätzliche Erwerbseinkünfte zu erzielen. Im Hinblick auf Bedeutung und Rang des Landtagsmandats und die mit ihm verbundene Last der Verantwortung hielte es die Kommission — dies sei hier eingefügt — für sachgerecht, wenn die Entschädigungen der Abgeordneten in den Flächenstaaten im Durchschnitt um rund ein Drittel unter der Entschädigung für Bundestagsabgeordnete lägen.

f) Anrechenbarkeit von Bezügen

Die Kommission ist im Rahmen ihrer Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Wahrnehmung des Bundestagsmandats sich als Vollzeitbeschäftigung des Abgeordneten darstellt, dessen zeitliche Inanspruchnahme 40 bis 50 Wochenstunden zum Teil weit überschreitet. Da eine solche Inanspruchnahme zwar die Möglichkeit zusätzlicher Erwerbstätigkeiten stark einschränkt, sie aber — wie ausgeführt — nicht ausschließt, kann auch die geldwerte Gegenleistung für eine tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung nicht beschnitten werden. Auch eine mittelbare Beschneidung in der Form der Anrechnung privater Erwerbseinkünfte auf die Abgeordnetenentschädigung scheidet aus. Für Bezüge aus einer nicht anderweitig gesetzlich eingeschränkten Wahrnehmung von Aufsichtsrats- und Vorstandspositionen in Wirtschaftsunternehmen kann nichts anderes gelten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Begründung und Fortführung eines — kompatiblen — Berufes neben der Parlamentstätigkeit nicht in Frage gestellt. Das daraus erzielte Einkommen kann und darf nach Auffassung des Gerichts die Ausgestaltung und die Bemessung der Abgeordnetenentschädigung nicht berühren (vgl. III.4. b) S. 31).

g) Verhaltensregeln

Allerdings verlangte das Bundesverfassungsgericht *„gesetzliche Vorkehrungen dagegen, daß Abgeordnete Bezüge aus einem Angestelltenverhältnis, aus einem sogenannten Beratervertrag oder ähnlichem, ohne die danach geschuldeten Dienst zu leisten, nur deshalb [zu] erhalten, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, sie würden im Parlament die Interessen des zahlenden Arbeitgebers, Unternehmers oder der zahlenden Großorganisation vertreten und nach Möglichkeit durchzusetzen versuchen. Einkünfte dieser Art sind mit dem unabhängigen Status der Abgeordneten und ihrem Anspruch auf gleichmäßige finanzielle Ausstattung in ihrem Mandat unvereinbar“* (E 40, 296, 319f.).

Dieser Forderung ist nach Auffassung der Kommission durch die zu § 44 a Abgeordnetengesetz als Anlage 1 zur Geschäftsordnung in Kraft gesetzten Verhaltens-

regeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages hinreichend Rechnung getragen. Danach ist nicht nur ab einer bestimmten Einkommenshöhe die Angabe der Einkünfte verpflichtend vorgeschrieben, sondern auch der Verstoß gegen diese Pflicht — wenn auch nicht strafrechtlich — mit Sanktionen verknüpft.

Weitergehende Pflichten, wie etwa die aus den Reihen der Mitglieder des Bundestages selbst erhobene Forderung nach Offenlegung aller Bezüge gegebenenfalls unter Veröffentlichung der Steuererklärung, werden dagegen von der Kommission nicht befürwortet. Der „gläserne“ Abgeordnete garantiert weder ausreichenden Schutz vor Fehlverhaltensweisen, noch trägt dieses Bild dazu bei, qualifizierte Mitglieder für die Bewerbung um ein Mandat zu gewinnen. Welcher Selbständige oder Freiberufler könnte ohne beruflich Schaden zu nehmen, Einkommenszahlen veröffentlichen, die seinem Konkurrenten Wettbewerbsvorteile bringen würden. Auch ist es wohl schwerlich einem Abgeordneten, der gemeinsam mit seinem Ehepartner steuerlich veranlagt wird, zuzumuten, die finanzielle Situation der Familie offenzulegen. Eine solche Verfahrensweise käme dem Offenbarungseid sehr nahe und könnte nach dem Verständnis der Kommission auch nicht im Entferntesten mit der im übrigen vom Bürger zu Recht eingeforderten Transparenz von Abhängigkeiten und wirtschaftlichen Verbindungen begründet werden. Die Veröffentlichungen im Handbuch des Bundestages (vgl. dazu Anlage 30) erfüllen den angestrebten Zweck. Der Bekanntmachung tatsächlicher Einkünfte bedarf es dazu nicht. Diese sind ohnehin nur beschränkt aussagefähig. Geldwerte Zuwendungen können nur dann Rückschlüsse auf Abhängigkeiten verlässlich zulassen, wenn die individuelle Finanzsituation des Empfängers bekannt ist. Bei dem einen mag bereits ein Betrag von 10 000 DM Abhängigkeiten begründen, beim Vermögenden wird sich dies schwerlich sagen lassen.

7. Verfahren zur Anpassung der Entschädigung

Im Zusammenhang mit der Kritik an der „Politikfinanzierung“ kommt dem Vorwurf der „Selbstbedienung“ besondere Bedeutung zu. Ausschließlich die Abgeordneten seien in der Lage über die Höhe ihrer Einkünfte und späteren Versorgung selbst zu entscheiden; sie würden von dieser Möglichkeit zu häufig und in überzogener Weise Gebrauch machen.

Die bisherige Entwicklung der Entschädigung (vgl. Anlage 2) läßt nach Auffassung der Kommission diesen Vorwurf als unbegründet erscheinen. Die Kommission sah sich vielmehr veranlaßt, eine deutliche Erhöhung der Entschädigung vorzuschlagen. Die Gründe sind unter Abschnitt III. Ziff. 1 ausführlich dargelegt.

Daß die Abgeordneten als Teil des Parlaments über die Festsetzung ihrer Bezüge und damit auch jeweils über die Frage zu entscheiden haben, ob die Entschädigung noch als angemessen im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 Grundgesetz anzusehen ist, folgt unmittelbar aus der Verfassung. Der Bundestag als Gesetzgeber kann sich dieser Verpflichtung, die angemessene

Entschädigung jeweils durch Gesetz festzulegen, nicht entziehen.

a) Verfassungsrechtliche Vorgaben

Im Diätenurteil vom 5. November 1975 hat das Bundesverfassungsgericht (E 40, 296 316 f.) die Koppelung der Entschädigungsanpassung an die Ministerbezüge — und damit im Ergebnis auch an die Beamtenbesoldung — beanstandet:

„Die Entschädigung hat auch nichts mit den Regelungen des Gehalts in den Besoldungsgesetzen zu tun. Sie verträgt deshalb auch keine Annäherung an den herkömmlichen Aufbau eines Beamtengehaltes und keine Abhängigkeit von der Gehaltsregelung, etwa in der Weise, daß sie unmittelbar oder mittelbar in Vom-Hundert-Sätzen eines Beamtengehaltes ausgedrückt wird. Denn dies letztere ist kein bloß ‚formal-technisches Mittel‘ zur Bemessung der Höhe der Entschädigung, sondern der Intention nach dazu bestimmt, das Parlament der Notwendigkeit zu entheben, jede Veränderung in der Höhe der Entschädigung zu diskutieren und vor den Augen der Öffentlichkeit darüber als einer selbständigen politischen Frage zu entscheiden. Wertet man also die ‚technische‘ Koppelung der Entschädigung an eine besoldungsrechtliche Regelung materialiter, so führt sie zur Abhängigkeit jeder Erhöhung der Entschädigung von einer entsprechenden Erhöhung der Besoldung. Genau dies aber widerstreitet der verfassungsrechtlich gebotenen selbständigen (und nicht in die ganz andere Entscheidung über die angemessene Besoldung des Beamten eingeschlossene) Entscheidung des Parlaments über die Bestimmung dessen, was nach seiner Überzeugung ‚eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung‘ ist.“

Auch eine Festsetzung durch eine andere Institution wie z. B. durch das Präsidium des Parlaments hat das Gericht (E 40, 296, 327) aus verfassungsrechtlichen Gründen verworfen:

„Damit werden für den Abgeordneten wesentliche Teile seiner finanziellen Ausstattung in einem Verfahren festgesetzt, das sich der Kontrolle der Öffentlichkeit entzieht. In einer parlamentarischen Demokratie läßt es sich nicht vermeiden, daß das Parlament in eigener Sache entscheidet, wenn es um die Festsetzung der Höhe und um die nähere Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelungen geht. Gerade in einem solchen Fall verlangt aber das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip (Artikel 20 Grundgesetz), daß der gesamte Willensbildungsprozeß für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird. Denn dies ist die einzige wirksame Kontrolle. Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich.“

All dem hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß er in § 30 Abgeordnetengesetz den

Präsidenten verpflichtet, dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung zu erstatten und außerdem auch einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung und der Kostenpauschale vorzulegen. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlages ist es dann Sache des Bundestages, die für die Anpassung maßgebenden Gesichtspunkte abzuwägen und in eigener Verantwortung seine Entscheidung zu treffen. Dieses Verfahren ist nicht zu beanstanden.

b) Verfassungsänderung

Nach Informationen der Kommission erwägt die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, durch entsprechende Ergänzung des Artikels 48 Abs. 3 Grundgesetz, die Entscheidung über die jeweilige Höhe der Entschädigung einer vom Bundespräsidenten einzusetzenden Unabhängigen Kommission zu übertragen. Die Entscheidung dieser Kommission soll den Gesetzgeber binden.

Gegen eine solche Lösung hat sich schon die vom Bundespräsidenten eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung (Drucksache 12/4445 S. 45f.) mit überzeugenden Gründen gewandt. Auch die Unabhängige Kommission hält eine solche Grundgesetzänderung für ausgeschlossen; sie zu beschließen dürfte selbst dem Verfassungsgeber versagt sein.

Wie unter Abschnitt II. Ziff. 2 näher dargelegt ist Artikel 48 Grundgesetz eine der zentralen Verfassungsvorschriften, die den Status des Abgeordneten bestimmen. Zu Artikel 48 Abs. 3 Grundgesetz hat das Bundesverfassungsgericht wörtlich ausgeführt (E 40, 296, 319), daß sein Regelungsinhalt „zu den *Essentialien des demokratischen Prinzips*“ gehört. Dem ist vorbehaltlos zuzustimmen.

Nicht nur die Grundsätze eines demokratischen Wahlverfahrens, sondern auch die Ausgestaltung des vom Wähler mit dem Wahlakt dem Abgeordneten verliehenen Status muß dem Kerninhalt des Demokratieprinzips zugerechnet werden. Eine Übertragung der diesen Status maßgeblich mitgestaltenden Entscheidung über die Höhe der Entschädigung auf eine demokratisch nicht in gleicher Weise legitimierte Institution — und sei sie von der Öffentlichkeit auch als noch so sinnvoll angesehen — durchbricht die in Artikel 20 Grundgesetz vorgegebenen Grundsätze. Sie könnte deshalb, wie die Kommission nach sorgfältiger Prüfung meint, kaum vor Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz Bestand haben.

Im übrigen ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß die Beantwortung der Frage nach der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nicht nur von gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen oder ähnlichem abhängt. Sie ist — und davon geht wohl auch Artikel 48 Abs. 3 Grundgesetz aus — im Grunde immer auch eine politische Entscheidung, die in eine verantwortungsbewußte Beurteilung des Gesetzgebers fällt und die Einbeziehung auch von Gesichtspunkten fordert, die externer Wertung nicht ohne

weiteres zugänglich sind. Daß bei solcher Sach- und Rechtslage kritische Stimmen nicht verstummen werden, liegt auf der Hand. Dem kann jedoch nur mit zutreffenden, überzeugenden Argumenten entgegengewirkt werden.

c) Entscheidung für folgende Wahlperiode

Im Blick auf die Verfahrensweise in anderen Staaten, etwa in den USA, hat sich die Kommission auch mit der Möglichkeit befaßt, zum Beispiel vor Ablauf einer Wahlperiode die Höhe der Entschädigung für den gesamten Zeitraum der darauffolgenden festzulegen. Damit würde zwar die jährliche Erhöhungsdiskussion mit ihren negativen Begleiterscheinungen vermieden. Der Vorwurf der „Selbstbedienung“ würde dadurch aber nicht ausgeräumt. (Zu den im Ausland üblichen Anpassungsverfahren vgl. Anlage 32.) Nach bisherigen Erfahrungen scheidet zum Ende einer Wahlperiode lediglich ein Viertel der Mitglieder aus dem Parlament aus. Es wäre also nach wie vor die Mehrheit der Abgeordneten, die auch bei so geänderter Verfahrensweise „in eigener Sache“ zu entscheiden hätte.

Ein derartiges Verfahren wäre jedoch darüber hinaus auch mit erheblichen Nachteilen verbunden. Eine Festlegung der Entschädigung für die nächste Wahlperiode würde wegen der zu berücksichtigenden Wahlkampfzeit am Ende der Wahlperiode faktisch eine Festschreibung für fünf Jahre bedeuten. Zum Ende der jeweiligen Wahlperiode wären dann außerdem Prozentsätze zu diskutieren, für die im gesellschaftlichen Bereich keine als Vergleichsgrundlagen geeigneten Maßstäbe zur Verfügung stünden und die den Bürgern kaum überzeugend zu vermitteln wären. Schließlich wäre es auch wenig sachdienlich, wenn die Frage der Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung Gefahr laufen würde, etwa im Vorwahlkampf thematisiert zu werden. Noch gewichtiger ist aber, daß bei einer einmaligen Anpassung pro Wahlperiode ohne Indexklausel entweder zu Beginn oder am Ende einer Wahlperiode die Entschädigung dem Gebot der Angemessenheit ersichtlich nicht mehr entspräche. Geht man etwa von der Einkommensentwicklung als gewichtigem Bemessungsfaktor aus, so kann diese zuverlässig nur rückschauend berücksichtigt werden mit der Folge, daß die tatsächlich gewährleisteten Bezüge dem eigentlichen Maßstab nicht mehr entsprechen; stellt man eine Prognose für die Zukunft, so besteht die Gefahr, daß tatsächliche Entwicklung und Entschädigungshöhe in einer Weise auseinandergingen, die die Angemessenheit der Bezüge nicht mehr gewährleistet. Schließlich würde selbst eine gesetzliche Festlegung eines vierjährigen Anpassungszeitraumes, ob nun zu Beginn oder zum Ende einer Wahlperiode, nicht ausschließen, daß aus der Mitte des Parlaments Anträge auf Anpassung der Entschädigung gestellt werden und damit der Zweck der Regelung in Frage gestellt wäre.

In der ursprünglichen Fassung des § 30 Abgeordnetengesetz hatte der Gesetzgeber im übrigen nur die Verpflichtung zur Überprüfung der Entschädigung innerhalb einer Zweijahresfrist normiert. Im Ergebnis

hatte bereits diese weniger verbindliche Vorschrift mit dazu beigetragen, daß zwischen 1977 und 1983 überhaupt keine Anpassung stattgefunden hat.

Nach alledem hält die Kommission eine jährliche Überprüfung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung durch das Parlament weiterhin für notwendig.

d) Indexierung

Die Verpflichtung des Gesetzgebers zur regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Entschädigung kann auch nicht durch eine an einem gesetzlich festgelegten Parameter orientierte Indexierung ersetzt werden.

Eine Indexierung mag vielleicht erwogen werden, wo es um Veränderungen bzw. Anpassungen der an der Preisentwicklung orientierten Obergrenzen für die Erstattung des mandatsbedingten Aufwandes geht. Aber selbst hier wird die Frage der Angemessenheit dieser Erstattungsobergrenze auch von politischen Erwägungen beeinflußt sein.

Für die Entschädigung selbst dagegen verbietet sich die Indexierung schon deshalb, weil es hierfür keinen zuverlässigen Maßstab gibt. Für jede Entscheidung über die Anpassung der durch Gesetz festgelegten Entschädigung bedarf es der Heranziehung unterschiedlichster Kriterien und deren politischer Gewichtung (vgl. vorstehend b). Die Kommission sieht daher keine Möglichkeit, eine irgendwie geartete Kopplung der Anpassung an z. B. vom Statistischen Bundesamt vorgegebene volkswirtschaftliche Bezugsgrößen zu empfehlen.

Auch eine Indexierung würde im übrigen weder den Gesetzgeber insgesamt noch den einzelnen Abgeordneten der Pflicht entheben, den jeweiligen Anpassungsschritt politisch in der Öffentlichkeit rechtfertigen zu müssen.

e) Beratende Kommission

Wie bereits unter b) dargelegt muß es bei der Auffassung bleiben, daß das Parlament nach erfolgter Überprüfung jeweils selbst im Wege der Gesetzgebung über eine für notwendig erachtete Anpassung der Entschädigung entscheidet. Es ist Pflicht des Parlaments selbst, für eine angemessene Entschädigung der Abgeordneten Sorge zu tragen und diese auch gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen.

Allerdings mangelt es — wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Parteienfinanzierungsentscheidung vom 9. April 1992 zu Recht hervorgehoben hat — bei solchen Gesetzgebungsverfahren in eigener Sache *„regelmäßig des konkurrierenden Elements gegenläufiger politischer Interessen, ein Umstand, dem durch die Einschaltung objektiven Sachverständigen abzuhelfen deshalb naheliegt“*. Daran anknüpfend empfiehlt die Kommission dem Bundestag, sich bei der jährlichen Überprüfung der Angemessenheit der Entschädigung des Rates einer Sachverständigen-

kommission zu bedienen. Weniger bedeutsam ist es, ob ein solches Gremium als ständige Einrichtung oder als ad hoc einzuberufende Kommission tätig wird. Die Kommission sollte jedoch — wie in den Landtagen weitgehend üblich (vgl. Anlage 31) — von der Bundestagspräsidentin oder vom Präsidium insgesamt berufen werden. Schließlich soll sie eine vom Parlament zu treffende Entscheidung vorbereiten und deshalb auch dem Parlament, und nicht etwa dem Bundespräsidenten, beratungs- und berichtspflichtig sein.

8. Übergangsregelungen

a) Bestandsschutz

Die Kommission geht davon aus, daß die vorgeschlagenen Änderungen des Abgeordnetengesetzes, insbesondere bezüglich des Übergangsgeldes und der Altersversorgung, nur mit Beginn einer neuen Wahlperiode in Kraft gesetzt werden. Die bis zum Ende der vorausgegangenen Wahlperiode erworbenen Anwartschaften und Ansprüche müssen jedoch garantiert bleiben. Die Rahmenbedingungen für den Status als Abgeordneter müssen für die gesamte Wahlzeit, das heißt auch für die gesamte Wahlperiode, Geltung behalten.

Für die Anwartschaften auf Altersentschädigung bedeutet der Bestandsschutz, daß die erworbene Rechtsposition auch im Falle der Wiederwahl nicht verschlechtert werden darf. Insoweit ist der Anwartschaft ein nach Artikel 14 Grundgesetz geschützter eigentumsähnlicher Charakter zuzumessen.

Anders ist die erworbene Rechtsposition bezüglich des zu erwartenden Übergangsgeldes zu bewerten. Sie unterliegt jedenfalls dann nicht dem Bestandsschutzgedanken des Artikels 14 Grundgesetz, wenn der Abgeordnete sich im Wissen um die geänderten Bestimmungen erfolgreich um eine Wiederwahl bemüht hat.

Allerdings hatte die Kommission in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, daß gegen Ende des laufenden Jahres die Phase der Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl, erst recht für die Europawahl, sehr weit fortgeschritten sein wird. Dadurch könnten von den Mandatsbewerbern möglicherweise schon Entscheidungen über eine Kandidatur gefordert werden, obwohl bis dahin die materiellen Rahmenbedingungen, unter denen das Mandat wahrgenommen werden soll, noch nicht festliegen.

Dies kann jedoch nicht Anlaß sein, die Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen für das Übergangsgeld in der nächsten Wahlperiode generell auszuschließen. Bezüglich der neu in den Bundestag gewählten Mitglieder geht die Kommission vielmehr davon aus, daß sich von vornherein die Berechnung des Übergangsgeldes bei Ausscheiden nach den neuen Bestimmungen bemißt.

Lediglich die wiedergewählten Mitglieder, die am Ende der 12. Wahlperiode bereits eine nach Laufzeit und Höhe das Übergangsgeld nach neuem Recht

übersteigende „Anwartschaft“ haben, sollen diese bis zum Ende der 13. Wahlperiode nicht aufgeben müssen. Erst wenn sie erneut auch in den 14. Bundestag gewählt werden, ist auch für sie das Übergangsgeld ausschließlich nach neuem Recht zu bemessen.

b) Vertrauensschutz

Das Vertrauen darauf, daß auch künftig die Systematik und Dynamik der bisherigen Versorgungsregelungen beibehalten wird, ist nach Auffassung der Kommission nicht grundsätzlich zu schützen. Dem Gesetzgeber wird allerdings unbenommen bleiben, im Rahmen der Übergangsregelung für eine begrenzte Zeit für die wiedergewählten Mitglieder des Deutschen Bundestages mit bereits bestehenden Versorgungsanwartschaften die Berechnung der Ansprüche nach bisherigem Recht zu regeln.

c) Bemessungsgrundlage für das bisherige Recht

Die Vorschläge zur strukturellen Anhebung der Entschädigung sind eng verknüpft mit den Vorschlägen im Zusammenhang mit den Änderungen versorgungsrechtlicher Leistungen. Aus diesem Grunde kann nach Auffassung der Kommission die Entschädigung in der vorgeschlagenen künftigen Höhe nicht gleichzeitig Bemessungsgrundlage für die Berechnung der sich nach bisherigem Recht richtenden Ansprüche sein.

Die Kommission schlägt unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 3 % für den Stichtag 1. Januar 1995 deshalb als Bezugsgrundlage für die Ansprüche nach bisherigem Recht einen fiktiven Betrag von 11 000 DM vor, nach dem sowohl die nach altem Recht zu bemessenden Ansprüche auf Altersentschädigung als auch die auf Übergangsgeld zu berechnen sind. Dieser Bemessungsbetrag ist künftig dann in gleicher Weise wie die Entschädigung prozentual anzuheben. Er ist im übrigen auch bedeutsam für die im Zusammenhang mit dem bisherigen Recht weiterhin anwendbaren Höchstgrenzen nach § 29 Abgeordnetengesetz.

9. Einbeziehung der Europaabgeordneten

Die Kommission hält es für sachgerecht, die Entschädigung und die daraus resultierenden Versorgungsanwartschaften und -ansprüche für die deutschen Mitglieder im Europäischen Parlament auch weiterhin bis zu einer einheitlichen Regelung durch das Europäische Parlament selbst im Europaabgeordnetengesetz in gleicher Weise zu regeln wie für die Mitglieder des Deutschen Bundestages im Abgeordnetengesetz.

10. Leistungen an ehemalige Präsidenten

Umfang und Dauer von Leistungen im Rahmen der Amtsausstattung zur Erledigung nachwirkender Verpflichtungen aus dem Amt für ehemalige Präsidenten und Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages sind bislang nicht im Abgeordnetengesetz geregelt. Sie ergeben sich lediglich aus dem Einzelplan 02 des Bundeshaushaltes (vgl. Anlage 35).

Die Kommission hält eine Regelung für die zur Erledigung der vom Bundestag für zwingend notwendig erachteten nachwirkenden Aufgaben erforderlichen Leistungen im Abgeordnetengesetz für wünschenswert. Die Regelung sollte im Blick auch auf die den ehemaligen Inhabern anderer oberster Verfassungsämter zustehenden Ansprüche erfolgen.

11. Abgeordnetenbestechung

Die Kommission spricht sich gegen die Einführung einer Strafrechtsbestimmung der Abgeordnetenbestechung aus. Sie weist hierzu vor allem auf die schwierige Abgrenzung zur erlaubten Spendenentgegennahme hin. Sie hält die gemäß § 44 a Abgeordnetengesetz i. V. m. mit den Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Verhaltensrichtlinien für die Mitglieder des Deutschen Bundestages für ausreichend und sachgerecht. Im Blick auf die Verfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft bei Officialdelikten gibt die Kommission in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, daß gerade vor Wahlen die Versuchung, den politischen Gegner in Mißkredit zu bringen, wachsen wird. Ein Straftatbestand mit schwer faßbaren Konturen könnte insoweit geradezu zu Anzeigen ermuntern; Sanktionen aus §§ 145 d, 164 StGB hätte der Anzeigende dabei kaum zu befürchten.

12. Zahl der Abgeordneten

Die Kommission hat die Verringerung der Zahl der Abgeordneten in ihre Überprüfung mit einbezogen. Sie hat dabei Kostengesichtspunkte, Vergleiche mit anderen Parlamenten (vgl. Anlage 33) und die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Bundestages bei ihren Überlegungen mit berücksichtigt. Zu einem abschließenden Vorschlag sieht sich die Kommission auch im Hinblick auf die weitreichenden allgemeinpolitischen Fragen, vor allem aber auch wegen der Verflechtung mit den vielschichtigen Fragen des Wahlrechts, der Wahlkreiseinteilung und der Kandidatenaufstellung nicht in der Lage. Im übrigen ergeben sich aus der Zahl der Abgeordneten keine unmittelbaren Konsequenzen für das Abgeordnetenrecht.

IV. Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Entschädigung

- a) Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Kriterien und unter Einbeziehung der für vergleichbar herausgehobene und verantwortungsvolle Positionen in Wirtschaft und Verwaltung sowie für die Inhaber von Ämtern anderer Verfassungsorgane gewährten Bezüge ist eine für das Bundestagsmandat angemessene Entschädigung mit Beginn der 13. Wahlperiode (Stichtag 1. Januar 1995) auf 14 000 DM festzusetzen.
- b) Im Vergleich zur vorgeschlagenen Höhe der Entschädigung ist eine deutliche Abstufung der Landtagsbezüge angezeigt, wobei ohnehin Zweifel an der Notwendigkeit bestehen, das Landtagsmandat als „Hauptberuf“ anzusehen und auszugestalten.
- c) Die Entschädigung ist zwölfmal im Jahr zu zahlen. Eine 13. Zahlung vergleichbar z. B. mit dem Weihnachtsgeld in anderen Berufen wird ausgeschlossen.
- d) Zahlungen zur Finanzierung von Parteien und Fraktionen oder zu Zwecken der Deckung von Wahlkampfkosten dürfen bei der Bemessung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.
- e) Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht untersagte Annäherung der Abgeordnetenbezüge an den herkömmlichen Aufbau eines Beamtengehalts sollte der Gesetzgeber prüfen, auch für die Bezüge der Inhaber von vergleichbaren Ämtern anderer Verfassungsorgane eine von der Beamtenbesoldung unabhängige Regelung zu schaffen.

2. Zusatzentschädigungen

- a) Die im Abgeordnetengesetz geregelte, ruhegehaltsfähige Zusatzentschädigung für Zeiten der Wahrnehmung des Amtes als Präsident oder stellvertretender Präsident des Bundestages ist beizubehalten.
- b) Eine Zusatzentschädigung für die Wahrnehmung eines Ausschußvorsitzes erscheint nicht erforderlich.
- c) Die Wahrnehmung besonderer Funktionen für die im Bundestag vertretenen Fraktionen, insbesondere die Funktion des Vorsitzes, rechtfertigt grundsätzlich eine Berücksichtigung bei der Höhe der Bezüge. Solche Zusatzleistungen für die Wahrnehmung von Fraktionsfunktionen sind nicht als Zusatzentschädigungen im Abgeordnetengesetz zu regeln, sondern nach Höhe und Ruhegehaltsfähigkeit im Rahmen des Selbstorganisationsrechts durch den Bundesrechnungshof überprüfbar von den Fraktionen selbst zu bestimmen und aus den

global zugewiesenen Fraktionszuschüssen zu bestreiten.

3. Amtsausstattung

- a) Für die durch die Wahrnehmung des Mandats entstehenden, nicht der eigenen Lebensführung zuzurechnenden Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Bundestages auch weiterhin eine Amtsausstattung in Form von Geld und Sachleistungen.
- b) Zur Sicherung der Unabhängigkeit des freien Mandats ist die Gewährung einer nicht nachweispflichtigen Kostenpauschale in Höhe von 1 000 DM, mit der die unmittelbar der Wahlkreisbetreuung dienenden Aufwendungen abgegolten sind, notwendig und angemessen.
- c) Alle übrigen derzeit in § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz genannten mandatsbedingten Kosten werden den Mitgliedern des Bundestages gegen Nachweis bis zu einem monatlichen Betrag von 6000 DM erstattet.
- d) Wie bereits derzeit im Falle der Benutzung von Flugzeugen und Schlafwagen sollen nach Privatisierung der Bundes- und Reichsbahn auch die Kosten für deren Benutzung nur noch gegen Nachweis bis zu Höchstgrenze der Kosten für eine Jahresnetzkarte erstattet werden.
- e) Die Abrechnung aller nachweispflichtigen Ausgaben erfolgt gegenüber der Verwaltung des Deutschen Bundestages auf der Grundlage entsprechender vom Ältestenrat zu erlassender Verfahrensregeln.
- f) Die Geltendmachung mandatsbedingter Aufwendungen als Werbungskosten beim Finanzamt bleibt ausgeschlossen.
- g) Mit der Einführung des Abrechnungsverfahrens für mandatsbedingte Kosten entfallen die bisher bei fehlendem Anwesenheitsnachweis nach § 14 Abgeordnetengesetz geregelten Kürzungen. Die Möglichkeit einer Veröffentlichung von Anwesenheits- oder Fehltagen bleibt davon unberührt.
- h) Zu den Sachleistungen gehört auch die Möglichkeit zur Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der parlamentarischen Arbeit. Durch eine entsprechende Klarstellung in den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ist die Grenze zu verdeutlichen zwischen zulässiger Unterstützung des Abgeordneten bei der Ausübung des Mandats und unzulässiger mittelbarer verdeckter Parteienfinanzierung.

4. Übergangsgeld

- a) Zur Sicherstellung einer nachteilsfreien Umstellung vom Mandat auf den anschließend ausgeübten Beruf ist die Entschädigung und die Amtsausstattung in Form der Pauschale und der Kostenerstattung mandatsbedingter Aufwendungen bis zum Ende des dem Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Monats zu gewähren.
- b) Zur Sicherung der Unabhängigkeit ist dem ausscheidenden Abgeordneten Hilfe zur Wiedereingliederung in das Berufsleben zu gewähren. Dazu erhält er Übergangsgeld. Der Anspruch auf Übergangsgeld beträgt 75 % der Entschädigung. Er wird für jedes vollendete Mitgliedsjahr für einen Monat, längstens für 12 Monate, gewährt. Erwerbs- und Versorgungseinkünfte sind anzurechnen.
- c) Die mit derselben Zielsetzung für andere Inhaber von Verfassungssämtern gewährten Übergangsgelder sind entsprechend auf Bedarfsnotwendigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen.

5. Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- a) Versorgungsanwartschaften aus dem Mandat werden für jedes Mitgliedsjahr in gleicher Höhe begründet.
- b) Die Versorgungszusage beträgt je Jahr der Mitgliedschaft 2,5 % der Entschädigung.
- c) Die Versorgungsanwartschaft wird begrenzt auf höchstens 60 % der Entschädigung, die nach 24 Jahren erreicht wird. Andere Versorgungsbezüge werden nicht angerechnet.
- d) Das Mindestalter für die Einlösung der Altersversorgungszusage wird auf das vollendete 63. Lebensjahr festgesetzt.
- e) Die bei Berufs- und Mandatsunfähigkeit (§ 22 Abgeordnetengesetz) sowie für die Hinterbliebenenversorgung vorgegebene Mindestversorgung ist auf 30 % der Entschädigung festzusetzen.
- f) Es ist Aufgabe des Gesetzgebers die für andere Amtsinhaber und den öffentlichen Dienst bestehenden Versorgungsregelungen darauf zu überprüfen, daß es durch den Wegfall der Anrechnungsregelungen bei Abgeordneten infolge der anderweitig zugrunde gelegten Alimentation nicht zu Überversorgungen kommt.

6. Fürsorgeleistungen

- a) Die alternative Wahlmöglichkeit zwischen Zuschüssen zum Krankenversicherungsbeitrag und Zuschüssen zu den Aufwendungen in Krankheits-, Schwangerschafts- und Todesfällen unmittelbar in Form der Beihilfe ist beizubehalten.
- b) Für ausscheidende Mitglieder des Bundestages aus den neuen Bundesländern sind bei fehlschlagender beruflicher Wiedereingliederung mangels

einer Arbeitslosenversicherung Möglichkeiten von Unterstützungsleistungen vorzusehen. Entsprechendes gilt für Abgeordnete, die bei Wegfall des Übergangsgeldes das 60. Lebensjahr vollendet haben, aber mangels rechtlich gesicherter Rückkehrmöglichkeiten in ein Beschäftigungsverhältnis bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres weder Erwerbs- noch Versorgungsbezüge beziehen können.

- c) Für die Gewährung einmaliger oder laufender Unterstützungsleistungen nach § 28 Abgeordnetengesetz sind zur Sicherstellung der Gleichbehandlung vom Ältestenrat Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

7. Mandat und Beruf

- a) Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Inkompatibilität und das Grundrecht auf Berufsfreiheit lassen ein generelles Verbot beruflicher Tätigkeiten neben dem Mandat nicht zu.
- b) Die Wahrnehmung des Amtes als Mitglied der Bundesregierung sowie des Amtes als Parlamentarischer Staatssekretär ist mit dem Mandat grundsätzlich vereinbar.
- c) Der Anspruch auf Entschädigung aus dem Mandat besteht neben den Amtsbezügen in Höhe von 25 %. Dasselbe gilt für Übergangsgeld- und Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz für Zeiten der gleichzeitigen Wahrnehmung von Amt und Mandat.
- d) Die Ausübung eines Amtes neben dem Mandat schränkt nicht den Anspruch auf Amtsausstattung nach dem Abgeordnetengesetz ein. Gegebenenfalls mit gleicher Zielsetzung gewährte Dienstaufwandsentschädigung aus dem Amt sind im Hinblick auf mögliche Doppelleistungen zu überprüfen.
- e) Eine Anrechnung und Veröffentlichung neben dem Mandat bezogener Erwerbs- und Versorgungseinkünfte ist — mit Ausnahme beim Übergangsgeld — ausgeschlossen.

8. Anpassung

- a) Die Festsetzung, Überprüfung und Anpassung der angemessenen, die Unabhängigkeit sichernden Entschädigung ist Aufgabe des Gesetzgebers.
- b) Eine auch nur teilweise Übertragung dieser Aufgabe auf eine andere Institution ist selbst im Wege einer Verfassungsänderung nach Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz ausgeschlossen.
- c) Die Entscheidung über die jeweilige Höhe der Entschädigung im voraus für eine ganze Wahlperiode oder die Indexierung einer jährlichen Anpassung werden der Festlegung einer auch politisch zu bewertenden angemessenen Entschädigung nicht gerecht.

- d) Zur Überprüfung der Angemessenheit der Entschädigung ist externer Sachverstand in Form einer vom Präsidenten oder Präsidium des Bundestages zu berufenden Kommission beizuziehen.

9. Übergangsregelungen

- a) Durch die zum Beginn einer neuen Wahlperiode in Kraft zu setzenden Änderungen des Abgeordnetengesetzes sind die bis dahin entstandenen Versorgungsanswartschaften und -ansprüche zu gewährleisten.
- b) Das Übergangsgeld von Mitgliedern des 12. Deutschen Bundestages, die bis zum Ende der 13. Wahlperiode ausscheiden, wird unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts zurückgelegten Zeiten dann nach bisherigem Recht berechnet, wenn es im Ergebnis günstiger ist, als nach dem neuen Recht. Diese Regelung tritt mit Beginn der 14. Wahlperiode außer Kraft.
- c) Dem Gesetzgeber wird anheimgestellt, bei wiedergewählten Mitgliedern des Deutschen Bundestages mit bereits bestehenden Versorgungsanswartschaften die Berechnung der Ansprüche für eine begrenzte Zeit noch nach bisherigem Recht durchzuführen.
- d) Soweit für die Berechnung nach bisherigem Recht die Entschädigung zugrunde zu legen ist, gilt mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen für die Berechnung der Ansprüche nach bisherigem Recht ein Betrag von 11 000 DM zum Stichtag 1. Januar

1995 als Bezugsgröße. Die Anpassung dieser Bezugsgröße erfolgt in gleicher Weise wie die der künftigen Entschädigung.

10. Verschiedenes

- a) Die Änderungen des Abgeordnetengesetzes sind nach Maßgabe des Europaabgeordnetengesetzes bis auf weiteres in gleicher Weise auf die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments anzuwenden.
- b) Die zur Erledigung der vom Bundestag für zwingend notwendig erachteten nachwirkenden Aufgaben für erforderlich gehaltenen Leistungen an ehemalige Präsidenten und ehemalige Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages sind im Abgeordnetengesetz zu regeln und an vergleichbaren Leistungen für andere Inhaber oberster Verfassungsorgane zu orientieren.
- c) Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages sind sachgerecht und ausreichend. Von der Einführung eines Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung wird abgeraten.

Die Kommission versteht ihre vorstehenden Empfehlungen als ein in sich abgestimmtes Konzept. Die Hinweise zur Lösung der verschiedenen Probleme sind eng miteinander verknüpft. Eine Umsetzung lediglich einzelner Elemente kann nicht als Verwirklichung der Kommissionsvorschläge angesehen werden.

Bonn, den 19. Mai 1993

Prof. Dr. Otto Rudolf Kissel
Dr. Heinz Evers
Inge Gardasch
Dr. Manfred Ragati
Prof. Dr. Helmut Sihler
Heribert Späth
Dr. Susanne Tiemann
Ernst Träger
Ignaz Willeitner
Prof. Dr. Rolf Zimmermann

V. Anlagen

Übersicht

	Seite
0. Leistungen an die Mitglieder des Deutschen Bundestages	29
1. Die Entwicklung der Aufwandsentschädigung (steuerfreie Diäten) und Abgeordnetenentschädigung	31
2. Übersicht über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Vergleich zu Tarifen, Besoldung und Renten	32
3. Amtsbezüge von Inhabern ausgewählter Ämter auf Bundesebene im Vergleich	33
4. Bund-/Ländervergleich über die Höhe der monatlichen Amtsbezüge der Regierungschefs	34
5. Bund-/Ländervergleich über die Höhe der monatlichen Amtsbezüge der Ministerinnen und Minister	36
6. Dienstbezüge von Inhabern leitender Funktionen im öffentlichen Dienst nach Besoldungsgruppen	38
7. Entwicklung der Gehälter kommunaler Wahlbeamter	39
8. Einkommensentwicklung von Inhabern leitender Positionen im Bereich der Wirtschaft	40
9. Entwicklung der monetären Jahresbezüge in Industrie/Handel	41
10. Prozentuale Einkommensentwicklung in der Privatwirtschaft	41
11. Entwicklung von Tagegeld/Unkostenersatz/Reisekostenersatz nach den Diätengesetzen	42
12. Entwicklung der Kostenpauschale im Vergleich zu Lebenshaltungs- und Preisindex	43
13. Einzelansätze bei der Kostenpauschale	44
14. Übersicht über die Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen Bund und Länder	45
15. Auswertung einer Umfrage des Deutschen Bundestages zur finanziellen und materiellen Ausstattung von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern in ausgewählten Ländern	50
16. Zusatzentschädigungen für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen	61
17. Übergangsgeld für ausgeschiedene Abgeordnete im Bund-Länder-Vergleich	62
18. Höhe der Ansprüche auf Übergangsgeld und Altersversorgung im Bund-Länder-Vergleich nach Abgeordnetenrecht	63
19. Übergangsgelder für ausgeschiedene Minister im Bund-Länder-Vergleich	64
20. Bund-Länder-Vergleich über Entstehung, Beginn und Höhe der Ruhegehaltsansprüche nach den Ministergesetzen	65
21. Versorgung kommunaler Wahlbeamter	74
22. Altersstruktur und Mandatsdauer der Bundestagsabgeordneten	75
23. Höhe der Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz	76
24. Versorgungsanwartschaften/-ansprüche der MdB zum Ende der 12. WP	77
25. Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger und die Größenordnung der gewährten Leistungen (Bundestag 12. WP)	78

	Seite
26. Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem AbgG nach Kapitalwert und erforderlichem Monatsbeitrag	79
27. Berechnung des durchschnittlichen Beitragswertes für eine Altersversorgung in Höhe von 2 % von 13000,00 DM ab vollendetem 60. Lebensjahr	80
28. Vergleich der durchschnittlichen Ausgaben für die Abgeordneten (Ist und Vorschlag)	81
29. Kosten der Versorgungsvorschläge	82
30. Berufliche Tätigkeiten neben dem Mandat	83
31. Übersicht über die in den Bundesländern bestehenden Diätenkommissionen	84
32. Übersicht über die Verfahren zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung bei ausgewählten Ländern westlicher Demokratien	89
33. Entschädigung, Wahlberechtigte, Abgeordnetenzahl und Pro-Kopf-Kosten im internationalen Vergleich	90
34. Vorschläge in den Landtagen zur grundsätzlichen Änderung der Abgeordnetengesetze	91
35. Übersicht über die Leistungen an ehemalige Präsidenten im internationalen Vergleich	101

Leistungen an die Mitglieder des Deutschen Bundestages

1. Rechtsgrundlagen

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1)

Artikel 48 Abs. 3:

Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 297), zuletzt geändert durch das 15. Änderungsgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 462),
- Bundeshaushaltsplan 1993 - Einzelplan 02.

2.1 Entschädigung

(steuerpflichtig) monatlich 10 366,— DM

Bundestagspräsident 2facher Betrag
(20 732,— DM)

Vizepräsident 1½facher Betrag
(15 549,— DM)

2.2 Kostenpauschale

(steuerfrei) monatlich 5 978,— DM

Zweck:

- Bürokosten (Telefonkosten im Wahlkreis, Porti, Büromiete im Wahlkreis, Wahlkreisbetreuung)
- Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages für Unterkunft und Verpflegung sowie für Verpflegung bei Mandatsreisen innerhalb der Bundesrepublik
- Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Kürzung:

Bei entschuldigtem Fehlen an einem Plenarsitzungstag = 90,— DM,
bei Krankenhaus- und Sanatoriums-
aufenthalt, bei nachgewiesener Arbeits-
unfähigkeit oder während der
Mutterschutzfristen infolge
Schwangerschaft = 30,— DM,
bei unentschuldigtem Fehlen an
einem Plenarsitzungstag = 150,— DM,
bei Versäumnis einer namentlichen
Abstimmung = 75,— DM.

2.3 Mitarbeiter

Erstattung der Aufwendungen für parlamentari-
sche Mitarbeiter gegen Nachweis bis zu

13 349,— DM monatlich, zuzüglich besondere Leistungen wie Weihnachtsgeld, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung etc. nach besonderen Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Die Geldleistungen erfolgen durch die Bundestagsverwaltung unmittelbar an die anspruchsberechtigten Mitarbeiter.

2.4 Büro

Ein Büro mit Ausstattung in Bonn wird vom Bundestag zur Verfügung gestellt.

2.5 Fahrtkosten

Freie Benutzung von Bundes- und Reichsbahn. Freie Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Raum Bonn. Erstattung von Flug- und Schlafwagenkosten gegen Nachweis bei Mandatsreisen innerhalb der Bundesrepublik.

2.6 Telefonbenutzung

Die Telefonanlage des Bundestages kann kostenfrei benutzt werden. Telefonkosten im Wahlkreis sind aus der Kostenpauschale zu bestreiten.

2.7 Telefax

Telefax ist Teil des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Deutschen Bundestages nach § 12 Abs. 5 AbgG. Den Abgeordneten stehen je ein Telefaxgerät am Sitz des Bundestages sowie zwei Geräte an einem Ort ihrer Wahl im Geltungsbereich des Abgeordnetengesetzes zur Verfügung. Ihnen können Aufwendungen zusammen bis zu 4 000,— DM im Jahr für Telefax und Teletex erstattet werden. (Verbindliche Erläuterungen zu Titel 411 19).

2.8 Datenverarbeitung

Bereitstellung und Nutzung von Hard- und Software im Rahmen des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems am Sitz des Deutschen Bundestages und in den Arbeitsräumen am Ort seiner Wahl, in der Regel im Wahlkreisbüro: (§ 12 Abs. 5 AbgG; Titelgruppe 04).

3. Reisekostenvergütung bei Dienstreisen (Genehmigung durch Bundestagspräsident)

3.1 Inlandsdienstreisen

Übernachtungsgeld = 39,— DM
(Mehrbetrag gegen Nachweis)

3.2 Auslandsdienstreisen

Tagegeld je nach Land	28,— DM bis 191,— DM
Übernachtungsgeld je nach Land	
ohne Nachweis	40,— DM bis 170,— DM
mit Nachweis	73,— DM bis 345,— DM

4. Zuschuß zu den Krankheitskosten

Beihilfen wie für Bundesbeamte oder Beitragszuschuß bis zur Hälfte des AOK-Beitrages am Wohnort (ca. 250,— DM).

5. Unterstützungen

In besonderen Fällen kann der Präsident einmalige Unterstützungen an Abgeordnete sowie einmalige und laufende Unterstützungen an ehemalige Abgeordnete und deren Hinterbliebene gewähren.

6. Bezüge beim Ausscheiden

Übergangsgeld je Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag einen Monat in Höhe der Entschädigung von 10366,— DM, zusätzlich für mehr als eine halbe Wahlperiode je weitere drei Monate, für weniger als eine halbe Wahlperiode je zwei Monate (steuerpflichtig).

7. Alters- und Hinterbliebenenversorgung (steuerpflichtig)**7.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Acht Jahre Bundestag und Vollendung des 65. Lebensjahres, mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft ein Lebensjahr früher bis 18 Jahre Bundestag und Vollendung des 55. Lebensjahres, oder Gesundheitsschädigung. Eine Wahlperiode zählt vier Jahre, sofern ihre Dauer mehr als zwei Jahre beträgt.

7.2 Altersentschädigung

Nach achtjähriger Zugehörigkeit zum Bundestag	
35 v.H. der Entschädigung	= 3629,— DM
vom 9. bis 18. Jahr je Jahr 4 v.H. mehr bis	
75 v.H. der Entschädigung	= 7775,— DM

Übergangsregelung nach § 35 AbgG für Altersentschädigung:

Die bis zum Ende der 11. Wahlperiode erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Altersentschädigung bleiben erhalten, sofern dies für den ehemaligen Abgeordneten günstiger ist. Das heißt, der Anspruch auf Altersentschädigung entsteht nach einer 6jährigen Zugehörigkeit zum Bundestag in Höhe von 25 % ab dem 65. Lebensjahr. Bis zum Ausscheiden aus dem Bundestag steigt die Anwartschaft wie bisher um 5 % je Jahr der Mitgliedschaft. Der Höchstanspruch auf

75 % der Altersentschädigung wird in diesen Fällen nach 16 Jahren erreicht.

7.3 Überbrückungsgeld

Überbrückungsgeld beim Tod eines Abgeordneten in Höhe der einfachen (bei Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren oder zwei Wahlperioden der eineinhalbfachen) Entschädigung (steuerpflichtig)

7.4 Witwengeld

60 v.H. der Altersentschädigung = 2177,— DM bis 4665,— DM bei Tod des Abgeordneten während der Zugehörigkeit zum Bundestag und weniger als 12 Jahren Mitgliedschaft Mindestwitwengeld (60 v.H. von 4873,— DM) = 2924,— DM

7.5 Waisengeld

Vollwaisengeld 20 v.H. der Altersentschädigung = 726,— DM bis 1555,— DM
Halbwaisengeld 12 v.H. der Altersentschädigung = 436,— DM bis 933,— DM
bei Tod des Abgeordneten während der Mitgliedschaft Mindestvollwaisengeld 975,— DM / Mindesthalbwaisengeld 585,— DM.

7.6 Versorgungsabfindung wird gezahlt, wenn kein Anspruch auf Altersentschädigung besteht. Alternativ ist stattdessen auch Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Bundestag möglich.

7.7 Anrechnung beim Zusammentreffen von Entschädigungen, Übergangsgeld und Versorgung mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung.

8. Sonstige Leistungen aufgrund haushaltsrechtlicher Ermächtigung

8.1 Geschäftsbedarf für die Büros der Abgeordneten (bis zu ca. 2000,— DM jährlich; Titel 51102) (Für die Ersteinrichtung steht ein um 500,— DM höherer Betrag zur Verfügung)

8.2 Besondere Maßnahmen

Der Bundestag erstattet dem Abgeordneten Kosten für Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe der vom Ältestenrat zuletzt am 26. Januar 1989 beschlossenen Regelung. Für bauliche Maßnahmen zur Erhöhung des Widerstandszeitwertes werden bis zu 25000,— DM übernommen, sofern die Notwendigkeit dieser Maßnahmen vom Bundeskriminalamt festgestellt wurde.

8.3 Sonstige Leistungen wie Übernahme von Arbeitgeberpflichten bei den Mitgliedern (Referat ZA 2).

Anlage 1

Die Entwicklung der Aufwandsentschädigung (steuerfreie Diäten bis 31. 3. 1977) bzw. Entschädigung (steuerpflichtig seit 1. 4. 1977)

Zeitabschnitt	DM
01. 09. 1949–31. 03. 1951	600,00
01. 04. 1951–31. 05. 1954	600,00
01. 06. 1954–31. 03. 1958	750,00
01. 04. 1958–31. 05. 1960	1 100,00
01. 06. 1960–31. 12. 1960	1 170,00
01. 01. 1961–31. 12. 1962	1 270,00
01. 01. 1963–28. 02. 1963	1 340,00
01. 03. 1963–31. 12. 1963	1 360,00
01. 01. 1964–30. 09. 1964	1 360,00
01. 10. 1964–31. 12. 1965	1 470,00
01. 01. 1966–30. 09. 1966	1 530,00
01. 10. 1966–31. 12. 1967	1 590,00
01. 01. 1968–31. 05. 1968	2 360,00
01. 06. 1968–30. 06. 1968	2 360,00
01. 07. 1968–31. 03. 1969	2 450,00
01. 04. 1969–31. 12. 1969	2 570,00
01. 01. 1970–31. 12. 1970	2 770,00
01. 01. 1971–31. 12. 1971	2 970,00
01. 01. 1972–31. 12. 1972	3 090,00
01. 01. 1973–31. 12. 1973	3 270,00
01. 01. 1974–31. 12. 1974	3 630,00
01. 01. 1975–31. 12. 1976	3 850,00
01. 01. 1977–31. 01. 1977	4 040,00
01. 02. 1977–31. 03. 1977	4 250,00
01. 04. 1977–30. 06. 1983	7 500,00
01. 07. 1983–30. 06. 1984	7 820,00
01. 07. 1984–30. 06. 1985	8 000,00
01. 07. 1985–30. 06. 1986	8 224,00
01. 07. 1986–30. 06. 1987	8 445,00
01. 07. 1987–30. 06. 1988	8 729,00
01. 07. 1988–30. 06. 1989	9 013,00
01. 07. 1989–30. 06. 1990	9 221,00
01. 07. 1990–30. 06. 1991	9 664,00
01. 07. 1991–30. 06. 1992	10 128,00
01. 07. 1992–	10 366,00

Anlage 2

Übersicht über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Vergleich zu Tarifen, Besoldung und Renten

Entwicklung der Entschädigung				Steigerungsraten bei		
Festsetzung/Erhöhung zum	Vorschlag in %	Erhöhung in %	auf Betrag DM	Tarifen in %	Beamten in %	Renten in %
1. April 1977			7 500	32,0	24,84	19,52
1. Juli 1983	4,26	4,26	7 820	3,0-3,3	2,0	5,95
1. Juli 1984	2,30	2,3	8 000	3,0-3,4	-	3,4
1. Juli 1985	2,80	2,8	8 224	3,0	3,2	3,0
1. Juli 1986	1,80	2,8	8 445	3,0-4,5	3,5	2,9
1. Juli 1987	3,25	3,25	8 729	3,0-4,0	3,4	3,8
1. Juli 1988	3,25	3,25	9 013	2,0-3,6	2,4	3,0
1. Juli 1989	2,3	2,3	9 221	2,0-3,5	1,4	3,0
1. Juli 1990	4,8	4,8	9 664	2,4-7,0	1,7	3,1
1. Juli 1991	4,8	4,8	10 128	4,9-8,0	6,0	4,7
1. Juli 1992	4,7	2,85	10 366	5,6	5,4	2,87*)
1977 bis 1991	-	38,18	-	80,6-106,6	65,9	69,1
1983 bis 1992	-	38,18	-	36,9-56,4	32,8	41,5

*) Nettolohnanpassung

Amtsbezüge von Inhabern verfassungsmäßig bzw. gesetzmäßig konstituierter ausgewählter Ämter auf Bundesebene im Vergleich

(Stand: 1. 5. 1993)

Amt	Bezug	Amtsgehalt mtl.	jährlich	Ortszuschlag mtl.	jährlich	Gesamt	Rechts- grundlage
BPräs	10/9 v. BK	27 934,90	363 153,70	(Amtswoh- nung)	—	363 153,70	Haushaltsge- setz EP 01
BKanzler	5/3 × B 11	25 147,40	326 916,20	4/3 Ia 2 1 518,12	19 735,56	346 651,76	§ 11 BMinG
BMin	4/3 × B 11	20 147,40	261 688,96	4/3 Ia 2 1 518,12	19 735,56	281 424,52	§ 11 BMinG
PStS	B 11	15 112,44	196 461,72	4/3 Ia 2 1 518,12	19 735,56	216 197,28	§ 5 ParlStG
BTPräs	2 × Entsch.	20 732,00	248 784,00	—	—	248 784,00	§ 11 Abs. 2 AbgG
BTVP	1,5 × Entsch.	15 549,00	186 588,00	—	—	186 588,00	§ 11 Abs. 2 AbgG
Abg	1 × Entsch.	10 366,00	121 536,00	—	—	124 392,00	§ 11 Abs. 1 AbgG
PräsBVerfG	4/3 × B 11 + (Zulage v. 1 081,10)	22 961,50	298 499,50	4/3 Ia 2 1 648,12	21 425,56	319 925,06	G. üb. d. Amtsgeh. d. Mitgl. BVerfG
VPBVerfG	B 11 + (Zula- ge v. 1 081,10)	17 491,40	217 388,20	Ia 2 1 236,09	16 069,17	243 457,37	G. üb. d. Amtsgeh. d. Mitgl. BVerfG
RiBVerfG	R 10 + (Zula- ge v. 829,09)	16 560,12	215 281,56	Ia 2 1 236,09	16 069,17	231 350,73	G. üb. d. Amtsgeh. d. Mitgl. BVerfG
PräsBRH	B 11	16 410,30	213 333,90	Ia 2 1 236,19	16 069,19	229 403,07	Anl. I BBesG

Bundesministergesetz

§ 15

Ruhegehalt

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens zwei Jahre angehört hat; eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung wird berücksichtigt. Der Anspruch ruht nach Maßgabe des Absatzes 3.

(2) *Ruhegehaltfähig ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung, im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung und einer vorausgegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung.*

(3) Das Ruhegehalt *beträgt vom Beginn des Monats*, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung

das fünfundfünfzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von vier Jahren vollendet hat, neunundzwanzig vom Hundert,

das fünfundfünfzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von drei Jahren vollendet hat, zwanzig vom Hundert,

das sechzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von zwei Jahren vollendet hat, fünfzehneindrittel vom Hundert

des Amtsgehalts und des Ortszuschlags. Nach einer Amtszeit von vier Jahren steigt es mit jedem weiteren Amtsjahr um drei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.

(4) Eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung vor dem 15. Dezember 1972 wird bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Amtszeit nach den Absätzen 1 und 3 gilt ein Rest von mehr als zweihundertdreißig Tagen als volles Amtsjahr.

Anlage 4

Bund-/Ländervergleich über die Höhe der monatlichen Amtsbezüge (ohne Entschädigung bei getrennter Haushaltsführung, Trennungsgeld, o. ä.) und Abgeordneten-Entschädigung der Regierungschefs

(Stand: 15. 6. 1992)

Land	Amtsbezüge (Stand: BBes VAnpG 91)				Abg.-Entschädigung**)			Summe
	Amtsgehalt	Ortszuschlag/ Wohnungsent- schädigung	Aufwands- entschädi- gung	Summe	(Grund-) Entschädi- gung	Aufwands- entschädi- gung	Summe	
Bund 79,11 Mio. Einwohner	25 087 B 11 + 66⅔ % ¹⁾)	1 518 Stufe Ia + 33⅓ %	2 000	28 605	5 064	4 324	9 388	37 993
Baden-Württemberg 9,61 Mio. Einwohner	18 062 B 11 + 20 % ¹⁾)	1 138	2 000	21 200	4 577	2 432	7 009	28 209
Bayern 11 Mio. Einwohner	19 568 B 11 + 30 % ¹⁾)	1 138	3 913	24 619	4 350	3 533	7 883	32 502
Berlin 3,41 Mio. Einwohner**)	18 062 B 11 + 20 %	1 138	750	19 950	2 395	1 300	4 695	24 645
Brandenburg 2,64 Mio. Einwohner	16 557 B 11 + 10 % ¹⁾)	1 138	1 665	19 350	2 437	1 900	4 337	23 687
Bremen 0,67 Mio. Einwohner	15 052 B 11 ¹⁾)	1 138	1 300	17 490	Mandat ruht gem. Landesverfassung			17 490
Hamburg 1,62 Mio. Einwohner	18 815 B 11 + 25 % ¹⁾)	1 138	1 250	21 203	Mandat ruht gem. Landesverfassung			21 203
Hessen 5,66 Mio. Einwohner	18 382 B 10 + 33 % ¹⁾)	1 138	700	20 220	2 666	850	3 516	23 736
Mecklenburg- Vorpommern 1,96 Mio. Einwohner**)	16 557 B 11 + 10 %	1 138	1 000	18 695	875	1 200	2 075	20 770
Niedersachsen 7,28 Mio. Einwohner	18 815 B 11 + 25 %	1 138	1 500	21 453	2 733	500	3 233	24 686
Nordrhein-Westfalen 17,10 Mio. Einwohner	20 069 B 11 + 33 %	1 365 Stufe Ia + 20 %	3 612 2)	25 046	3 785	2 634	6 419	31 465
Rheinland-Pfalz 3,7 Mio. Einwohner	16 557 B 11 + 10 %	1 138	1 333	19 028	4 476	1 550	6 026	25 054
Saarland 1,06 Mio. Einwohner	16 557 B 11 + 10 %	1 138	1 400	19 095	5 232	1 760	6 992	26 087
Sachsen 4,90 Mio. Einwohner**)	18 062 B 11 + 20 % ¹⁾)	1 138	2 000	21 200	1 750	500	2 250	23 450

noch Anlage 4

Land	Amtsbezüge (Stand: BBes VAnpG 91)				Abg.-Entschädigung ^{***})			Summe
	Amtsgehalt	Ortszuschlag/ Wohnungsent- schädigung	Aufwands- entschädi- gung	Summe	(Grund-) Entschädi- gung	Aufwands- entschädi- gung	Summe	
Sachsen-Anhalt 2,96 Mio. Einwohner ^{**}	18 815 B 11 + 25 %	1 138	1 600	21 553	1 208	320	1 528	23 081
Schleswig-Holstein 2,59 Mio. Einwohner ^{**})	16 557 B 11 + 10 %	1 138	1 000	18 695	1 590	1 200	2 790	21 485
Thüringen 1,39 Mio. Einwohner	18 062 B 11 + 20 %	1 138	1 500	20 700	1 750	2 100	3 850	24 550

^{*)} Tarifklasse Ia, Stufe 2 – verheiratet ohne Kinder – (§ 40 Abs. 2 BBesG)

^{**)} Regierungschefs, die aus den neuen Bundesländern stammen, erhalten vorübergehend geringere Amtsbezüge
^{***)} ggf. in gekürzter Höhe

¹⁾ Zuzüglich zum Grundgehalt allgemein gewährte Zulagen

²⁾ dynamisiert

Quelle: Niedersächsische Staatskanzlei

Anlage 5

Bund-/Ländervergleich über die Höhe der monatlichen Amtsbezüge (ohne Entschädigung bei getrennter Haushaltsführung, Trennungsgeld, o. ä.) und Abgeordneten-Entschädigung der Ministerinnen und Minister

(Stand: 15. 6. 1992)

Land	Amtsbezüge (Stand: BBes VAnpG 91)				Abg.-Entschädigung**)			Summe
	Amtsgehalt	Ortszuschlag/ Wohnungsentschädigung	Aufwandsentschädigung	Summe	(Grund-)Entschädigung	Aufwandsentschädigung	Summe	
Bund 79,11 Mio. Einwohner	20 069 B 11 + 33⅓ % ¹⁾)	1 518 Stufe Ia + 33⅓ %	600	22 187	5 064	4 324	9 388	31 575
Baden-Württemberg 9,61 Mio. Einwohner	15 052 B 11 ¹⁾)	1 138	1 000	17 190	4 557	2 432	7 009	24 199
Bayern 11 Mio. Einwohner	18 062 B 11 + 20 % ¹⁾)	1 138	2 257	21 457	4 350	3 533	7 883	29 340
Berlin 3,41 Mio. Einwohner	15 052 B 11	1 138	300	16 490	2 395	1 300	4 695	21 185
Brandenburg 2,64 Mio. Einwohner**)	15 052 B 11	1 138	1 204	17 394	2 437	1 900	4 337	21 731
Bremen 0,67 Mio. Einwohner	15 052 ¹⁾)	1 138	650	16 840	Mandat ruht gem. Landesverfassung			16 840
Hamburg 1,62 Mio. Einwohner	18 815 B 11 + 25 % ¹⁾)	1 138	550	20 503	Mandat ruht gem. Landesverfassung			20 503
Hessen 5,66 Mio. Einwohner	15 165 B 10 + 10 % ¹⁾)	1 138	350	16 653	2 666	850	3 516	20 169
Mecklenburg-Vorpommern 1,96 Mio. Einwohner**)	15 165 B 10 + 10 %	1 138	700	17 003	875	1 200	2 075	19 078
Niedersachsen 7,28 Mio. Einwohner	16 557 B 11 + 10 %	1 138	1 000	18 695	2 733	500	3 233	21 928
Nordrhein-Westfalen 17,10 Mio. Einwohner	18 062 B 11 + 20 %	1 365 Stufe Ia + 20 %	1 806 ²⁾)	21 233	3 785	2 634	6 419	27 652
Rheinland-Pfalz 3,7 Mio. Einwohner	15 052 B 11	1 138	666	16 856	4 476	1 550	6 026	22 882
Saarland 1,06 Mio. Einwohner	15 052 B 11	1 138	700	16 890	5 232	1 760	6 992	23 882
Sachsen 4,90 Mio. Einwohner**)	15 052 B 11 ¹⁾)	1 138	1 000	17 190	1 750	500	2 250	19 440

Land	Amtsbezüge (Stand: BBes VAnpG 91)				Abg.-Entschädigung**)			Summe
	Amtsgehalt	Ortszuschlag/ Wohnungsent- schädigung	Aufwands- entschädi- gung	Summe	(Grund-) Entschädi- gung	Aufwands- entschädi- gung	Summe	
Sachsen-Anhalt 2,96 Mio. Einwohner**)	16 557 B 11 + 10 %	1 138	1 000	18 695	1 208	320	1 528	20 223
Schleswig-Holstein 2,59 Mio. Einwohner	15 165 B 10 + 10 %	1 138	700	17 003	1 590	1 200	2 790	19 793
Thüringen 1,39 Mio. Einwohner**	15 052 B 11	1 138	1 000	17 190	1 750	2 100	3 850	21 040

*) Tarifklasse Ia, Stufe 2 – verheiratet ohne Kinder – (§ 40 Abs. 2 BBesG)

***) Ministerinnen und Minister, die aus den neuen Bundesländern stammen, erhalten vorübergehend geringere Amtsbezüge

*) ggf. in gekürzter Form

1) Zuzüglich zum Grundgehalt allgemein gewährte Zulagen

2) dynamisiert

Quelle: Niedersächsische Staatskanzlei

Anlage 6

Dienstbezüge von Inhabern leitender Funktionen im öffentlichen Dienst nach Besoldungsgruppen

(Stand: 1. Mai 1993)

BesGrup	Grund- gehalt	Orts- zuschlag verh/0 Kind	Allg. Zulage	Min. Zulage	Gesamt: Monat	Gesamt: Jahr	Url.Geld
A 16 (45 J/13. DA) (MinR)	7 383,80	1 069,35	69,06	572,40	9 094,61	118 229,93	+ 500,00
B 3 (Ministerialrat)	8 652,11	1 236,09	69,06	ohne – mit 572,40	9 957,26 10 529,66	129 444,38 136 885,58	+ 500,00 + 500,00
B 4 (leitender MinRat)	9 227,19	1 236,09	69,06	ohne (572,40)	10 532,34	136 920,42	+ 500,00
B 5	9 886,94	1 236,09	69,06	ohne (695,32)	11 192,09	145 497,17	+ 500,00
B 6 (Ministerialdirigent)	10 509,99	1 236,09	69,06	ohne (695,32)	11 815,14	153 596,82	+ 500,00
B 7	11 116,03	1 236,09	69,06	ohne (695,32)	12 421,18	161 475,34	+ 500,00
B 8	11 747,73	1 236,09	69,06	ohne (829,09)	13 052,88	169 687,44	+ 500,00
B 9 (Ministerialdirektor)	12 532,66	1 236,09	69,06	ohne (829,09)	13 837,81	179 891,53	+ 500,00
B 10	14 967,64	1 236,09	69,06	ohne (829,09)	16 272,79	211 546,27	+ 500,00
B 11 (Staatssekretär)	16 341,24	1 236,09	69,06	mit 1 081,10	18 727,49	243 457,37	+ 500,00
PSt*)	15 052,44	1 518,12	60,00	–	16 630,56	216 197,28	+ 500,00
BMin*)	20 069,92	1 518,12	60,00	–	21 648,04	281 424,52	+ 500,00
BKanzler*)	25 087,40	1 518,12	60,00	–	26 665,52	346 651,76	+ 500,00
MdB	10 366,00	–	–	–	10 366,00	124 392,00	–

*) ohne 50 % der AbgG-Entschädigung
keine Erhöhung 1992 und 1993

Entwicklung der Gehälter kommunaler Wahlbeamter, an denen sich die Beratungen zur Festsetzung der Entschädigung 1976 orientierten

(Stand: 1. Mai 1993)

Unter Berücksichtigung der Sonderzuwendung¹⁾ ergab sich für vergleichbare Ämter der Wahlbeamten:

1976 ein Durchschnittsgehalt von	6 700,00 DM	bis	9 800,00 DM
1983 ein Durchschnittsgehalt von	9 100,00 DM	bis	13 200,00 DM
1993 ein Durchschnittsgehalt von	12 166,00 DM	bis	17 671,00 DM

Beispiele:

	Bes.Gr.	1975	1976	1977	1983	1993 ²⁾
Stadtdirektor in NRW ⁵⁾ (bis 100 000 Einwohner)	B 5	6 100	6 800	7 100	9 100	12 166
Landrat in Bayern (bis 150 000 Einwohner)	B 6	6 500	7 200	7 500	9 600	12 841
Bürgermeister in Hessen (175 001 bis 250 000 Einwohner)	B 7	6 800	7 500	7 900	10 100	13 498
Bürgermeister in Schleswig-Holstein ⁶⁾ (über 150 000 Einwohner)	B 8	7 100	7 900	8 300	10 600	14 182
Oberstadtdirektor in Niedersachsen ⁶⁾ (300 001 bis 500 000 Einwohner)	B 8	7 100	7 900	8 300	10 600	14 182
Bürgermeister in Baden-Württemberg (200 001 bis 500 000 Einwohner)	B 9/10	7 500/ 8 900	8 400/ 9 800	8 804/ 10 400	11 200/ 13 200	15 033/ 17 671
zum Vergleich: Referatsleiter im Bundesministerium	B 3 ³⁾	6 100	6 700	7 000	8 700	11 449
MdB		3 850 ⁴⁾	3 850 ⁴⁾	7 500	7 820	10 366

¹⁾ 13. Gehalt

²⁾ Mit Urlaubsgeld; verh. ohne Kinder

³⁾ Mit Ministerialzulage

⁴⁾ Steuerfrei

⁵⁾ Entspricht z. B. in Bayern Bürgermeister bis 50 000 Einwohner, in Baden-Württemberg Landrat bis 175 000 Einwohner, in Niedersachsen Stadtdirektor bis 100 000 Einwohner, in Rheinland-Pfalz Bürgermeister bis 60 000 Einwohner oder in NRW Oberkreisdirektor bis 300 000 Einwohner

⁶⁾ Entspricht z. B. in Rheinland-Pfalz Oberbürgermeister über 150 000 Einwohner, in Bayern Bürgermeister bis 200 000 Einwohner, in Hessen Oberbürgermeister bis 250 000 Einwohner oder in NRW und Niedersachsen Stadtdirektor bis 500 000 Einwohner

Anlage 8

Einkommensentwicklung von Inhabern leitender Positionen im Bereich der Wirtschaft, deren Bezüge bei der Erstfestsetzung der Entschädigung berücksichtigt wurden

(Vergleich 1976–1992)

1976 bewegte sich das jährliche Gesamteinkommen der leitenden Angestellten (1. Ebene) je nach Beschäftigungszahl des Unternehmens

zwischen 62 100,00 DM (bis 99 Beschäftigte)
und 102 100,00 DM (10 000 und mehr Beschäftigte)¹⁾

Das durchschnittliche jährliche Gesamteinkommen der Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrug 1974 134 700,00 DM²⁾

1992 lag das entsprechende Gesamteinkommen

zwischen 124 000,00 DM (bis 49 Beschäftigte)
und 229 000,00 DM (5 000 und mehr Beschäftigte)³⁾

Das durchschnittliche jährliche Gesamteinkommen der Geschäftsführer betrug 1992 331 000,00 DM³⁾

Nach Umsatzgrößen bis maximal 500 Mio. DM Jahresumsatz gestaffelt lagen diese jährlichen Gesamteinkommen 1974

zwischen 94 100,00 DM
und 158 000,00 DM⁴⁾

Im Vergleich lagen diese Gesamteinkommen 1992

zwischen 212 000,00 DM (bis 5 Mio. DM Jahresumsatz)
und 446 000,00 DM (über 1 Mrd. DM Jahresumsatz)³⁾

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder der deutschen Aktiengesellschaften bewegten sich 1974⁵⁾

zwischen 70 700,00 DM (bis 5 Mio. DM Jahresumsatz)
und 241 000,00 DM (400–500 Mio. DM Jahresumsatz)

bei den Aktiengesellschaften mit einem Umsatz

zwischen 100 Mio. und 1 Mrd. DM betragen die Bezüge der Vorstandsmitglieder im Durchschnitt 208 000,00 DM.

1991⁶⁾ lagen die Bezüge

zwischen 236 000,00 DM (bis 50 Beschäftigte)
und 1 181 000,00 DM (über 50 000 Beschäftigte)

Im Durchschnitt lagen die Bezüge der Vorstandsmitglieder bei 402 000,00 DM.

¹⁾ Stand: 1975; Quelle: Gehaltsstrukturuntersuchung 1974 bzw. 1975; Kienbaum-Unternehmensberatung

²⁾ Vergleiche Drucksache 7/5531

³⁾ Stand: 1992; Quelle: Gehaltsstrukturuntersuchung Kienbaum-Personalberatung 1992

⁴⁾ Stand: 1974; Quelle wie Fußnote 1)

⁵⁾ Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. April 1976

⁶⁾ Stand 1991: Kienbaum Vergütungsstudie

Anlage 9

Entwicklung der monetären Jahresbezüge in Industrie/Handel

Leitungsposition in Industrie/Handel (1. Ebene unter Geschäftsführung/Vorstand)	1977	1992
Gesamtvertriebsleiter (alle Unternehmen)	91 000	181 000
Bereichsleiter/Hauptabteilungsleiter in Unternehmen mit 3 000 Beschäftigten	92 000	192 000

Quelle: Kienbaum Gehaltsstrukturuntersuchung: Leitende Angestellte 1977 und 1992

Anlage 10

Prozentuale Einkommensentwicklung in der Privatwirtschaft

	1970	1976	1992	Anstieg 1976-92
Grundgehälter von Geschäftsführern ¹⁾	100	154	342	+ 122,08 %
Gesamtbezüge von Geschäftsführern ¹⁾	100	145	315	+ 117,24 %
Grundgehälter von Leitenden Angestellten ¹⁾				
1. Ebene	100	167	371	+ 122,16 %
2. Ebene	100	178	397	+ 123,03 %
Gesamtbezüge von Leitenden Angestellten ¹⁾				
1. Ebene	100	160	356	+ 122,50 %
2. Ebene	100	177	403	+ 127,68 %
Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel ²⁾	100	168	351 ³⁾	+ 108,93 %
Lebenshaltung (alle private Haushalte) ²⁾	100	141	228 ³⁾	+ 61,70 %

¹⁾ Kienbaum-Index

²⁾ Angaben des Statistischen Bundesamtes

³⁾ Werte geschätzt

Anlage 11

Entwicklung der Tagegeld-, Unkosten- und Reisekostenpauschale nach den Diätengesetzen

Zeitabschnitt	Tagegeld ¹⁾ DM	Unkostenersatz ¹⁾ DM	Reisekostenersatz ¹⁾ DM
01.09.1949–31.03.1951	450,00 ²⁾	300,00 ¹⁾	600,00 ⁴⁾
01.04.1951–31.05.1954	450,00 ²⁾	300,00 ¹⁾	680,00 ⁵⁾
01.06.1954–31.03.1958	450,00 ²⁾	700,00	480,00 ⁶⁾
01.04.1958–31.05.1960	500,00 ⁷⁾	600,00	700,00 ⁸⁾
01.06.1960–31.12.1960	500,00 ⁷⁾	600,00	700,00 ⁸⁾
01.01.1961–31.12.1962	500,00 ⁷⁾	600,00	700,00 ⁸⁾
01.01.1963–28.02.1963	500,00 ⁷⁾	600,00	780,00 ⁹⁾
01.03.1963–31.12.1963	500,00 ⁷⁾	600,00	780,00 ⁹⁾
01.01.1964–30.09.1964	1 000,00 ⁷⁾	600,00	780,00 ⁹⁾
01.10.1964–31.12.1965	1 000,00 ⁷⁾	600,00	780,00 ⁹⁾
01.01.1966–30.09.1966	1 000,00 ⁷⁾	600,00	780,00 ⁹⁾
01.10.1966–31.12.1967	1 000,00 ⁷⁾	600,00	780,00 ⁹⁾
01.06.1968–30.06.1968	1 000,00 ⁷⁾	600,00	780,00 ⁹⁾
01.01.1968–31.05.1968	1 000,00 ⁷⁾	600,00	800,00 ¹⁰⁾
01.07.1968–31.03.1969	1 000,00 ⁷⁾	600,00	800,00 ¹⁰⁾
01.04.1969–31.12.1969	1 000,00 ⁷⁾	600,00	800,00 ¹⁰⁾
01.01.1970–31.12.1970	1 000,00 ⁷⁾	1 200,00	900,00 ¹¹⁾
01.01.1971–31.12.1971	1 000,00 ⁷⁾	1 200,00	900,00
01.01.1972–31.12.1972	1 000,00 ⁷⁾	1 200,00	900,00
01.01.1973–31.12.1973	1 000,00 ⁷⁾	1 200,00	900,00
01.01.1974–31.12.1974	1 500,00 ⁷⁾	1 500,00	1 050,00
01.01.1975–31.12.1976	1 500,00 ⁷⁾	1 500,00	1 050,00
01.01.1977–31.01.1977	1 500,00 ⁷⁾	1 500,00	1 050,00
01.02.1977–31.03.1977	1 500,00 ⁷⁾	1 500,00	1 050,00

¹⁾ Falls durch Fußnote nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um einen Pauschalbetrag.

²⁾ Tagegeld pro Sitzungstag 30,00 DM; bei der Berechnung wurden 15 Sitzungstage pro Monat zugrunde gelegt.

³⁾ Unkostenersatz 100,00 DM; darüber hinaus gegen Nachweis ein Betrag bis zur Höhe von weiteren 200,00 DM.

⁴⁾ Reisekostenersatz für Kraftwagenbenutzung zwischen Wohnsitz bzw. Wahlkreis und Bonn je km 0,25 DM; bei der Berechnung wurde eine durchschnittliche Entfernung des Wahlkreises von 400 km sowie je 2 Hin- und Rückfahrten pro Monat zugrunde gelegt (= 400,00 DM); in Bonn und im Wahlkreis zusätzlich ein Pauschalbetrag von monatlich 200,00 DM.

⁵⁾ Reisekostenersatz für Kraftwagenbenutzung zwischen Wohnsitz bzw. Wahlkreis und Bonn bei Entfernung bis zu 400 km je km 0,30 DM; für die 400 km übersteigende Strecke je km 0,20 DM; bei der Berechnung wurde eine durchschnittliche Entfernung des Wahlkreises von 400 km sowie je 2 Hin- und Rückfahrten pro Monat zugrunde gelegt (= 480,00 DM); in Bonn und im Wahlkreis zusätzlich ein Pauschalbetrag von monatlich 200,00 DM.

⁶⁾ Wie Fußnote 5, jedoch keine zusätzliche Erstattung für Fahrten in Bonn und im Wahlkreis; diese ist nunmehr in der Pauschale der Unkostenerstattung enthalten.

⁷⁾ Monatliche Pauschale; bei Fernbleiben von Sitzungen wird pro Sitzung ein bestimmter Betrag abgezogen. Bei dieser Aufstellung wurde davon ausgegangen, daß der Abgeordnete an allen Sitzungen teilgenommen hat.

⁸⁾ Jährliche Pauschale, gestaffelt in 15 Entfernungszonen (1. Zone: bis 100 km = 4000,00 DM; 15. Zone bis 800 km = 12240,00 DM); bei den angegebenen 700,00 DM wurde eine durchschnittliche Entfernung des Wohnsitzes von 400 km zugrunde gelegt.

⁹⁾ Monatliche Pauschale, gestaffelt in 15 Entfernungszonen (1. Zone: bis 100 km = 500,00 DM; 15. Zone: bis 800 km = 1 040,00 DM); bei dieser Aufstellung wurde eine durchschnittliche Entfernung des Wohnsitzes von 400 km zugrunde gelegt.

¹⁰⁾ Monatliche Pauschale, gestaffelt in 4 Entfernungszonen (1. Zone: bis 200 km = 600,00 DM; 4. Zone: über 400 km = 900,00 DM); bei dieser Aufstellung wurde eine durchschnittliche Entfernung des Wohnsitzes von 400 km zugrunde gelegt.

¹¹⁾ Einheitlicher monatlicher Pauschalbetrag, keine Staffelung mehr nach km.

Entwicklung der Kostenpauschale im Vergleich zu Lebenshaltungs- und Preisindex

Anpassung Jahr	Lebens- haltungskosten in % ¹⁾	Vorschlag in %	Anpassung in %	Anpassung in DM	auf Betrag DM
1. April 1977 bis 30. Juni 1993	<i>rd. 27,2</i>	—	—	—	4 500
1. Juli 1983	3,3	4,44	4,4	200	4 700
1. Juli 1984	3,2	2,1	2,1	100	4 800
1. Juli 1985	2,45	2,4	2,4	115	4 915
1. Juli 1986	-0,25	2,8	1,8	88	5 003
1. Juli 1987	±0	1,5	1,5	75	5 078
1. Juli 1988	0,9	1,5	1,5	77	5 155
1. Juli 1989	2,45	2,3	2,3	119	5 274
1. Juli 1990	2,3	3,2 ³⁾	3,2	169	5 443
1. Juli 1991	4,7 ³⁾	5,9	5,9	322	5 765
1. Juli 1992	3,3 ⁴⁾	3,69	3,69	213	5 978

¹⁾ Vergleichszeitraum jeweils 1. April zum Vorjahr, ab 1991 mit Verschiebung des Berichtszeitpunktes ist Stichtag der 1. Juli.

²⁾ Durch die deutsche Vereinigung wurde das Mandatsgebiet Bundesrepublik Deutschland größer.

³⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise 1,8–11,9%; Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale: 6,23%; Berichtszeitraum 1. April 1990–1. Juli 1991.

⁴⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise -0,3– + 5,3%; Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale: 3,69%; Berichtszeitraum 1. Juli 1991 bis 1. Juli 1992.

Anlage 13

Einzelsätze, die in die Kostenpauschale eingegangen sind

Mit der Kostenpauschale werden folgende Aufwendungen abgegolten:	Kostenpauschale (DM) Stand	
	1977	1992
Unterhaltung eines eingerichteten Büros im Wahlkreis		
– Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung	450,00	605,00
– Porto	150,00	199,00
Telefonkosten im Wahlkreis	250,00	319,00
Büromaterial in Bonn und im Wahlkreis	100,00	132,50
Fachliteratur, Zeitungen, Zeitschriften	150,00	199,00
Sonstige Kosten		
– Besuch von Veranstaltungen, Einladungen, Glückwünsche, Zeitungsanzeigen, Repräsentationsausgaben	350,00	463,00
	<u>1 450,00</u>	<u>1 917,50</u>
Mehraufwendungen am Sitz des Deutschen Bundestages und bei Reisen		
Unterhaltung einer Zweitwohnung in Bonn	600,00	808,00
Verpflegung bei Abwesenheit vom Wohnsitz infolge des Man- dats an 280 Tagen je 30,00 DM =	700,00	933,00
Übernachtung bei Mandatsreisen, die nicht als Dienstreisen abgerechnet werden	200,00	269,50
	<u>1 500,00</u>	<u>2 010,50</u>
Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats		
Fahrten im eigenen Pkw einschl. Fahrerkosten bzw. Miet- wagenkosten	1 550,00	2 050,00
	<u>4 500,00</u>	<u>5 978,00</u>

Übersicht über die Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen Bund und Länder

(Stand: 1. 5. 1993)

Parlament	Entschädigung	Aufwandsentschädigung
Bundestag	10 366,00 DM (1. 7. 1992)	5 978,00 DM Kostenpauschale für – Kosten im Wahlkreis – Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages – Reisen – Fahrten in Ausübung des Mandats Amtsaufwandsentschädigung 2 000,00 DM – Präsident 600,00 DM – Vizepräsident
Baden-Württemberg	6 900,00 DM (1. 4. 1993)	1 829,00 DM Unkostenpauschale 693,00 DM Tagegeldpauschale Reisekostenpauschale Sie beträgt für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart 515 DM und erhöht sich bei einer Entfernung des Wohnsitzes des Abgeordneten vom Sitz des Landtages bis 50 km auf 643 DM bis 100 km auf 772 DM bis 150 km auf 900 DM bis 200 km auf 1 029 DM bis 250 km auf 1 159 DM über 250 km auf 1 287 DM Amtsaufwandsentschädigung 1 504,00 DM – Präsident 752,00 DM – stellv. Präsident 1 253,00 DM – Fraktionsvorsitzende 628,00 DM – Ausschußvorsitzende
Bayern	8 700,00 DM (1. 1. 1992)	4 711,00 DM Kostenpauschale für – Wahlkreiskosten – Mehraufwendungen am Sitz des Landtages – Reisen – Fahrten in Ausübung des Mandats Aufwandsentschädigung 2 110,00 DM – Präsident 1 057,00 DM – Vizepräsident 996,00 DM – Ausschußvorsitzende 650,00 DM – stellv. Ausschußvorsitzende
Berlin	4 790,00 DM (1. 7. 1990)	1 300,00 DM Kostenpauschale Amtsaufwandsentschädigung 1 300,00 DM – Präsident 650,00 DM – Vizepräsident
Brandenburg	5 290,00 DM (1. 1. 1993)	1 580,00 DM Kostenpauschale 431,00 DM Mehraufwendungen am Sitz des Landtages 308,00 DM Reisekosten für eine Entfernung vom Wohnort zum Sitz des Landtages bis zu 30 km; Reisekostenpauschale erhöht sich um je 308,00 DM je weitere 30 km Mehrentfernung. 40,00 DM Sitzungstagegeld (bis zu höchstens 80,00 DM täglich) Übernachungskosten am Sitz des Landtages werden erstattet.

noch Anlage 14

Parlament	Entschädigung	Aufwandsentschädigung
		Amtsaufwandsentschädigung
		1 044,00 DM – Präsident
		783,00 DM – Vizepräsident
		522,00 DM – Mitglied Präsidium
Bremen	4 037,00 DM (1. 1. 1992)	674,00 DM Kostenpauschale
		30,00 DM Sitzungsgeld (höchstens bis zu 60,00 DM)
		bis zu 30,00 DM Erwerbsausfall je Stunde bei Sitzungen von mehr als 4 Stunden
Hamburg	1 920,00 DM (steuerfrei)	40,00 DM Sitzungsgeld je Sitzung eines Gremiums
Vorschlag Verfassungskommission	6 800,00 DM (steuerfrei)	600,00 DM allgemeine Unkostenpauschale
		700,00 DM Bürokostenpauschale
		Fahrtkostenerstattung gegen Nachweis und Freifahrt für ÖPNV
Hessen	10 660,00 DM (1. 1. 1992)	Reisekostenersatz (Verpflegung und Übernachtung nach Reisekostenstufe I)
		75,— DM Übernachtungspauschbetrag bei Wohnung in Wiesbaden (bis zu 10 Übernachtungen im Monat)
		850,00 DM Kostenpauschale
Mecklenburg-Vorpommern	4 500,00 DM (1. 12. 1991)	1 920,00 DM Kostenpauschale
		40,00 DM Tagegeld je Sitzungstag
		39,00 DM Übernachtungsgeld (bis zur Höhe nachgewiesener Kosten)
		0,52 DM je km Wegstreckenentschädigung bei Sitzungsteilnahme
Niedersachsen	9 500,00 DM (1. 1. 1993)	1 800,00 DM Aufwandsentschädigung
		500,00 DM zusätzlich für Präsidenten
		250,00 DM zusätzlich für Vizepräsidenten
		Reisekosten
		– Tagegeld wie Reisekostenrecht für Beamte (Bes.stufe A 16)
		– Übernachtungskosten wie Reisekostenrecht für Beamte
		– Fahrtkosten bei Benutzung öff. Verkehrsmittel auch Erstattung der Kosten d. Zu- und Abgangs/Freifahrtregelung DB mit Kostenerstattung entsprechend tatsächlichem Ausnutzungsgrad
Nordrhein-Westfalen	7 833,00 DM (1. 1. 1993)	2 191,00 DM allgemeine Kostenpauschale
		499,00 DM Mehraufwendungen am Sitz des Landtages
		Fahrtkosten bei Fahrten in Ausübung des Mandats zum Sitz des Landtages und innerhalb des Landtages sowie Übernachtungen am Sitz des Landtages, unbeschadet der Regelung in § 10 dieses Gesetzes, bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtages bis zu 50 km in Höhe von 712,00 DM

Parlament	Entschädigung	Aufwandsentschädigung
Rheinland-Pfalz	7 829,73 DM (1. 4. 93) (13 mal)	<p>bei einer Entfernung des Wohnorts bis zu 150 km in Höhe von 1 108 DM; bei einer Entfernung des Wohnorts über 150 km in Höhe von 1 397,00 DM.</p> <p>Amtsaufwandsentschädigung</p> <p>2 204,00 DM Präsident 812,00 DM Vizepräsident</p> <p>1 900,00 DM Unkostenpauschale 500,00 DM Tagegeldpauschale</p> <p>Fahrtkostenpauschale für Fahrten in Ausübung des Mandats, wenn sein Wohnsitz außerhalb von Mainz liegt; die Fahrtkostenpauschale beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes von Mainz</p> <p>bis 50 km 200 DM bis 70 km 295 DM bis 90 km 390 DM bis 100 km 485 DM bis 130 km 580 DM bis 150 km 675 DM bis 170 km 770 DM über 170 km 885 DM</p> <p>Anstelle der Fahrtkostenpauschale kann in begründeten Fällen die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs bei Fahrten zu Sitzungen beantragt werden; über den Antrag entscheidet der Präsident im Benehmen mit dem Vorstand; die Bestimmungen des Landesreisekostenrechts über die Entschädigung für Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge finden sinngemäße Anwendung.</p> <p>Übernachungskosten</p> <p>Ein Abgeordneter erhält für Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzes, die aus Anlaß der parlamentarischen Tätigkeit erforderlich werden, ein Übernachtungsgeld in Höhe der nachgewiesenen Kosten. Das nähere bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.</p> <p>Zusätzliche Aufwandsentschädigung</p> <p>800,00 DM – Präsident 400,00 DM – Vizepräsident 450,00 DM – Ausschußvorsitzende</p>
Saarland	7 475,00 DM (1. 4. 1991)	<p>1 760,00 DM Unkostenpauschale</p> <p>Fahrtkosten</p> <p>Für Fahrten in Ausübung des Mandats in Höhe von 150 DM für Abgeordnete mit Wohnsitz in Saarbrücken und im Stadtverband Saarbrücken, in Höhe von 200 DM für Abgeordnete mit Wohnsitz im Landkreis Saarlouis, im Landkreis Neunkirchen und im Saar-Pfalz-Kreis, in Höhe von 250 DM</p>

noch Anlage 14

Parlament	Entschädigung	Aufwandsentschädigung
		für Abgeordnete mit Wohnsitz im Landkreis Merzig-Wadern und im Landkreis St. Wendel. Zusätzlich werden 16 Fahrten vom Wohnort zum Landtag und zurück nach der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecke pro Kilometer mit 0,42 DM erstattet.
		50,00 DM Tagegeld
		zusätzliche Aufwandsentschädigung
		700,00 DM – Präsident
		400,00 DM – Vizepräsident
		528,00 DM – Ausschußvorsitzender
Sachsen	5 350,00 DM (1. 1. 1993)	1 800,00 DM Kostenpauschale
		1 000,00 DM Mehraufwendungen am Sitz des Landtages und bei Reisen, die aus Anlaß der parl. Tätigkeit erforderlich werden, sowie für Kosten bei Fahrten in Ausübung des Mandats. Daneben werden dem MdL die Fahrtkosten zwischen seiner Hauptwohnung und dem Sitz des Landtages bzw. auswärtigen Sitzungsorten nach der höchsten Klasse und Stufe des Landesreisekostengesetzes ersetzt.
		Amtsaufwandsentschädigung
		900,00 DM – Präsident
		450,00 DM – Vizepräsident
		300,00 DM – Ausschußvorsitzende
		500,00 DM – Vorsitzender Petitionsausschuß
		450,00 DM – stellv. Vors. Petitionsausschuß
		600,00 DM – Fraktionsvorsitzende
Sachsen-Anhalt	5 252,00 DM (1. 1. 1993) 5 600,00 DM (1. 10. 1993)	1 600,00 DM Kostenpauschale
		200,00 DM Fahrtkostenpauschale für Abgeordnete mit Wohnsitz am Sitz des Landtages. Die Pauschale beträgt bei einer Entfernung des Wohnorts des Abgeordneten vom Sitz des Landtages
		bis 20 km 250 DM
		bis 40 km 400 DM
		bis 60 km 550 DM
		bis 80 km 700 DM
		bis 100 km 850 DM
		bis 120 km 1000 DM
		über 120 km 1150 DM
		Sitzungsgeld für Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder einer Teilfraktion (z. B. Fraktionsarbeitskreis) beträgt
		40,00 DM bei einer Entfernung zwischen dem Wohnort des Abgeordneten und dem Sitzungsort bis 50 km.
		50,00 DM bis 150 km Entfernung
		60,00 DM über 150 km Entfernung
Schleswig-Holstein . . .	6 680,00 DM (1. 11. 1992)	1 600,00 DM Kostenpauschale
		40,00 DM Einzeltagegeld je Sitzung oder Veranstaltung gegen Nachweis
		Übernachtungsgeld Erstattung nur gegen Nachweis

Parlament	Entschädigung	Aufwandsentschädigung
<p>Thüringen</p>	<p>4 900,00 DM (1. 3. 1992) (13 mal)</p>	<p>Fahrtkosten Abgeordnete erhalten monatliche Pauschalen für die Kosten in ihrem Wahlkreis: a) in einem städtischen Wahlkreis 92 DM, b) in einem ländlichen Wahlkreis 370 DM.</p> <p>Wahlkreise im Sinne der Nummer 1 sind bei Abgeordneten, die in einem Wahlkreis kandidiert haben, die jeweiligen Wahlkreise, bei Abgeordneten, die nicht in Wahlkreisen kandidiert haben, die Wahlkreise, in denen sie wohnen; die Kosten für Fahrten zu den in § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen; Abgeordnete mit Wohnsitz in Kiel erhalten 220 DM; die Pauschale beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes der Abgeordneten vom Sitz des Landtages a) bis 20 km 275 DM b) bis 40 km 440 DM c) bis 60 km 605 DM d) bis 80 km 770 DM e) bis 100 km 935 DM f) bis 120 km 1 100 DM g) über 120 km 1 265 DM</p> <p>Anstelle der Reisekostenpauschalen erhalten Abgeordnete auf besonderen Antrag bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges auf Einzelnachweis für jeden gefahrenen Kilometer einen Aufwändungsersatz in Höhe von 0,52 DM.</p> <p>1 600,00 DM Kostenpauschale 500,00 DM Mehraufwendungen am Sitz des Landtages Fahrtkosten für Fahrten in Ausübung des Mandats zum Sitz des Landtages bei einer Entfernung des Wohnorts bis zum Sitz des Landtages von bis zu 20 km i. H. von 300 DM von bis zu 40 km i. H. von 500 DM von bis zu 60 km i. H. von 650 DM von bis zu 80 km i. H. von 800 DM von bis zu 100 km i. H. von 950 DM von bis zu 120 km i. H. von 1100 DM und ab 120 km i. H. von 1250 DM.</p> <p>200,00 DM Übernachtungsgeld für jede mandatsbedingte Übernachtung außerhalb des Wohnsitzes (nachgewiesene Kosten) bis zur Höhe von 200 DM. Für mandatsbedingte Übernachtungen außerhalb Thüringens, bei nach Absatz 1 und 2 genehmigten Reisen werden die notwendigen Auslagen auf Nachweis erstattet.</p>

Anlage 15

Auswertung einer Umfrage des Deutschen Bundestages zur finanziellen und materiellen Ausstattung von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern in ausgewählten Ländern (Stand: 12/92)
I. Leistungen an Abgeordnete
1. Entschädigung*)

Land	Betrag je Monat	Jahresbetrag	Umfang d. Steuerpflicht
Deutschland	10 366,00	124 392,00	voll
Australien	6 071,09	72 853,09	voll ¹⁾
Belgien	9 077,09	108 931,09	50 % ²⁾
Dänemark	7 231,81	86 781,70	voll
Finnland	4 638,60–	58 066,23–	voll
	5 923,93 ³⁾	74 167,37 ³⁾	
Frankreich	8 836,38 ⁴⁾	106 036,94	55 %
Griechenland	3 125,12	43 751,61	50 %
Großbritannien	6 453,69 ⁴⁾	77 443,54	voll
Irland ^{1 0)}	6 631,39	79 576,66	
Israel	5 419,70	65 036,40	34 %
Italien	15 345,00 ⁴⁾	184 140,00	82 %
Kanada	6 804,93 ⁴⁾	81 659,20	voll ⁵⁾
Luxemburg ^{1 0)}	6 448,06	77 376,70	50 %
Neuseeland ^{1 0)}	4 870,20	58 442,35	33 %
Niederlande	8 905,82 ⁴⁾	106 869,87 ⁶⁾	voll
Norwegen	5 371,68	64 469,46	voll
Österreich	8 432,24–	118 051,41–	voll
	10 806,48 ⁷⁾	151 290,77 ⁷⁾	
Portugal	5 418,60	75 860,40	voll ⁸⁾
Schweden	4 975,07	59 700,88	voll
Schweiz	4 554,17 ⁴⁾ ⁹⁾	54 650,00 ⁹⁾	85 %
Spanien	5 194,89	72 728,47	voll
USA	17 536,46	210 437,50	voll

Anmerkungen:

*) Beträge in DM; Umrechnung zum aml. Devisenkurs mit Stichtag 15. 1. 1993

¹⁾ daneben steuerl. Unkostenabzug möglich

²⁾ nach Abzug des Beitrags zur Pensionskasse

³⁾ Betrag nach Dienstjahren gestaffelt. Höchstbetrag nach 18 Jahren

⁴⁾ zzgl. div. Funktionszulagen

⁵⁾ Aufwandszuschläge (s. unter 2.1. Spalte 3) steuerfrei

⁶⁾ Anrechnung sonst. Einkünfte über 12 800,00 DM p. a.; Mindestbetrag 69 175,00 DM

⁷⁾ gestaffelt nach Dienstjahren; Höchstbetrag nach 12 Jahren

⁸⁾ Sonderregelung für Angehörige des Öff. Dienstes

⁹⁾ geplant

¹⁰⁾ Stand: 1990

2. Kostenerstattung

2.1 Allgemeine Kosten*)

Land	Pauschale	Personalkosten	Aufwandszuschüsse	Zuschüsse f. Ausgaben am Parl.sitz	Fahrtkostenzuschläge
Deutschland	71 736,00	168 480,00 ¹⁾			
Australien	26 139,97 ²⁾ – 37 904,20	3 Vollzeitkräfte		153,64 Übernachtungsgeld	max. 252,40 DM Tagegeld ³⁾ 0,22 DM/km
Belgien	in Grundentsch. enthalten	61 347,74	3 280,71		
Dänemark	8 737,90– 21 927,37 ⁴⁾	29 001,57 f. Schreibkraft			für Fahrten im Ausland
Finnland	18 323,28– 31 257,36 ⁵⁾	—			0,44 DM/km ⁶⁾
Frankreich	27 304,46	179 359,02 ¹⁾	5 913,— p. a. f. IuK	Ortszuschlag in Höhe v. 3% d. Entsch.	Kostenerstattung f. Mandatsfahrten 1 814,40– 7 257,60 ⁸⁾
Griechenland . . .	20/25% d. Entsch. ⁷⁾	1 Vollzeitkraft zzgl. 2 Beamte d. Parl.verw.			
Großbritannien . .	100 299,60 ⁹⁾	aus Kp	3 067,22 f. Wahlkr. in London 27 072,86 f. sonst. Wahlkr.		0,45– 1,06 DM/km ¹⁰⁾
Irland ²⁶⁾	10 730,40	über Parl.		120,99 Übernachtungsgeld	70,82 Tagegeld od. km-Geld
Israel		ja	ja	ja	ja
Italien	13 080,00	51 414,80	42 528,00 f. Unterkunft und Verpfl.mehraufwand		9 000–12 333,41 p. a. ²⁶⁾
Kanada	210 995,20– 218 349,60 ²⁾ 9)	aus Kp (max: 74 431,60)	33 614,68 ¹¹⁾ – 62 157,36	7 608,00 ¹²⁾	58,20 DM Tagegeld 0,39 DM/km
Luxemburg ²⁶⁾ . . .	—	41 267,51	8 750,86 f. Büromiete		
Neuseeland ²⁶⁾ . . .	7 281,35– 17 820,14 ⁸⁾	2 Vollzeitkräfte	5 940,05 für Repr. aufw.	49,82 Tagegeld 113,04 Übernachtungsgeld 10 059,00 Mietzuschuß	max. 16 000,00 Zulage für Anschaffung Pkw
Niederlande	10 736,26 ¹⁴⁾	31 797,85 ¹³⁾ 14)	7 513,61–21 792,75 ⁴⁾		8 717,10 ¹⁴⁾
Norwegen	4 580,78 ¹⁵⁾	28 458,00 ¹⁶⁾		37,94–75,88 ⁸⁾ Sitzungsgeld	0,72 DM/km ¹⁷⁾
Österreich	32 451,41	53 002,58	12 980,22–25 960,45 ⁸⁾		Fahrtkostenerstattung zw. Parl.sitz u. Wahlkr.
Portugal	5 713,13 ¹⁹⁾	18 152,11 ¹⁸⁾			0,47 DM/km
Schweden	15 084,12 ²⁰⁾	1/3 Stelle		50,36 Tagegeld ²¹⁾	s. 2.3
Schweiz	26 236,80 ²²⁾	31 796,00 ²²⁾	672,32 Tagegeld u. Übernachtungsgeld ²²⁾		Distanzentsch. ²³⁾
Spanien	18 523,11 ⁸⁾ – 40 750,94	24 676,22 ¹⁸⁾			0,31 DM/km
USA ²⁴⁾	199 013,50	873 190,00 ²⁵⁾	s. Bürokost.		10 072,52

Fußnoten siehe Seite 52

noch Anlage 15

*) Beträge in DM/Jahr, falls nicht anders angegeben

Anmerkungen:

- ¹⁾ zzgl. Arbeitgeberanteile
- ²⁾ Staffelung nach Größe der Wahlkreise
- ³⁾ Differenzierung nach Reiseziel
- ⁴⁾ Staffelung nach Entfernung zum Parl.sitz; Kp ist steuerfrei
- ⁵⁾ wie ⁴⁾; Kp zu 80 % steuerfrei
- ⁶⁾ nur in besonderen Fällen
- ⁷⁾ je nach Lage des Wahlkreises
- ⁸⁾ Staffelung nach Entfernung zum Parl.sitz
- ⁹⁾ Erstattung nachgewiesener Kosten („Betriebsetat“)
- ¹⁰⁾ gestaffelt nach Motorgröße; ab 32 000 km pro Jahr verringerte Sätze zw. 0,24 und 0,53 DM/km
- ¹¹⁾ Aufwandszuschläge bestehen aus steuerfreiem Zuschlag zur Grundentschädigung je nach Größe und Entfernung des Wahlkreises zwischen 27 008,40 DM und 35 757,60 DM sowie einem Zuschlag zum (nachweispflichtigen) Betriebsmittelat je nach Größe und Struktur der Wahlkreise zwischen 6 606,28 DM und 26 399,76 DM
- ¹²⁾ nur wenn Hauptwohnsitz mehr als 100 km entfernt vom Parl.sitz
- ¹³⁾ zusätzlich Unterstützung durch Fraktion
- ¹⁴⁾ steuerfrei; steuerliche Geltendmachung zusätzl. Aufwands möglich
- ¹⁵⁾ steuerfrei; nicht verbrauchte Überschüsse sind zu versteuern
- ¹⁶⁾ Zuweisung der Mittel durch Fraktion
- ¹⁷⁾ restriktive Bestimmungen; vorherige Genehmigung erforderlich
- ¹⁸⁾ Anstellung der Mitarbeiter über Fraktion; Betrag entspricht rechnerisch dem auf jeden Abg. durchschnittl. entfallenden Personalkostenanteil
- ¹⁹⁾ für mandatsbedingte Fahrtkosten
- ²⁰⁾ steuerpflichtig; übersteigende Kosten steuerlich absetzbar
- ²¹⁾ steuerpflichtig; zusätzliche Kosten bis DM 33,57 je Übernachtung absetzbar
- ²²⁾ geplant
- ²³⁾ 21,86 DM je Std. Fahrtdauer über 1,5 Std.
- ²⁴⁾ durchschnittliche Erstattung je Abg. in '92: 314 420,21; begrenzter Austausch innerhalb der verschiedenen Pauschalen möglich
- ²⁵⁾ für max. 22 Mitarbeiter; davon 4 Zeitkräfte
- ²⁶⁾ Stand: 1990

2.2 Bürokosten*)

Land	Büro am Parlamentssitz		Büro im Wahlkreis		Büro-/Schreibbedarf
	Ausstattung	Telefon Porti	Ausstattung	Telefon Porti	
Deutschland	voll eingerichtet incl. IuK und Faxgerät	Tel. frei	Faxgerät, EDV-Möbel		bis 2 200
Australien	voll eingerichtet incl. IuK und Faxgerät	Tel. frei; Postpauschale 24 112,00	voll eingerichtet	Tel. frei; dto. Postpauschale	unbegr. (auch für Wahlkreis)
Belgien	15 m ² mit Fax u. Telefon	Tel. frei; 1 500 Briefe p.a.; Amtspost frei	nein		
Dänemark	voll eingerichtet mit PC	Tel. frei	nein; PC möglich		aus Sekr.zulage (2.1)
Finnland	7 m ² voll einger. mit PC	Tel. frei	nein; PC möglich		begrenzt
Frankreich	voll eingerichtet	Tel. frei; Amtspost frei	nein; Faxgerät möglich	Tel. frei	begrenzt
Griechenland	nein	Tel. frei; Porti bis 5 443,20	nein		
Großbritannien	Einzel- od. z.T. Gemeinschaftsb. mit Grundausst.	Tel. u. Porti frei	nein	Frei-umschläge	unbegrenzt
Irland ¹⁾	voll eingerichtet	Tel. u. Porti frei			ja; 6 000 Kopien p.a.
Israel	voll eingerichtet	Tel. frei; 15 000 Briefe p.a.	nein		begrenzt
Italien	250 Büros; ggfs. Mietzuschuß	Tel. frei	nein		
Kanada	voll eingerichtet incl. IuK und Faxgerät	Tel. und Porti frei	ja, 3 804,00 je Wahlper. Ausstattungspauschale (6 340,00 f. neue Abg.)		begrenzt
Luxemburg ¹⁾	über Fraktion	Tel. frei	nein		ja
Neuseeland ¹⁾	voll-eingerichtet	Tel. u. Porti frei		Tel. frei	unbegrenzt
Niederlande	Einzel- od. Gemein. Büros	Tel. frei/ Amtspost frei	nein	Tel. installation	unbegrenzt
Norwegen	voll eingerichtet	Tel. und Porti frei	Parteibüros	Tel. und Porti frei	unbegrenzt
Österreich	Büros im Parlament üb. Fraktionen, voll einger.	Tel. und Porti frei	nein		
Portugal	Gemeinschaftsbüros	Tel. und Porti frei	nein		begrenzt

noch Anlage 15

Land	Büro am Parlamentssitz		Büro im Wahlkreis		Büro-/Schreibbedarf
	Ausstattung	Telefon Porti	Ausstattung	Telefon Porti	
Schweden	voll eingerichtet (incl. Wohn-/Schlafmöglichk.)	Tel. frei	nein; PC, Faxgerät, Tel. möglich		unbegrenzt
Schweiz ¹⁾	begrenzte Zahl	Tel. und Porti frei	nein		Briefpapier
Spanien	geplant für 1993	Tel. und Porti frei	nein		
USA	voll eingerichtet	Tel. frei; Wahlkreisabh. Pauschale	Mietkostenersatz (bis ca. 230 m ² Büroraum)	Wahlkreisabh. Postpauschale	

*) Beträge in DM/Jahr, falls nicht anders angegeben

1) Stand: 1990

2.3 Reisekosten und 2.4 Sonstige Leistungen

Land	Nutzung öff. Verkehrsmittel	Kostenerstattung für Dienstreisen	
Deutschland	frei Flugzeug/Fahrbereitschaft	ja	4000 p. a. f. Telefax u. Teletex Zuschuß f. Sicherungsmaßnahmen
Australien	frei Flugzeug/Fahrbereitschaft	1 × pro Wahlper.	—
Belgien	frei	ja	Familienzulage wie öffentl. Dienst
Dänemark	frei	für Auslandsreisen	freier Eintritt bei Kulturveranstaltungen
Finnland	frei	ja	—
Frankreich	frei Fahrbereitschaft/ Flüge begr.	ja	Erstattung der Autobahngebühren Flugkosten für Ehegatten (begr.) Familienzulage niedrig verzinsl. Wohnbaudarl. parl.eig. Hotelzimmer am Parl.sitz
Griechenland	52 Flüge p. a.	ja	Familienzulage
Großbritannien	Reisegutscheine	ja	begr. Freifahrt f. Familienangeh. u. Mitarb. zw. Parl.sitz u. Wahlkreis Zuschuß f. v. Abg. eingebr. Ges.vorl. i. H. v. £ 200
Irland ¹⁾	Kostenerstattung	ja	—
Israel	frei	ja	—
Italien	frei Flugzeug	ja; DM 218,00 bis 272,50 Tagegelder	kostenfreie Autobahnbenutzung
Kanada	Bahn frei Reisegutscheine	ja	Mitnahme von Familienangeh. Umzugskostenerstattung
Luxemburg ¹⁾	—	ja; 243,07 Auslands- tagegeld	Familienzulage wie öffentlicher Dienst
Neuseeland ¹⁾	frei Flugzeug	ja	verbilligte Auslandsflüge Freifahrten f. Fam.angeh. Mietwagen (genehmigungspflichtig)

Land	Nutzung öff. Verkehrsmittel	Kostenerstattung für Dienstreisen	
Niederlande	frei oder DM 2233,00 p. a.	ja	verbilligte Wohnungen am Parl.- sitz
Norwegen	frei Flüge begrenzt	ja	
Österreich	frei	ja	
Portugal	frei	ja	Zuschüsse für Studienreisen ins Ausland und für Teilnahme an Seminaren
Schweden	frei Dienstflüge frei	ja	
Schweiz ¹⁾	frei	ja	Erstattung der Parkgebühren 50 % Erstattung für Auslandsflüge
Spanien	frei	ja; 211,80 Auslands- tagegeld	Erstattung der Parkgebühren in Sitzungswochen
USA	nein (Fahrtkosten- pauschale)	ja	Massendrucksachen ab 500 St. auf Antrag

¹⁾ Stand: 1990

3. Weiterzahlung der Abg. Entsch. nach Ausscheiden („Übergangsgeld“)

Land	Mindest Parl.- zugehörigkeit	Höhe	Höchstgrenze	Sonstige Regelungen
Deutschland	1 Jahr	pro Jahr d. Mitglied- schaft/1 Mon. Ü.-geld	36 Monate	Zuschlag von 3 Monats- beträgen pro WP/Anrechg. öff. Bezüge
Australien		–		
Belgien		je n. Dauer d. Parl. zugeh. mind. 12 Mon.		
Dänemark		je n. Dauer d. Parl. zugeh. höchst. 6 Mon.	12 Monate	keine Weiterzahlung bei freiwilligem Ausscheiden
Finnland		–		
Frankreich		–		
Griechenland		–		
Großbritannien		je nach Dauer der Parl.-zugehörigkeit und Alter der Abge- ordneten	max. bis 65. Lebensjahr	„Abwicklungspauschale“ für Bürokosten bis 1/6 der Bürokostenpauschale/ keine Weiterzahlung bei freiwilligem Ausscheiden während einer WP
Irland		–		
Israel		–		
Italien		80 % der Abg. Entsch. pro Jahr d. Mitgliedsch.		Beitragspflicht i. H. v. 6,7 % d. Abg. Entsch.
Kanada		50 % d. Grund- entsch. (zzgl. etw. Funktionszulagen), falls kein Pensions- anspruch		keine Weiterzahlung bei freiwilligem Ausscheiden
Luxemburg		–		
Neuseeland	9 Jahre	Pauschalbetrag		st. freie Gewährung

noch Anlage 15

Land	Mindest Parl.-zugehörigkeit	Höhe	Höchstgrenze	Sonstige Regelungen
Niederlande	2 Jahre (bzw. 50. Lebens- u. 10 J.)	1. J.: 80 % 2. J.: 70 % ab 3. J.: 60 %	6 J. (bzw. bis 65. Lebensj.)	Anrechnung zusätzl. Eink.; in bes. Fällen längere Zahlung möglich
Norwegen	1 Jahr	Grundentsch.	Monate	Auszahlung ohne Abzug für Abgeordnetenversorgung
Österreich	3 Jahre	3,5–14faches d. Grundentsch. (bei 15 Jahren)		keine Weiterzahlung bei Ausschluß von Mandat/Ruhen d. Anspruchs bei Wechsel in Reg. tätigkeit/Anrechnungsbest.
Portugal		je Halbjahr d. Mitgliedsch. 1 Mon. Übergeld		bei mehr als 8 J. Mitgliedschaft Zusatzpension (s. unter 4.)
Schweden	3 Jahre	von 3–6 J.: 66 % f. 1 J. von 6–12 J.: kontinuierl. Reduz./ ab 12 J.: 80 % im ersten Jahr; danach 66 %	65. Lebensjahr	bei unter 40jährigen Höchstdauer 5 Jahre
Schweiz		–		
Spanien		nur für Parl.Präs. f. d. Dauer von 2 Jahren		
USA		–		

4. Altersversorgung

Land	Mindestalter Mindest- Parl.zugehörigk.	Beitragspflicht, -höhe	Höhe des Altersversorgungs- anspruchs	Steigerungssatz (v.H.)	Bemerkungen
Deutschland	65. (55.) Lj./ 8 J.	–	nach 8 J.: 35 % nach 18 J.: 75 %	4	Versorgungsabfindung; Anrechnung v. Rentenzahlg. aus öff. Kassen
Australien	8 J. od. 3 WP	11,5%; ab 18. Mandatsj. 5,75 %	nach 8 J.: 50 % nach 18 J.: 75 %	2,5	
Belgien	55. Lj./8 J. (65 bei kürzerer Parl.zeit)	7,5 %	nach 8 J.: 50 % nach 20 J.: 75 %	3,75	reduz. Pension mit 52. Lj. mögl.
Dänemark	60. Lj./1 J.	–	nach 1 J.: 3 % nach 20 J.: 60 %	3	Anbindung an Beamtenpension (MinD)
Finnland	60 Lj.	–	nach 15 J.: 75 %	5	parl. unabh. Staatspens.
Frankreich	55. (50.) Lj.	7,8 % (bis 15 J.: 15,6 %)	k. A.		Staatszuschuß zu Pensionskasse
Griechenland . . .	55. Lj./1 J.	5,75 %	nach 1 J.: 25 % nach 25 J.: 80 %	2,3	fakultativ bei anderw. Altersvers.anspr.

noch Anlage 15

Land	Mindestalter Mindest- Parl.zugehörigk.	Beitragspflicht, -höhe	Höhe des Altersversorgungs- anspruchs	Steigerungs- satz (v. H.)	Bemerkungen
Großbritannien	65. Lj. oder 60. Lj. bei 20 J.	6 %	höchstens 66 $\frac{2}{3}$ %	2	parl. eig. Pensi- onskasse mit Staatszuschuß; reduz. Pension ab 50. Lj. mögl.; Versorg.abfin- dung
Irland	60 Lj. od. 8 J.	6 %	max. 66 $\frac{2}{3}$ % od. Pauschalbetr.	2,5	
Israel	k. A.	—	k. A.		
Italien	60. Lj./5. J.	7,6 %	zw. 25 u. 80 %		40 % steuerfrei
Kanada	6 J.	10 % obligat. 10 % fakult. 1 % f. Zusatzpension	nach 6 J.: 30 % nach 15 J.: 75 %	5	Pensionsfonds mit Staatszu- schuß/Zusatz- pension ab 60. Lj. od. bei Gesund- heitsbeschäd./ Indexklausel/ Versorgungs- abfindung
Luxemburg	k. A.	k. A.	nach Mandats- jahren gestaffelt		
Neuseeland	k. A.	11 %; nach 16 J. 8 %	nach 16 J.: 66 $\frac{2}{3}$ % nach 25 J.: 75 % nach 30 J.: 80 % nach 40 J.: 90 %	4,2; nach 16 J. 1	Parl. eig. Pen- sionskasse; Pen- sion steuerfrei
Niederlande	65. Lj.	9,1 % (Freibetrag 2 560)	max. 75 % nach 20 J.	3,5	parl. unabh. Staatspension
Norwegen	65. Lj./3 J. (55. Lj. bei 10 J.)	2 %	nach 12 J.: 66 %	2	Pensionskasse mit Staats- zuschuß
Österreich	55. Lj./10 J.	13 %	nach 10 J.: 60 % max. 80 %	2	
Portugal	8 J.	6 %	nach 8 J.: 32 %	4; nach 60. Lj. 8	
Schweden	65. Lj./6 J.	—	nach 12 J.: 16 %		Zusatzversor- gung zu allg. Grundrente
Schweiz			—		Beitrag zur allg. Sozialvers. durch Parl. (s. 5.)
Spanien		—	—		Parl. übernimmt Beiträge für indi- vid. AV d. AbgG.
USA	62. Lj./5 J. od. 55. Lj./10 J. od. 50. Lj./20 J. od. 25. J.	10 % (max.) fakultativ	max. 80 %		Regelung wie für Bundesbeamte; fakult. Zusatz- rente aus bezu- schußtem Fonds; Anrechnungs- regeln

noch Anlage 15

5. Sonstige soziale Absicherung

Land	Mitgliedschaft in allg. Sozialvers.	Sonstige vom Parlament getragene Versicherungen	Hinterbliebenen- versorgung
Deutschland	—	Zuschuß zu Krankheitskosten bzw. Beitragszuschuß zu Krankenvers.	Witwe: 60 % Waisen: 12/20 % Überbrückungsgeld
Australien	—	—	ja
Belgien	—	Kranken-, Unfall-, Berufshaft- pflichtversicherung	Witwe: 60 % Überbrückungsgeld
Dänemark	ja	—	ja
Finnland	ja	Krankenversicherung	
Frankreich	ja	k.A.	ja
Griechenland	fakult.	k.A.	
Großbritannien	ja (Mindest- pension)	k.A.	Witwe: 62,5 % Waisen: 25/37,5 % Zuwendung d. 2fachen Jahres- entsch. als Billig- keitsregelung
Irland	—	k.A.	ja
Israel	ja	Kfz-Versicherung	
Italien	ja	Lebens-, Unfall-, Reiseversiche- rung	
Kanada	ja	Lebens-, Unfall-, Kranken-, Invaliditäts-, Reiseversicherung	Witwe: 60 % Waisen: 10/20 %
Luxemburg	—	Unfall-, Kfz-Versicherung	ja
Niederlande	ja	Invalidität/Zuschuß zu Krank- heitskosten	ja
Norwegen	ja	Arb.geberleistungen zu allg. Sozialvers.; Lebens-, Unfall-, Invaliditätsversicherung	ja
Österreich	ja	—	Witwe: 60 % Waisen: 12/30 %
Portugal	fakult.	Lebens-, Invalidität-, Unfall-, Reisevers./Zuschuß zu Krank- heitskosten	
Schweden	ja	Beiträge zur allg. Sozialversi- cherung; Unfall-, Reisevers./ Zuschuß zu Krankheitskosten	ja
Schweiz	ja	Beiträge zur allg. Sozialversi- cherung; Unfall-, Kfz-Versiche- rung	
Spanien	fakult.	Beiträge zur allg. Sozial- versicherung; Unfall-, Invalidi- tätsversicherung	
USA	ja	Beitragszuschuß zu Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung	ja

II. Leistungen an Regierungsmitglieder

1. Amtsbezüge*)

	Bezüge Minister ¹⁾		Bezüge Regierungschef ¹⁾		Anpassungsverfahren
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	
Deutschland ²⁾ ...	26 831,04	343 920,52	31 848,52	409 147,76	Anbindung an Beamtenbesoldung
Australien ³⁾	9 964,59	124 060,39	15 842,33	190 108,00	Anbindung an Beamtenbesoldung
	nachrichtlich:				
	– Stv. Reg.chef:		12 411,05	148 932,54	
	– Parl. Präs.		10 656,76	127 881,12	
Belgien	9 354,65	112 256,00	wie Minister	zzgl. 10 723,10	Anbindung an Beamtenbesoldung
Dänemark ³⁾	15 194,36	182 332,25	wie Minister	zzgl. 18 363,64	Anbindung an Lohnindex
Finnland ²⁾	13 740,20	173 011,10	16 488,24	207 613,32	Anbindung an Beamtenbesoldung
Griechenland ³⁾ ..	3 750,14	52 502,00	4 375,00	61 252,25	Anbindung an Beamtenbesoldung
Großbritannien ⁴⁾	13 187,33	158 247,97	15 945,61	191 347,34	Anbindung an Beamtenbesoldung
	nachrichtlich:				
	– Speaker:		13 597,51	163 170,00	
	– Opp.-führer:		12 494,78	149 937,36	
	– Ausschußvors.:		9 412,50	112 950,00	
Kanada ³⁾	11 993,17	143 918,00	14 582,00	174 984,00	Anbindung an Preis-/Lohnindex
	nachrichtlich:				
	– Speaker:	wie Minister			
	– Opp.-führer:				
	– Ausschußvors.:		7 914,50	94 973,00	
Norwegen	8 080,89	96 970,64	8 636,22	103 634,55	Anbindung an Beamtenbesoldung
Österreich ³⁾	16 881,12– 21 634,30	236 334,00– 302 880,20	wie Minister		Anbindung an Beamtenbesoldung
Schweden	9 809,15	117 709,84	10 651,31	127 815,75	Anbindung an Beamtenbesoldung
Spanien	11 704,18	140 450,17	13 265,75	159 188,71	Anbindung an Beamtenbesoldung

*) Beträge in DM

1) verh.; 1 Kind

2) incl. 50 % Abgeordnetenentschädigung

3) incl. 100 % Abgeordnetenentschädigung

4) incl. 75 % Abgeordnetenentschädigung

noch Anlage 15

2. Altersversorgung

Land	Höhe des Versorgungsanspruchs (Steigerungs-, Mindest- und Höchstsätze)	Anrechnungsregelungen
Deutschland	nach 2 J. u. 60. Lj.: 15 $\frac{1}{3}$ % nach 3 J. u. 55. Lj.: 20 % nach 4 J. u. 55. Lj.: 29 % danach 2,5 % je Amtsjahr; max. 75 %	volle Anrechnung sonst. Pensionen aus öff. Kassen; teilw. Anrechnung von Abg.pensionen
Australien	nach 12 J. od. 8 J. bei Entlassung u. Parl.auflösung mind. 50 % max. 75 %	—
Belgien	keine spezif. Ministerpensionen	
Dänemark	24 Mon. Übergangsgeld nach 1 J. Amtszeit 15 % nach 8 J. max. 60 %	Höchstpension aus öff. Dienst; keine Anrechnung von Abg.pension
Finnland	ab 60. Lj. nach 15 J. max. 65 %	Gesamthöchstpension: max. 85 % d. Ministergehaltes
Griechenland	wie Abg.versorgung	Anrechnung sonst. Eink. auf Abg.pension, sofern 130 % d. Abg.entsch. überschritten/ volle Anrechnung d. Min.pension auf Abg.vers.
Großbritannien	wie Abg.versorgung	Höchstgrenze $\frac{2}{3}$ d. letzten Bezüge
Kanada	Zusatzversorgung zu Abg.versor- gung ab 6. J. Amtszeit	—
Norwegen	nach 3 J.: 42 % nach 6 J.: 52 % (Höchstpension) Beitragspflicht i.H.v. 2 % p.a.	Höchstgrenze zw. 66 u. 70 % d. letzten Bezüge
Österreich	nach 4 J. u. 55. Lj.: 50 % danach 6 % je Amtsjahr; max: 80 %	Gesamthöchstpension: 100 % der Ministerbezüge
Schweden	Pensionsanspruch nach 12 J. (nach 6 J. reduz. Pension) ab 65. Lj. Zusatzpension	Höchstrente aus Sozialvers./keine Anrech- nung von Abg.- oder Ministerpension
Spanien	24 Mon. Übergangsgeld i.H.v. 80 % d. Aktivbezüge ab 65. Lj. je Amtsjahr 4,2 % nach 35 J. 100 %	—

Zusatzentschädigungen für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen
 (in v.H. der Entschädigung)

Land	Präs	stv. Präs	Ausschuß- vors.	Fraktions- vors.	stv. Frak- tionsvors. ³⁾	parl. GF ³⁾	Arbeits- kreis ³⁾
Bundestag ¹⁾	100	50	–	–	–	–	–
Baden-Württemberg ¹⁾ .	100	50	–	–	–	–	–
Bayern ¹⁾	100	50	–	–	–	–	–
Berlin ¹⁾	100	50	–	–	–	–	–
Brandenburg ¹⁾	100	50	–	–	–	–	–
Bremen ¹⁾	300 ¹⁾	200 ²⁾	–	–	–	–	–
Hamburg ²⁾	300	200	–	300	200	–	–
Hessen ²⁾	100	50	–	100	–	–	–
Mecklenburg- Vorpommern ²⁾	100	50	30	100	30	75	25
Niedersachsen ¹⁾	100	50	–	–	–	–	–
NRW ¹⁾	100	50	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz ¹⁾	100	50	–	100 ²⁾	–	–	–
Saarland ¹⁾	100	50	–	100	–	–	–
Sachsen ¹⁾	100	50	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt ²⁾	100	50	20	100	30	60	20
Schleswig-Holstein ²⁾ ..	120	50	20	135	30	75	20
Thüringen ²⁾	100	70	40	100	40	70	–

¹⁾ ruhegehaltfähig

²⁾ nicht ruhegehaltfähige Leistungen

³⁾ die Zahl der Berechtigten ist z. T. begrenzt

Anlage 17

Übergangsgeld für ausgeschiedene Abgeordnete im Bund-Länder-Vergleich
 (Stand: 1. 5. 1993)

(Beträge in DM) PZ = Parl.zugehörig. Vf = Vervielfältiger	Grund- ent- schäd.	1 Jahr PZ		4 Jahre PZ		8 Jahre PZ		12 Jahre PZ		Höchst- betrag		Erforderl. PZ für Höchst- betr. (Jahre)
		Vf.	Betrag	Vf.	Betrag	Vf.	Betrag	Vf.	Betrag	Vf.	Betrag	
Bund	10366	3	31 098	7	72 562	14	145 124	21	217 686	36	373 176	21
Flächenstaaten:												
Baden-Württemberg	6900	3	20700	6	41 400	10	69 000	14	96 600	24	165 600	22
Bayern	8700	3	26100	6	52 200	10	87 000	14	121 800	24	208 800	22
Hessen	10660	3	31 980	6	63 960	10	106 600	12	127 920	12	127 920	10
Niedersachsen	9500	3	28 500	6	57 000	10	95 000	12	114 000	12	114 000	10
NRW	7833	3	23 499	6	46 998	10	78 330	14	109 662	24	187 992	22
Rheinland-Pfalz	7829	3	23 489	6	46 978	10	78 297	14	109 616	20	156 594	18
Saarland	7475	3	22 425	6	44 850	10	74 750	14	104 650	24	179 400	22
Schleswig-Holstein	6680	3	20 040	12	80 160	24	160 320	30	200 400	30	200 400	10
Stadtstaaten:												
Berlin	4790	1	4 790	4	19 160	12	57 480	17	81 430	18	86 220	13
Bremen	4037	1	4 037	4	16 148	8	32 296	12	48 296	12	48 296	12
Hamburg ¹⁾	—	3	5 760	3	5 760	3	5 760	3	5 760	3	5 760	1
neue Bundesländer:												
Brandenburg	5290	3	15 870	6	31 740	10	52 900	14	74 060	24	126 960	22
Mecklenburg-Vorp.	4550	3	13 650	6	27 300	10	45 500	14	63 700	keine Höchstbe.		—
Sachsen	5350	3	16 050	6	32 100	10	53 500	14	74 900	24	128 400	22
Sachsen-Anhalt	5252	3	15 756	5	31 512	10	52 520	14	73 528	24	126 048	22
Thüringen	4900	3	14 700	6	29 400	10	49 000	12	58 800	12	58 800	10

 Anm.: ¹⁾ in Hamburg „Übergangsaufwandsentschädigung“

Höhe der Ansprüche auf Übergangsgeld und Altersversorgung im Bund-Länder-Vergleich (Stand: 1. 5. 1993)

Land	Mindestzeit	Mindestalter	Mindestanspruch	Steigung je Jahr	Unterste Altersgr.	bei Jahren	Höchstanspr.	bei Jahren	Höhe Versorgungsab.	Renten-anrechnung	Üb.gel. Höchs.	Man-dats-jahre	Anrech-Rente	andere Eink.	Höhe der Entschäd.
Bundestag . . .	8 J	65	35	+ 4	55	18	75	18	120 %	+	36	21	-	-	10 366,00
Baden-Württemb. . . .	8 J	60	35	+ 4	55	13	75	18	70 %	+	24	22	+	-	6 900,00
Bayern	8 J	65	35	+ 4	55	18	75	18	120 %	+	24	22	-	-	8 700,00
Berlin	7 J 8 J 9 J 12 J 20 J	63 60 58 55 sofort	45 50 55 70 75		55	12	75	20	70 %	-	18	13	-	-	4 790,00
Brandenburg	4 J	65	1 J: 8,5 % 4 J: 20 %	+ 3,5	55	14	75	20	120 %	-	24	22	-	-	5 290,00
Bremen	8 J	60	20	+ 6 (bis 12 J) + 4 (ab 13 J)	55	13	75	20	50% d. Beitr. f. GE	+ ¹⁾	12	12	-	-	4 037,00
Hamburg															1 920,00 ²⁾
Hessen ⁴⁾	6 J	55	29	+ 3	55	6	75	22	100 %	+	12 ⁴⁾	10	+	+	10 660,00
Mecklenb. Vorpommern	8 J	60	35	+ 5	55	11	75	16	100 %	+	24	22	+	+	4 550,00
Nieder-sachsen	8 J	65	25	+ 3,5	60	13	75	23	120 %	+ 6	12	10	+	+	9 500,00
NRW	8 J	60	33	+ 3,5	55	13	75	20	120 %	-	24	22	-	-	7 833,00
Rheinland-Pfalz	8 J	60	33	+ 3,5	55	13	75	20	70 %	-	20	18	-	-	7 829,73
Saarland	8 J	60	35	+ 4	55	10	75	18	100 %	+	24	22	+	-	7 475,00
Sachsen	8 J	60	35	+ 4	55	13	75	18	70 %	-	24	22	-	-	5 350,00
Sachsen-Anhalt	2 WP >6 J	55	38,5	+ 5	55	6	75	14	120 %	+	24	22	+	+	5 252,00
Schleswig-Holstein	8 J	65	35	+ 4	55	13	75	18	100 %	+	30	10	+	+ ⁷⁾	6 680,00
Thüringen	1 WP >3,5 J	55	29	+ 3	55	4	75	20	100 %	+	12 ⁴⁾	10	+	+	4 900,00 ³⁾

¹⁾ auch Einkünfte nach § 2 Abs. 1 EStG

²⁾ steuerfreie Aufwandsentschädigung

³⁾ wird 13 × gezahlt

⁴⁾ Übergangsgeld wird nur gezahlt, wenn kein Anspruch auf AE besteht

⁵⁾ vom Höchstbetrag RV

⁶⁾ auch Einkünfte aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis

⁷⁾ auch Erwerbseinkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes

Anlage 19

**Übergangsgeld für ausgeschiedene Minister
„Bund-Länder-Vergleich“**

(Stand: 7/92)

	Bemessungsgrundlage			Bezugsdauer	Mindestbetrag		Höchstbetrag		
	Amtsgehalt (DM)	Ortszuschlag (DM)*	Summe (DM)**		Für Monate	Gesamt-betrag (DM)	Für Monate	Gesamt-betrag (DM)	Erfor-derl. Amts-zeit (Jahre)
Bund	B11 + 33⅓ % 20069	Stufe Ia + 33⅓ % 1518	21587	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 % 3: 50 %	97 141,50	3:100 % 33: 50 %	420 946,50	3
Flächen- staaten:									
Baden- Württemberg	B11 15052	1138	16190	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 % 3: 50 %	72855,00	3:100 % 33: 50 %	315 705,00	3
Bayern	B 11 + 20 % 18062	1138	19200	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 % 3: 50 %	86 400,00	3:100 % 33: 50 %	374 400	3
Hessen	B10 + 10 % 15165	1138	16303	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 % 3: 50 %	73 363,50	3:100 % 33: 50 %	317 908,50	3
Nieder- sachsen	B11 + 10 % 16557	1138	17695	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 % 3: 50 %	79 627,50	3:100 % 33: 50 %	345 052,50	3
Nordrhein- Westf.	B11 + 20 % 18062	Stufe Ia + 20 % 1365	19427	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 % 3: 50 %	87 421,50	3:100 % 33: 50 %	378 826,50	3
Rheinland- Pfalz	B11 15052	1138	16190	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 % 3: 50 %	72855,00	3:100 % 33: 50 %	315 705	3
Saarland	B11 15052	1138	16190	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 % 3: 50 %	72855,00	3:100 % 21: 50 %	218 565	2
Schleswig- Holstein	B10 + 10 % 15165	1138	16303	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	keine Mindestbetrags- regelung		3:100 % 21: 50 % bzw. 6:100 % 18: 50 %	220 090,50 bzw. 244 545,00	2 bzw. 5
neue Bundes- länder:									
Brandenburg	B11 15052	1138 1130	16190	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 %	48 570,00	3:100 % 33: 50 %	315 705	3
Mecklenburg- Vorp.	B10 + 10 % 15165	1138	16303	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	keine Mindestbetrags- regelung		3:100 % 21: 50 % 6:100 % 18: 50 %	220 090,50 244 545,00	2 bzw. 4
Sachsen	B11 15052	1138	16190	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit; pro Amtsjahr 1 Monat	3:100 %	48 570,00	3:100 % 33: 50 %	315 705	34
Sachsen- Anhalt	B11 + 10 % 16557	1138	17695	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 % 3: 50 %	79 627,50	3:100 % 33: 50 %	345 052,50	3
Thüringen ...	B11 15052	1138	16190	Richtet sich nach Dauer der Amtszeit	3:100 % 3: 50 %	72855	3:100 % 9: 50 %	121 425,00	1

*) Anm.: Tarifklasse Ia, Stufe 2 (verheiratet, ohne Kinder)

**) eine allg. Stellenzulage wurde nicht berücksichtigt

Bund-Länder-Vergleich über Entstehung, Beginn und Höhe der Ruhegehaltsansprüche nach den Ministergesetzen
(Stand: 15. 6. 1992)

a) Stand der Ministergesetze

	In der Fassung vom...	zuletzt geändert durch Gesetz vom...	Anmerkungen
Bund	27. 7. 1971	18. 12. 1989	Versorgungsanwartschaften, insbesondere Ruhegehaltsskala, bereits geändert
Baden-Württemberg ...	12. 4. 1976	11. 3. 1991	Versorgungsregelungen, insbesondere Ruhegehaltsskala, bereits geändert
Bayern	4. 12. 1961	10. 5. 1990	Änderung der Versorgungsregelungen ist beabsichtigt
Berlin	1. 3. 1979	17. 12. 1988	
Bremen	17. 12. 1968	12. 3. 1988	Versorgungsregelungen werden überprüft
Brandenburg	12. 6. 1991	—	
Hamburg	18. 2. 1971	Juni 1992	Versorgungsregelungen bereits geändert (keine Anrechnung mehr)
Hessen	15. 10. 1965	1. 12. 1976	Änderung der Versorgungsregelungen ist beabsichtigt
Mecklenburg-Vorpommern	11. 6. 1991	—	
Niedersachsen	3. 4. 1979	2. 7. 1985	
Nordrhein-Westfalen ..	23. 8. 1965	31. 3. 1981	Änderung der Versorgungsregelungen ist beabsichtigt
Rheinland-Pfalz	17. 7. 1954	7. 2. 1975	Änderung der Versorgungsregelungen ist beabsichtigt
Saarland	17. 7. 1963	23. 4. 1986	Änderung der Versorgungsregelungen ist beabsichtigt
Sachsen	12. 6. 1991	—	
Sachsen-Anhalt	21. 3. 1991	15. 11. 1991	
Schleswig-Holstein	1. 10. 1990	—	
Thüringen	14. 5. 1991	—	

Quelle: Veröffentlichung der niedersächsischen Staatskanzlei

noch Anlage 20

b) Voraussetzungen für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs

	Amtszeit von ... Jahren als Minister	Lebensalter beim Ausscheiden	Anrechenbare Zeiten
Bund	2 mindestens 1 Jahr und 273 Tage	–	Amtszeiten als – Parlamentarische/r Staatssekretär/ in bei einem/einer Bundesmini- ster/in – Mitglied einer Landesregierung
Baden-Württemberg ..	4 mindestens 3 Jahre und 273 Tage	–	Amtszeiten als – politische/r Staatssekretär/in in Baden-Württemberg – Mitglied der Bundesregierung – Mitglied einer Landesregierung – Parlamentarische/r Staatssekretär/ in beim Bund
Bayern	4 mindestens 3 Jahre und 10 Monate	–	–
Berlin	4 mindestens 3 Jahre und 9 Monate	–	Amtszeiten als – Mitglied der Bundesregierung – Mitglied einer Landesregierung
Brandenburg	Dauer einer Legislatur- periode (nach Entwurf einer Landesverfassung; 5 Jahre)	–	a) Amtszeiten als – Mitglied der Bundesregierung – Mitglied einer Landesregierung – Mitglied der Regierung „de Mai- ziers“ der ehemaligen DDR soweit diese nicht zu einer eigen- ständigen Versorgung geführt ha- ben. b) ruhegehaltstfähige Dienstzeiten als Beamter/in oder Richter/in bis zu insgesamt 4 Jahren
Bremen	4 mindestens 3 Jahre und 9 Monate	–	–
Hamburg	4	–	–
Hessen	a) 4 b) 6 c) 10*) *) im öffentlichen Dienst einschließlich der Amtszeit als Staats- minister zu a)–c): Die erforderliche Amts- zeit gilt auch bei einer um 2 Monate geringe- ren Dauer als erfüllt	a) 55 b) 50 c) –	Zeiten einer selbständigen oder un- selbständigen Berufstätigkeit außer- halb des öffentlichen Dienstes; auf Beschluß der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages
Mecklenburg- Vorpommern	4 mindestens 3 Jahre und 10 Monate	–	Mandatszeiten als Abgeordneter des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	4 mindestens 3 Jahre und 275 Tage	–	Amtszeiten als – Mitglied der Bundesregierung – Mitglied einer Landesregierung

b) Voraussetzungen für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs

	Amtszeit von ... Jahren als Minister	Lebensalter beim Ausscheiden	Anrechenbare Zeiten
Nordrhein-Westfalen ..	4 mindestens 3 Jahre und 10 Monate	–	–
Rheinland-Pfalz	4 mindestens 3 Jahre und 9 Monate	–	Mandatszeiten als Abgeordneter – des Bundestages – eines Landtages zur Hälfte
Saarland	5 mindestens 4 Jahre und 9 Monate	–	Mandatszeiten als Abgeordneter – des Bundestages – eines Landtages zur Hälfte
Sachsen	4 mindestens 3 Jahre und 273 Tage	–	–
Sachsen-Anhalt	2 mindestens 1 Jahr und 273 Tage	–	Amtszeiten als – Mitglied der Bundesregierung – Mitglied einer Landesregierung
Schleswig-Holstein ...	5	–	Mandats-/Amtszeiten als – Präsident/in des Landtages – Vorsitzende/r einer Landtagsfrak- tion
Thüringen	2	–	Mandatszeiten als Abgeordneter – des Bundestages – eines Landtages – der am 18. 3. 90 gewählten Volks- kammer der ehemaligen DDR zur Hälfte

c) Beginn der Ruhegehaltszahlung nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs

	Bei einer Amtszeit von ... Jahren	ab vollendetem ... Lebensjahr	anderenfalls
Bund	a) 2 b) mindestens 3	a) 60 b) 55	–
Baden-Württemberg ...	weniger als 8	55	sofort
Bayern	unabhängig von der Amtszeit	50	–
Berlin	weniger als 10	55	sofort
Brandenburg	weniger als 2 Legislaturperioden	55	sofort
Bremen	weniger als 8	55	sofort
Hamburg	a) mindestens 8 b) weniger als 8	a) 50 b) 55	–
Hessen	a) mindestens 4 b) mindestens 6 c) 10 im öffentlichen Dienst einschl. der Amtszeit der Staatsminister	a) 55 b) 50 c) sofort	–
Mecklenburg-Vorpommern	a) 4 b) mindestens 6 c) mindestens 8 d) mehr als 10	a) 60 b) 55 c) 50 d) sofort	–
Niedersachsen	weniger als 8	55	sofort
Nordrhein-Westfalen ..	a) 4 b) mindestens 6 c) mindestens 8 d) mehr als 10	a) 60 b) 55 c) 50 d) sofort	–
Rheinland-Pfalz	weniger als 10	55	sofort
Saarland	weniger als 10	55	sofort
Sachsen	weniger als 8	55	sofort
Sachsen-Anhalt	a) 2 b) mindestens 3	a) 60 b) 55	–
Schleswig-Holstein	mindestens 5	sofort	–
Thüringen	a) mindestens 2 b) mindestens 4 c) mindestens 10	a) 60 b) 55 c) sofort	–

noch Anlage 20

d) Ruhegehaltssätze nach einer Amtszeit von ... Jahren

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bund ¹⁾ (ab 1. 1. 92)	15½	20	29	1,5	34	36,5	39	41,5	44	46,5
Bund (bis 31. 12. 91)	18⅓	25	35	38	41	44	47	50	53	56
Baden-Württemberg	*)	*)	45	47,5	50	52,5	55	57,5	60	62,5
Bayern	*)	*)	47	50	53	56	59	62	65	68
Berlin	–	–	47	50	53	56	59	62	65	68
Brandenburg ²⁾	–	–	–	44,375	46,25	48,125	50	51,275	53,75	55,625
Bremen	*)	*)	47	50	53	56	59	62	65	68
Hamburg	*)	*)	47	50	53	56	59	62	65	68
Hessen	–	–	47	50	53	56	59	62	65	68
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	43	45	47	49	51	53	55
Niedersachsen	–	–	35	40	45	50	55	60	65	70
Nordrhein-Westfalen	*)	*)	43	45	47	49	51	53	55	57
Rheinland-Pfalz	–	–	–	47	50	53	56	59	62	65
Saarland	*)	*)	*)	50	53	56	59	62	65	68
Sachsen	*)	*)	45	47,5	50	52,5	55	57,5	60	62,5
Sachsen-Anhalt	18	25	35	40	45	50	55	60	65	70
Schleswig-Holstein	–	–	–	45	47	49	51	53	55	57
Thüringen	18⅓	18⅓	35	38	41	44	47	50	53	56

¹⁾ Übergangsregelungen: – Die Rechtsverhältnisse der am 1. 1. 92 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung sowie der Hinterbliebenen regeln sich nach dem bis zum 31. 12. 91 geltenden Recht (mit Maßgaben)
– Für über den 31. 12. 91 hinaus fortbestehende Amtsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mindestens 2 Jahre bestanden, gelten die Ruhegehaltssätze in der bis zum 31. 12. 91 geltenden Fassung.

²⁾ Nach dem Entwurf der Brandenburgischen Verfassung dauert eine Legislaturperiode 5 Jahre.

^{*)} Gewährung eines Ehrensolds ab dem 65. Lebensjahr in der Regel in Höhe von 25 v. H. bzw. allgemeine Härteregelung
Zu *anrechenbaren Zeiten* für die Festsetzung der Höhe des Ruhegehalts siehe Anlage 20 e.

noch Anlage 20

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	jährl. Steigerung
49	51,5	54	56,6	59	61,5	64	66,5	69	71,5	74	75	2,5 v.H.
59	62	65	68	71	74	75	–	–	–	–	–	3 v.H.
65	67,5	70	72,5	75	–	–	–	–	–	–	–	2 v.H.
71	74	75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3 v.H.
71	74	75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3 v.H.
57,5	59,375	61,25	63,125	65	66,275	68,75	70,625	72,5	74,375	75	–	1,8 v.H.
71	74	75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3 v.H.
71	74	75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3 v.H.
71	74	75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3 v.H.
57	59	61	63	65	67	69	71	73	75	–	–	2 v.H.
75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5 v.H.
61	63	65	67	69	71	73	75	–	–	–	–	2 v.H.
71	74	75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3 v.H.
71	74	74	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3 v.H.
65	67,5	70	72,5	75	–	–	–	–	–	–	–	2 v.H.
75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5 v.H.
59	61	63	65	67	69	71	73	75	–	–	–	2 v.H.
59	62	65	68	71	74	75	–	–	–	–	–	3 v.H.

noch Anlage 20

e) Anrechenbare Zeiten für die Festsetzung der Höhe des Ruhegehalts

Bund:

- Amtszeiten als
 — Parlamentarische/-r Staatssekretär/-in beim Bund
 — Mitglied einer Landesregierung

Baden-Württemberg:

—

Bayern:

Nach Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit die folgenden acht ruhegehaltfähigen Dienstjahre als Beamter/-in oder Richter/-in mit je 2 v.H. pro Jahr

Berlin:

- Amtszeiten als
 — Mitglied der Bundesregierung
 — Mitglied einer Landesregierung

Brandenburg:

- a) Amtszeiten als
 — Mitglied der Bundesregierung
 — Mitglied einer Landesregierung
 — Mitglied der Regierung „de Maizière“ der ehemaligen DDR, soweit diese nicht zu einer eigenständigen Versorgung geführt haben
- b) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten als Beamter/-in oder Richter/-in bis zu insgesamt vier Jahren.

Bremen:

Mandatszeiten als Abgeordneter der bremischen Bürgerschaft mit 1 v.H. pro Jahr

Hamburg:

- a) Mandatszeiten als Abgeordneter
 — des Bundestages
 — eines Landtages
 — des Europäischen Parlaments
- b) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten als Beamter/-in oder Richter/-in

zu a) und b):
 jedoch insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren
 Die Bürgerschaft hat zwischenzeitlich die Streichung der vorgenannten Anrechnungen beschlossen.

Hessen:

—

Mecklenburg-Vorpommern:

- a) Mandatszeiten als Abgeordneter des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
- b) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten als Beamter/-in oder Richter/-in bis zu insgesamt fünf Jahren.

Niedersachsen:

- Amtszeiten als
 — Mitglied der Bundesregierung
 — Mitglied einer Landesregierung

Nordrhein-Westfalen:

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten als Beamter/-in oder Richter/-in bis zu insgesamt zehn Jahren.

Rheinland-Pfalz:

- a) Mandatszeiten als Abgeordneter
 — des Bundestages
 — eines Landtages
- b) Wehrdienst
- c) Berufliche Tätigkeiten

zu a) bis c):
 jedoch höchstens bis zu insgesamt zehn Jahren und lediglich mit 2 v.H. pro Jahr

Saarland:

- a) Mandatszeiten als Abgeordneter
 — des Bundestages
 — eines Landtages
- b) Nach Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zu insgesamt zehn ruhegehaltfähigen Dienstjahren als Beamter/-in oder Richter/-in mit je 2 v.H. pro Jahr.

Sachsen:

- Amtszeiten als
 — Mitglied der Bundesregierung
 — Mitglied der Regierung der ehemaligen DDR seit 18. März 1990
 — Mitglied einer Landesregierung

Sachsen-Anhalt:

- Amtszeiten als
 — Mitglied der Bundesregierung
 — Mitglied einer Landesregierung

Schleswig-Holstein:

- a) Mandats-/Amtszeiten als
 — Präsident/-in des Landtages
 — Vorsitzende/-r einer Landtagsfraktion
- b) Vorangegangene ruhegehaltfähige Dienstzeiten als Beamter/-in oder Richter/-in bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren

Thüringen:

- a) Amtszeiten als
 — Mitglied der Bundesregierung
 — Mitglied einer Landesregierung
 — Mitglied der Regierung der ehemaligen DDR nach dem 18. März 1990
- b) Mandatszeiten als Abgeordneter
 — des Bundestages
 — eines Landtages
 — der am 18. März 1990 gewählten Volkskammer der ehemaligen DDR bis zu zehn Jahren.

Quelle: Niedersächsische Staatskanzlei

f) Ruhens- bzw. Kürzungsvorschriften sind vorhanden bei einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus einem früheren Arbeitsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung mit

	Einkommen aus einer Verwendung im Öffentlichen Dienst	Einkommen außerhalb des Öffentlichen Dienstes**)	Versorgungsbezügen aus einem früheren Beamten-/Richter-/ öffentl. Amtsverhältnis	Versorgungsbezügen aus einer Verwendung bei über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen	Renten aus gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes	(Grund-) Entschädigung als Abgeordneter*)	Altersentschädigung als ehem. Abgeordneter
Bund	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Baden-Württemberg ...	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Bayern	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
Berlin	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Brandenburg	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Bremen	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja
Hamburg	ja	nein	ja	ja	nein	nein	entfällt, da keine Abgeordnetenvers.
Hessen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Niedersachsen	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Nordrhein-Westfalen ..	ja	nein	ja	ja	nein	ja	ja
Rheinland-Pfalz	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
Saarland	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Sachsen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Sachsen-Anhalt	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Schleswig-Holstein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Thüringen	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja

*) In den jeweiligen Abgeordnetengesetzen enthalten, ausgenommen § 18 Abs. 6 Nds. Ministergesetz

**) betrifft lediglich vorzeitige – nicht „erdiente“ – Pensionszahlungen aufgrund in dienstlichem Zusammenhang erlittener Amtsunfähigkeit

Quelle: Niedersächsische Staatskanzlei

Anlage 21

Versorgung kommunaler Wahlbeamter

§ 66 Abs. 2 BeamtVG:

Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelebt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 66 Abs. 7 BeamtVG:

Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 66 Abs. 6 BeamtVG:

Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter. § 7 Satz 1 Nr. gilt entsprechend: das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

Daraus ergeben sich folgende Anwartschaften auf Mindestversorgung:

Zahl der vollendeten Amtsjahre Amtsjahre (incl. einstw. Ruhestand)	Ruhegehalt (v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) ^{1) 2)}	
	bisheriges Recht	neues Recht
8	42	35
9	44	37
10	46	39
11	48	41
12	50	43
13	52	45
14	54	47
15	56	49
16	58	51
17	60	53
18	62	55
19	64	57
20	66	59
21	68	61
22	70	63
23	72	65
24	75	67
25		69
26		71
27		73
28		75

¹⁾ Beispiel: Stadtdirektor einer Stadt in NRW bis 40000 Einwohner im Falle mindestens einmaliger Wiederwahl – BesGr. B4 – verheiratet, ohne Kinder – 13malige Zahlung

Grundgehalt:	8958,43
Zulage:	67,04
Ortszuschlag:	1200,08
	10225,55

8 Jahre	neues Recht	altes Recht
	35 %: 3578,95	42 %: 4294,74
16 Jahre	51 %: 5215,04	58 %: 5930,83
24 Jahre	67 %: 6851,12	75 %: 7669,17

²⁾ Bezugszeitpunkt gem. § 44 Abs. 2 LBG NW: Mit Ablauf ihrer Amtszeit, wenn sie insgesamt eine mindestens 10jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben.

Altersstruktur und Mitgliedszeiten der Bundestagsabgeordneten

(Stand: Februar 1992)

	9. WP	10. WP	11. WP	12. WP	
				Anfang	Ende
über 55 J	9,1 %	22,4 %	26,6 %	21,75 %	40,9 %
über 60 J	4,8 %	8,2 %	11,0 %	10,1 %	23,3 %

Durchschnittliche Zugehörigkeit

(in Jahren)

9. WP		10. WP		11. WP	12. WP
Anfang	Ende	Anfang	Ende	Anfang	Ende
6,76	8,7	7,17	10,52	8,17	9,70

Zu Beginn der 11. WP gehörten dem Bundestag an

22,0 % kürzer als 1 WP

13,3 % 1 WP

19,7 % 2 WP

45,0 % länger als 2 WP

Zu Beginn der 12. WP gehörten dem Bundestag an

57 % (381) weniger als 8 Jahre oder 2 WP

43 % hatten bereits eine Anwartschaft auf Altersentschädigung

Am Ende der 12. WP (Ende November 1994) sind im Bundestag

46,2 % (306) weniger als 8 Jahre oder 2 WP

31,6 % (209) mehr als 8 Jahre aber weniger als die für Höchstversorgung erforderliche Zeit

22,2 % (147) länger als die für die Höchstversorgung erforderliche Zeit

Anlage 23

Höhe der Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz

(Stand: 1. 4. 1993)

Rechtslage bis zum Ende der 11. Wahlperiode				Rechtslage ab der 12. Wahlperiode		
Mitgliedschaft in Jahren	Vollendetes Lebensjahr	%-Sätze von	Beträge 10366,00 DM	Vollendetes Lebensjahr	%-Sätze von	Beträge 10366,00 DM
6	65	25	2 591,50			
7	64	30	3 109,80			
8	63	35	3 628,10	65	35	3 628,10
9	62	40	4 146,40	64	39	4 042,74
10	61	45	4 664,70	63	43	4 457,38
11	60	50	5 183,00	62	47	4 872,02
12	59	55	5 701,30	61	51	5 286,66
13	58	60	6 219,60	60	55	5 701,30
14	57	65	6 737,90	59	59	6 115,94
15	56	70	7 256,20	58	63	6 530,58
16	55	75	7 774,50	57	67	6 945,22
17				56	71	7 359,86
18				55	75	7 774,50

Versorgungsanwartschaften/-ansprüche der Mitglieder des Deutschen Bundestages zum Ende der 12. WP

(Stand 2/92)

- | | |
|---|---|
| <p>1. 306 MdB (46,2%) sind ohne Anwartschaften/Ansprüche
davon sind 61 MdB aus den neuen Bundesländern, die dann das 50. Lebensjahr vollendet haben werden.</p> <p>2. 209 MdB (31,6%) haben Anwartschaften/Ansprüche von weniger als 75% der Entschädigung:</p> <p>74 MdB haben Anwartschaften in Höhe von 35% der Entschädigung</p> <p>1 MdB haben Anwartschaften in Höhe von 39% der Entschädigung</p> <p>2 MdB haben Anwartschaften in Höhe von 45% der Entschädigung</p> <p>2 MdB haben Anwartschaften in Höhe von 50% der Entschädigung</p> <p>52 MdB haben Anwartschaften in Höhe von 55% der Entschädigung</p> <p>6 MdB haben Anwartschaften in Höhe von 60% der Entschädigung</p> <p>1 MdB haben Anwartschaften in Höhe von 63% der Entschädigung</p> <p>2 MdB haben Anwartschaften in Höhe von 65% der Entschädigung</p> <p>68 MdB haben Anwartschaften in Höhe von 67% der Entschädigung</p> <p>1 MdB haben Anwartschaften in Höhe von 71% der Entschädigung</p> <p>3. 147 MdB (22,2%) haben eine(n) Anwartschaft/Anspruch auf die Höchstversorgung</p> | <p>davon sind:</p> <p>38 MdB (5,7%) noch keine 55 Jahre</p> <p>75 MdB (11,3%) noch keine 60 Jahre</p> <p>72 MdB (10,9%) aber über 60 Jahre</p> <p>4. Nach einem Ausscheiden zum Ende der 12. WP werden</p> <p>190 MdB (28,7%) mit Auslaufen der Übergangsgeldzahlungen bereits eine Altersentschädigung beziehen können; weitere</p> <p>9 MdB haben zwischen Ende der Übergangsgeldzahlungen und dem Beginn der Altersversorgung weniger als ½ Jahr zu überbrücken.</p> <p>5. Nach Stand Februar 1992 werden Ende der 12. WP Übergangsgeldansprüche haben:</p> <p>44,26% (293) bis zu 7 Monate für rd. 1 J 46%</p> <p>2,0% (13) bis zu 12 Monate</p> <p>11,0% (73) 14 Monate</p> <p>0,9% (6) bis zu 20 Monaten für rd. 2 J 20%</p> <p>7,85% (52) 21 Monate</p> <p>1,7% (11) bis zu 27 Monaten</p> <p>10,1% (67) 28 Monate</p> <p>1,4% (9) bis zu 34 Monaten für rd. 3 J 34%</p> <p>8,3% (55) 35 Monate</p> <p>12,8% (85) bis zu 36 Monate</p> |
|---|---|

Anlage 25

Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger und die Größenordnung der gewährten Leistungen

(Stand: Januar 1993)

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|-------------------|-------------|-------------------|-------------|--------------------|-------------|--------------------|-------------|------------------|-------------|-------------------|-------------|--------------------|-------------|------------------|-------------|
| <p>1. Derzeit erhalten 785 (ohne Übergangsgeld) und 803 (mit Übergangsgeld) ehemalige Abgeordnete bzw. deren Hinterbliebene Altersversorgung durch den Deutschen Bundestag, und zwar</p> <p style="padding-left: 20px;">82 gem. § 37 AbgG i.V.m. § 33 DiätG 1968
162 gem. §§ 5ff. DiätG 1968 (Erstattung durch Gerling)
davon</p> <p style="padding-left: 20px;">16 in Form der (echten) Mischversorgung nach § 38 Abs. 4 AbgG sowohl nach dem DiätG als auch nach dem AbgG 1977</p> <p style="padding-left: 20px;">312 gem. §§ 19ff. AbgG als ehem. MdB
18 gem. § 10 EuAbgG i.V.m. §§ 19ff. AbgG als ehem. MdB
zusammen 330, davon führt in 136 Fällen (41,2 %) die Anrechnung zu einer Kürzung</p> <p style="padding-left: 20px;">180 als hinterbliebene Ehegatten eines MdB
5 als hinterbliebene Ehegatten eines MdEP
3 als Vollwaisen eines MdB
23 als Halbwaisen eines MdB</p> | <p>2. Von den 312 ehem. MdB und 18 ehem. MdEP erhalten (einschließlich Mischversorgung mit Leistungen nach dem DiätG 1968)</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>16 Leistungen bis</td> <td style="text-align: right;">1 000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>29 Leistungen bis</td> <td style="text-align: right;">2 500,00 DM</td> </tr> <tr> <td>102 Leistungen bis</td> <td style="text-align: right;">5 000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>183 Leistungen bis</td> <td style="text-align: right;">5 000,00 DM</td> </tr> </table> <p>3. Von den hinterbliebenen Ehegatten erhalten (einschließlich Mischversorgung mit Leistungen nach dem DiätG 1968)</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>2 Leistungen bis</td> <td style="text-align: right;">1 000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>63 Leistungen bis</td> <td style="text-align: right;">2 500,00 DM</td> </tr> <tr> <td>118 Leistungen bis</td> <td style="text-align: right;">5 000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>2 Leistungen bis</td> <td style="text-align: right;">5 000,00 DM</td> </tr> </table> <p>4. Die Leistungen für Vollwaisen liegt bei rd. 1 200,00 DM, für Halbwaisen zwischen 426,00 DM und 790,00 DM.</p> <p>5. Der Gesamtbetrag der nach dem AbgG von 1977 gewährten Leistungen liegt derzeit bei 2 221 961,70 DM.</p> | 16 Leistungen bis | 1 000,00 DM | 29 Leistungen bis | 2 500,00 DM | 102 Leistungen bis | 5 000,00 DM | 183 Leistungen bis | 5 000,00 DM | 2 Leistungen bis | 1 000,00 DM | 63 Leistungen bis | 2 500,00 DM | 118 Leistungen bis | 5 000,00 DM | 2 Leistungen bis | 5 000,00 DM |
| 16 Leistungen bis | 1 000,00 DM | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 29 Leistungen bis | 2 500,00 DM | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 102 Leistungen bis | 5 000,00 DM | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 183 Leistungen bis | 5 000,00 DM | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 Leistungen bis | 1 000,00 DM | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 63 Leistungen bis | 2 500,00 DM | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 118 Leistungen bis | 5 000,00 DM | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 Leistungen bis | 5 000,00 DM | | | | | | | | | | | | | | | | |

Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem AbgG nach Kapitalwert und für die Mandatszeit erforderlichem Monatsbeitrag

(Stand 6/92)

Beispiel 1:

Ein Abgeordneter, der mit 42 Jahren in den Bundestag gewählt wurde und nach 2 Wahlperioden (8 Jahre) ausscheidet, hat Anspruch auf Altersentschädigung mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von 35 % der Entschädigung (z. Z. 3 545,00 DM monatlich); das sind 42 540,00 DM brutto im Jahr. Verheiratet, aber ohne berücksichtigungsfähige Kinder ist bei Steuerklasse III ein Jahressteuerbetrag in Höhe von 5 066,00 DM anzusetzen, so daß ein Nettobetrag von 37 474,00 DM zugrundegelegt ist; das sind im Monat rd. 3 122,00 DM.

Eine Jahresrente von 37 474,00 DM bedeutet:	(A) *) DM	(B) DM
— einen Monatsbeitrag während der Mandatszeit in Höhe von	3 405,00	981,00
— einen erforderlichen Einmalbetrag bei Ausscheiden aus dem Bundestag in Höhe von	347 384,00	120 012,00
— einen Kapitalwert der Versorgung bei Altersrentenbeginn in Höhe von	569 045,00	163 974,00

Beispiel 2:

Ein Abgeordneter, der mit 40 Jahren in den Bundestag gewählt wurde und nach 3 Wahlperioden (12 Jahre) ausscheidet, hat Anspruch auf Altersentschädigung mit Vollendung des 61. Lebensjahres in

*) Versicherungsmathematische Berechnung einschließlich Hinterbliebenenanwartschaften nach

Variante (A): Rechnungszins 3,5 %

Rentendynamik 4,4 %

Variante (B): Rechnungszins 3,5 %

Verwendung des Überzinses in Höhe von

4,4 % nicht für Rentendynamik, sondern zur

Verminderung des Beitragsaufwandes

(Quelle: Gerling-Konzern)

Höhe von 51 % der Entschädigung (z. Z. 5 166,00 DM monatlich); das sind 61 992,00 DM brutto im Jahr. Verheiratet, aber ohne berücksichtigungsfähige Kinder verbleiben ihm netto 4 362,00 DM monatlich bzw. 52 344,00 DM im Jahr.

Eine Jahresrente von 52 344,00 DM bedeutet:	(A) DM	(B) DM
— einen Monatsbeitrag während der Mandatszeit in Höhe von	3 991,00	1 308,00
— einen erforderlichen Einmalbeitrag bei Ausscheiden aus dem Bundestag in Höhe von	879 417,00	285 302,00
— einen Kapitalwert der Versorgung bei Altersrentenbeginn in Höhe von	653 448,00	288 252,00

Beispiel 3:

Ein Abgeordneter, der mit 38 Jahren in den Bundestag gewählt wurde und nach 4 Wahlperioden (16 Jahre) ausscheidet, hat Anspruch auf Altersentschädigung mit Vollendung des 57. Lebensjahres in Höhe von 67 % der Entschädigung (z. Z. 6 786,00 DM monatlich); das sind 81 432,00 DM brutto im Jahr. Verheiratet, aber ohne berücksichtigungsfähige Kinder verbleiben ihm netto 5 556,00 DM monatlich bzw. 66 672,00 DM im Jahr.

Eine Jahresrente von 66 672,00 DM bedeutet:	(A) DM	(B) DM
— einen Monatsbeitrag während der Mandatszeit in Höhe von	4 695,00	1 744,00
— einen erforderlichen Einmalbeitrag bei Ausscheiden aus dem Bundestag in Höhe von	1 210 614,00	618 349,00
— einen Kapitalwert der Versorgung bei Altersrentenbeginn in Höhe von	1 108.688,00	449 739,00

Anlage 27

**Berechnung des durchschnittlichen Beitragswertes für eine Altersversorgung
in Höhe von 2 % von 13.000,00 DM ab vollendetem 60. Lebensjahr**

Frage: Wie hoch müßte nach versicherungsmathematischer Berechnung einschließlich Hinterbliebenenanwartschaften der monatliche Beitrag sein für einen	Realverzinsung 2 %			Ergebnis: Eine gleichmäßige Verteilung der Altersgruppen und der Geschlechter im Bundestag unterstellt, ergeben sich bei einer Realverzinsung von 2 %			
	Endalter Beitragszahlung	anfänglicher Monatsbeitrag Männer	anfänglicher Monatsbeitrag Frauen	monatliche Beiträge im Durchschnitt	für DM Anspruch	Anzahl der MdB	Summe im Monat
		DM					
a) 28jährigen,	Eintrittsalter	28		3.005,40	1.040 (1 WP)	295	886.593,00
aa) der 4 Jahre zum 32. Lebensjahr zahlt und ab dem 60. Lebensjahr 1.040,00 DM monatlich bekommen soll,	32	2.335,63	2.280,26	3.299,65	2.080 (2 WP)	85	280.470,25
bb) der bis zum 36. Lebensjahr zahlt und 2.080,00 DM erhalten soll	38	2.559,95	2.498,47	3.276,59	3.120 (3 WP)	59	193.318,81
cc) der bis zum 40. Lebensjahr zahlt und 3.120,00 DM erhalten soll	40	2.708,67	2.643,06	3.297,57	4.160 (4 WP)	81	267.103,17
dd) der bis zum 48. Lebensjahr zahlt und 5.200,00 DM erhalten soll	48	2.982,12	2.890,46	3.318,54	5.200 (5 WP)	80	199.112,40
ee) der bis zum 58. Lebensjahr zahlt und 7.800,00 DM erhalten soll	58	3.267,54	3.192,11	3.438,06	6.240 (6 WP)	48	165.026,88
				3.229,83	7.800 (ca. 30 J)	34	109.814,22
						662	2.101.438,73
b) 34jährigen,	Eintrittsalter	34		Dem entspricht ein durchschnittlicher Monatsbeitrag je Abgeordneten von 3.175,00 DM			
aa) der bis zum 38. Lebensjahr zahlt und 1.040,00 DM erhalten soll	38	2.631,62	2.566,58				
bb) der bis zum 42. Lebensjahr zahlt und 2.080,00 DM erhalten soll	42	2.884,14	2.812,44				
cc) der bis zum 46. Lebensjahr zahlt und 3.120,00 DM erhalten soll	46	3.051,78	2.975,90				
dd) der bis zum 54. Lebensjahr zahlt und 5.200,00 DM erhalten soll	54	3.339,60	3.258,07				
ee) der bis zum 58. Lebensjahr zahlt und 6.240,00 DM erhalten soll	58	3.479,72	3.398,39				
c) 40jährigen,	Eintrittsalter	40					
aa) der bis zum 44. Lebensjahr zahlt und 1.040,00 DM erhalten soll	44	2.965,38	2.890,33				
bb) der bis zum 48. Lebensjahr zahlt und 2.080,00 DM erhalten soll	48	3.251,03	3.168,85				
cc) der bis zum 52. Lebensjahr zahlt und 3.120,00 DM erhalten soll	52	3.442,25	3.355,82				
dd) der bis zum 60. Lebensjahr zahlt und 5.200,00 DM erhalten soll	60	3.777,06	3.683,90				
d) 48jährigen,	Eintrittsalter	48					
aa) der bis zum 52. Lebensjahr zahlt und 1.140,00 DM erhalten soll	52	3.488,79	3.398,37				
bb) der bis zum 56. Lebensjahr zahlt und 2.080,00 DM erhalten soll	56	3.833,17	3.733,16				
cc) der bis zum 60. Lebensjahr zahlt und 3.120,00 DM erhalten soll	60	4.071,36	3.964,07				
e) 52jährigen,	Eintrittsalter	52					
aa) der bis zum 56. Lebensjahr zahlt und 1.040,00 DM erhalten soll	56	3.799,51	3.697,55				
bb) der bis zum 60. Lebensjahr zahlt und 2.080,00 DM erhalten soll	60	4.185,19	4.070,11				

**Vergleich der durchschnittlichen Ausgaben für die Abgeordneten
zwischen Ist¹⁾ und Vorschlag der Kommission**

Art der Leistung	Mittel 1993 bzw. Anwartschaften	Vorschlag UKA für 13. WP	Differenz
Grundentschädigung ohne Amtszulage und Kürzungen			
662 x 12			
x 10.366,00	82.347.504,00		
x 14.000,00		111.216.000,00	+ 28.868.496,00
Kostenpauschale			
662 x 12			
x 5.978,00	47.489.232,00		
x bis zu 7.000,00		55.608.000,00 ²⁾	+ 8.118.768,00
Zuschüsse zu den <i>Krankheitskosten</i> p. a.	4.095.000,00	4.095.000,00	± 0
Übergangsgeld			
662 MdB, davon können Anwartschaften vergrößern ⁴⁾			
577 MdB (x 18.140,50)	10.467.068,50		
438 MdB (x 14.000,00)		6.132.000,00	- 4.335.068,50
Versorgung			
306 x Jahresbetrag für Versorgungsabfindung	5.140.800,00		
356 x Versorgungsansprüche	27.223.836,00		
662 x Versorgungsansprüche		29.308.548,00	- 3.056.088,00
	176.763.440,50	206.359.548,00	+ 29.596.107,50
	22.251,19	25.976,78	3.725,59 ³⁾

1) Zusammensetzung des Bundestages in der 12. Wahlperiode (Stand 1. November 1991)

2) Nur wenn alle 662 MdB die Höchstgrenze ausschöpfen

3) Pro MdB und Monat ergibt sich trotz Erhöhung der Entschädigung um 3.634,00 DM nur ein Mehrbetrag bei Entschädigung und Versorgung von höchstens 3.726,00 DM. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anrechnungen im Übergangsgeld ergibt sich keine kostenmäßige Mehrbelastung zwischen Ist 1993 und Soll 1995.

Günstiger wird es für den Fall, daß die nachgewiesenen monatlichen mandatsbezogenen Ausgaben bei einigen Abgeordneten 6.000,00 DM unterschreiten.

4) Ein Viertel der in einer Wahlperiode erreichbaren Anwartschaft auf Übergangsgeld

Anlage 29

Versorgungsanwartschaften/-ansprüche der MdB zum Ende der 12. WP
 (Stand: 10. März 1993)

weniger als	Zahl der MdB	volle WP (+) Jahre	% -Anspruch mit	vollendetem Lebensjahr	z. Zt. Betrag bezogen auf 10 366 DM	Gesamt 2 268 653 ¹⁾	2 % von 13 000	2,5 % von 14 000	Gesamt		
									1 851 720 ²⁾	2 442 379 ³⁾	
2 WP	293	1	0			Versorgungsabfindung ca. 1 400,00 pm	1 040	1 400,00	305 760	410 200	
	2	4	0				1 040	1 400,00			
	1	1+1	0	306	ohne Anspruch		1 300	1 750,00	1 300	1 750	
	4	1+2	0	(46,22%)		≈20 535 200 DM	1 560	2 100,00	6 240	8 400	
	306	6	1+3	0			1 820	2 450,00	10 920	14 700	
3 WP	73	2	35 nR*)	65.	3 628,10		2 080	2 800,00			
	1	8	35 nR	65.	3 628,10	268 486	2 080	2 800,00	153 920	207 200	
	1	2+1	39 nR	64.	4 042,74	4 050	2 340	3 150,00	2 340	3 150	
	2	2+2	45 nR*)	61.	4 664,70	9 330	2 600	3 500,00	5 200	7 000	
	79	2	2+3	50 aR	60.	5 183,00	10 366	2 860	3 850,00	5 720	7 700
4 WP	50	3	55 aR	59.	5 701,30		3 120	4 200,00			
	1	12	55 aR	59. 209	5 701,30		3 120	4 200,00	165 360	214 200	
	1	3+1	55 nR	60. (31,57%)	5 701,30	296 468	3 380	4 550,00			
	6	13	60 aR	58.	6 219,60	37 318	3 380	4 550,00	23 660	31 850	
	2	14	65 aR	57.	6 737,96	13 476	3 640	4 900,00	7 280	9 800	
	61	1	3+3	63 nR	58.	6 530,58	6 531	3 900	5 250,00	3 900	5 250
	68	4	67 nR	57.	6 945,22	6 945,22	4 160	5 600,00	274 560	380 800	
	1	4+1	71 nR	56.	7 359,86	7 360	4 420	5 950,00	4 420	5 956	
5 WP	3	16	75 aR	55.	7 774,50		4 160	5 600,00	12 480	16 800	
	2	17	75 aR	55.	7 774,50		4 420	5 950,00	8 840	11 900	
	1	4+2	75 nR	55.	7 774,50		4 680	6 300,00	4 680	6 300	
	77	2	18	75 aR	55.	7 774,50	—	4 680	6 300,00	9 360	12 600
	54	5	75 nR	55.	7 774,50		5 200	7 000,00	286 000	385 000	
6 WP	1	20	75 aR	55.	7 774,50		5 200	7 000,00			
	2	21	75 aR	55.	7 774,50		5 460	7 350,00	10 920	14 700	
	2	5+2	75 aR	55.	7 774,50		5 720	7 700,00	11 440	15 400	
	60	1	5+3	75 aR	55.	7 774,50	1 142 852	5 980	8 050,00	5 980	8 050
7 WP	42	6	75 nR	55.	7 774,50		6 240	8 400,00**)			
	1	24	75 aR	55.	7 774,50		6 240	8 400,00**)	268 320		
	1	6+1	75 nR	55.	7 774,50		6 500	8 400,00**)			
	1	25	75 aR	55.	7 774,50		6 500	8 400,00**)	13 000		
	46	1	26	75 aR	55.	7 774,50	—	6 760	8 400,00**)	6 760	663 600
	27	7	75 nR	55.	7 774,50		7 280	8 400,00**)	196 560		
8 WP	3	8	75 nR	55.	7 774,50		7 800	8 400,00**)			
	1	9	75 nR	55.	7 774,50		7 800	8 400,00**)	46 800		
	1	36	75 aR	55.	7 774,50		7 800	8 400,00**)			
33	1	10	75 nR	55.	7 774,50		7 800	8 400,00**)			

*) aR = altes Recht, nR = neues Recht

**) 60% der Entschädigung

1) Ø 3 427,00 DM

2) Ø 2 798,00 DM

3) Ø 3 689,40 DM

Berufliche Tätigkeiten neben dem Mandat

(Stand 2/92)

Mitglieder des Bundestages		662	
davon Mitglieder der Regierung (BK, BMin, PStS)		52	
Neben dem Mandat nehmen außerdem einen Beruf wahr:		201 (30,36 %)	
davon u. a.	— Rechtsanwalt	65	(9,82 %)
	— Geschäftsführer	25	(3,78 %)
	— Professor, Dozent u. ä.	21	(3,17 %)
	— Landwirt u. ä.	19	(2,87 %)
	— in einer Gewerkschaft beschäftigt	8	(1,21 %)
	— in Form einer Teilzeitbeschäftigung	8	(1,21 %)
Neben u. a. 5 Kaufleuten, 5 Apothekern, 4 Architekten und 2 Ärzten geben 4 als Beruf „Betriebsratsvorsitzender“ an, einer Schriftsteller und einer Nebenerwerbsforstwirt.			
Für ein Unternehmen tätig sind:		161	(24,32 %)
(z. B. im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltung, Beirat u. ä.)			
davon sind u. a.	— auch berufstätig	69	(10,42 %)
	— in Wirtschaftsgesellschaft als Vorstand (2) im Beirat (14) und im Aufsichtsrat (71)	87	(13,14 %)
	— im Aufsichtsrat kommunaler Gesellschaften z. B. Stadtwerke, Sparkassen, Verkehrs- und Versorgungs- betriebe	27	(4,08 %)
	— im Aufsichtsrat von Woh- nungsbaugesellschaften (gemeinnützig)	14	(2,11 %)

Anlage 31

Übersicht über die in den Bundesländern bestehenden Diäten-Kommissionen

(Stand: August 1992)

1. Baden-Württemberg

a) Kommission eingesetzt durch Landtag mit Beschluß vom 1. Juli 1992.

b) *Mitglieder*

- Präsident des Staatsgerichtshofes für das Land Baden-Württemberg, Lothar Freund
- Präsident des Rechnungshofes für das Land Baden-Württemberg, Dr. Otto-Günter Lonhard
- die weiteren Mitglieder werden von den oben Genannten einvernehmlich benannt und vom Landtagspräsidenten berufen

c) *Kommissionsauftrag*

- (1) Die Kommission nimmt Stellung zur Angemessenheit und zur Höhe der steuerpflichtigen Entschädigung (§ 5 Abgeordneten-Gesetz) und der steuerfreien Aufwandsentschädigung (§ 6 Abgeordneten-Gesetz) sowie zur Frage ihrer aktuellen Anpassung an die allgemeine Einkommens- und Preisentwicklung im Jahre 1992.

Die Kommission wird gebeten, ihre Stellungnahme bis spätestens 31. Oktober 1992 abzugeben.

- (2) Die Kommission prüft und bewertet darüber hinaus die Struktur der Abgeordnetenentschädigung in ihren Bestandteilen sowie damit zusammenhängende Fragen, insbesondere

- zum Zusammenhang zwischen Entschädigung und Teilzeitmandat
- zu den Bestandteilen der steuerfreien Aufwandsentschädigung und dem hierbei praktizierten Pauschalierungssystem
- zur Frage zusätzlicher Leistungen an Inhaber parlamentarischer und Fraktionsämter (sogenannte Funktionszulagen)
- zum Übergangsgeld
- zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- zu den Zuschüssen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
- zu den Anrechnungsfragen beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge.

2. Bayern

a) Diätenkommission des Bayerischen Landtages nach Artikel 38 BayAbgG existiert seit 1979; gegenwärtige Zusammensetzung des Gremiums

durch Beschluß des Bayerischen Landtages vom 21. Februar 1992 festgelegt.

b) *Mitglieder*

- Hermann Albrecht,
Vizepräsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofes a. D.
- Elfriede Bode,
Professorin
- Dr. Peter Lerche,
Ordentlicher Professor für Staats- und Verwaltungsrecht
- Professor Dr. Helmut Schippel,
Präsident der Bundesnotarkammer
- Johann Schmidt,
Präsident des Bayerischen Verwaltungsgewerkschaftsausschusses a. D.
- Erhard Stiebner,
Ehrenvorsitzender des Verbandes der Zeitschriftenverleger in Bayern e. V.
- Dr. Ernst Wrede,
Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern, Vizepräsident des Bayerischen Senats

c) *Kommissionsauftrag*

Gemäß § 23 II i. V. m. I BayAbgG hat die Kommission den Präsidenten bei der Abfassung des Berichts zu beraten, den jener auf Verlangen des Ältestenrats in regelmäßigen Zeitabständen über die Angemessenheit der Entschädigung (Artikel 5 BayAbgG) und der Aufwandsentschädigung (Artikel 6 BayAbgG) zu erstatten hat.

3. Berlin

a) Kommission besteht seit 1982; im Landesabgeordnetengesetz nicht vorgesehen; Einberufung durch Beschluß des Abgeordnetenhauses.

b) *Mitglieder*

- Professor Dr. Günther Appel,
Direktor des Statistischen Landesamtes Berlin
- Dr. Thea Brünner,
Geschäftsführerin der Verbraucherzentrale Berlin e. V.
- Dr. Hartmann Kleiner,
Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.

- Dr. Hellmut Meier,
Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler,
Landesverband Berlin
- Horst Gryczyk,
Präsident des Rechnungshofes Berlin
- Hartmut Friedrich,
Landesverbandsleiter der Deutschen Ange-
stellten Gewerkschaft, Landesverband Berlin

c) *Kommissionsauftrag*

Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Abfassung der gemäß § 22 LAbgG zu erstattenden Berichts über die Angemessenheit einer Entschädigung.

4. Brandenburg

Diätenkommission besteht derzeit nicht (Stand: 10. August 1992).

5. Bremen

a) Einberufung der Kommission gemäß § 24 I Brem-AbgG durch Präsidenten der Bürgerschaft im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden.

b) *Mitglieder*

- der Präsident des Handesatischen Oberlandesgerichts in Bremen (Vorsitzender)
- der Präsident der Angestelltenkammer Bremen
- der Präses der Handelskammer Bremen
- der Präsident der Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V.
- der Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen
- der Präsident der Arbeiterkammer Bremen.

c) *Kommissionsauftrag*

Gemäß § 24 II BremAbgG soll die Kommission, bevor der Vorstand der Bürgerschaft jährlich zum 1. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen erstattet, ihrerseits ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuelle Vorschläge zu ihrer Anpassung dem Vorstand der Bürgerschaft vorlegen. Darüber hinaus bittet die Bremische Bürgerschaft die Kommission mit Beschluß vom 20. Mai 1992 um eine vergleichende Begutachtung (Bund und Länder) der Versorgungs- und Anrechnungsregelungen für Abgeordnete und Senatoren in Bremen, da die Bürgerschaft beabsichtigt, Schlußfolgerungen aus dieser Stellungnahme im Rahmen der Haushaltsberatungen 1992/93 umzusetzen.

6. Hamburg

a) Einsetzung einer Enquete-Kommission nach § 79 a der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft zur „Parlamentsreform“ durch Beschluß der Bürgerschaft vom 29. und 30. Januar 1992.

b) *Mitglieder*

- bis zu 11 Sachverständige
- je 1 Mitglied jeder Fraktion der Bürgerschaft

c) *Kommissionsauftrag*

(1) Aufgabe der Enquete-Kommission soll zunächst die Erarbeitung von Vorschlägen für die Stärkung des Parlaments insgesamt sowie der Stellung der einzelnen Abgeordneten und für die Verbesserung sowie die Beschleunigung der Arbeit der Bürgerschaft sein. Dabei sollen insbesondere folgende Themen bearbeitet werden:

- Unvereinbarkeit zwischen Abgeordnetenmandat und aktiver Tätigkeit in öffentlichen Unternehmen,
- Verstärkung der Kontrollrechte und -möglichkeiten des Parlaments,
- Beendigung der Amtszeit des Senats am Ende der Legislaturperiode,
- Statusfragen und dabei unter anderem auch Wahlmöglichkeiten zwischen hauptberuflichen und nebenberuflichen Wahrnehmungen des Mandats einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Dabei soll auch Stellung bezogen werden zu Fragen

- weiterer Partizipationsmöglichkeiten,
- der Notwendigkeit parlamentarischer Nebengremien,
- des geltenden Wahlrechts.

(2) Auf der Grundlage dieser Vorschläge sollen ebenfalls Empfehlungen ausgesprochen werden für die Gestaltung eines Abgeordnetengesetzes und dabei insbesondere zu den Fragen

- angemessener Diäten sowie Aufwandsentschädigungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Besteuerung der Diäten als Einkommen,
- der sachgerechten Ausdifferenzierung von Entschädigungsregelungen für die Funktionsträger des Parlaments,
- einer Versorgungsregelung nach Art und Höhe unter Berücksichtigung jener Probleme, die sich aus der bereits geltenden Versorgungsregelung ergeben, einschließlich der Aspekte von Rückwirkung sowie Anrechnung früherer Parlamentszeiten und eventueller Bestimmungen über das Zusammentreffen mit anderen Einkünften.

(3) Das Ergebnis der Beratungen der Enquete-Kommission soll der Bürgerschaft bis zum 30. September 1992 zugeleitet werden.

7. Hessen

Eine Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung von Bestimmungen im Hessischen Abgeordnetengesetz ist bisher nicht geplant (Stand: 15. Juli 1992).

8. Mecklenburg-Vorpommern

a) Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 1992 auf Vorschlag des Landtagspräsidenten der Berufung einer Sachverständigenkommission zugestimmt (§ 28 S. 2 AbgG M.-V.).

b) Mitglieder

- ein Vertreter des Landesrechnungshofes
- ein Vertreter des Landesamtes für Statistik
- ein Vorsitzender Richter des Landessozialgerichts
- ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer in Rostock
- ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes von Mecklenburg-Vorpommern
- ein Vertreter des Arbeitgeberverbandes von Mecklenburg-Vorpommern
- ein Mitglied der Geschäftsführung der Stadtsparkasse in Stralsund

c) Kommissionsauftrag

Ermittlung einer angemessenen Entschädigung.

9. Niedersachsen

a) Kommission besteht seit 1983; sie wird gemäß § 25 II 1 NiedersAbgG vom Präsidenten im Benehmen mit dem Präsidium berufen.

b) Mitglieder

- Dr. Eckart Krömer, Emden, ehemals Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
- Friedrich Bartels, Hannover, stellvertretender Landesinnungsmeister des Konditorhandwerks, Konditormeister
- Ruth Bock, Hannover, ehemals Vorsitzende des Deutschen Hausfrauenbundes — Landesverband Niedersachsen e. V.
- Hans-Alexander Drechsler, Uelzen, ehemals Landtagsabgeordneter
- Georg Drescher, Hannover, ehemals Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes — Landesbezirk Niedersachsen-Bremen —

— Professor Dr. Helmut Hesse, Hannover, Präsident der Landeszentralbank in Niedersachsen

— Herbert Kohn, Stade, ehemals geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages

— Frank Preuß, Garbsen, Repräsentant in Niedersachsen der Öko-Bank in Frankfurt/Main

— Dr. Bernd Schulze-Borges, Hannover, Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied im Bund der Steuerzahler in Niedersachsen und Bremen e. V.

c) Kommissionsauftrag

Überprüfung der Angemessenheit der Entschädigung nach dem Landesabgeordnetengesetz (§ 25 I NiedersAbgG).

(Die Kommission hat einen Strukturbericht für dieses Jahr angekündigt.)

10. NRW

Gegenwärtig keine Diätenkommission, jedoch dahingehender Antrag von der CDU- und der SPD-Fraktion vom 3. Juli 1992 (Stand: 23. Juli 1992).

11. Rheinland-Pfalz

a) Einsetzung einer Diätenkommission durch den rheinland-pfälzischen Landtag am 26. Juni 1992.

b) Mitglieder

- Paul Arend, Abteilungsleiter a. D., Deutscher Beamtenbund Rheinland-Pfalz
- Dorothea Müller, Landesverbandsleiterin der DAG Rheinland-Pfalz-Saar
- Heinz Müller, Präsident der Kammer der Beratenden Ingenieure
- Paul Sauer, Präsident der Handwerkskammer Rheinhessen
- Dieter Kretschmer, Deutscher Gewerkschaftsbund
- Prof. Dr. Rolf Fillibeck, Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmensverbände

c) Kommissionsauftrag

Überprüfung des Abgeordnetengesetzes, insbesondere der Abgeordnetenentschädigung.

12. Saarland

Bis zum Jahre 1983 bestand eine Diätenkommission; die FDP-Landtagsfraktion hat in der Landtagssitzung vom 16. Juli 1992 den Entschließungsantrag eingebracht, eine Diäten- und Finanzkommission einzusetzen. (Stand: 16. Juli 1992)

13. Sachsen

a) Die Erhöhung der Diäten der Sächsischen Landtagsabgeordneten soll künftig von einer externen, unabhängigen Kommission geprüft und bewertet werden, die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium einzuberufen ist (§ 24 Sächs. AbgG).

b) Das Präsidium des Sächsischen Landtages hat auf seiner Sitzung am 7. September 1992 bereits beschlossen, die Kommission wie folgt zu besetzen:

1. ein Vertreter des Landesrechnungshofes;
2. ein Vertreter des Bundes der Steuerzahler;
3. ein Vertreter des DGB-Landesverbandes Sachsen;
4. ein Vertreter des Unternehmensverbandes Sachsens;
5. der Superintendent von Plauen, Herr Küttler.

Außerdem wurde beschlossen, daß der Präsident mit Journalistenvereinigungen Kontakt aufnehmen sollte, um zu klären, ob — und wenn ja von welcher Einrichtung — ein Vertreter der Medien der Kommission angehören könnte.

c) Kommissionsauftrag

Die Kommission soll für den Landtagspräsidenten eine Stellungnahme und Bewertung erarbeiten, bevor dieser dem Parlament seinen „Bericht über die Angemessenheit und Anpassung der Entschädigung“ erstattet, § 24 Sächs. AbgG.

(Alle sächsischen Landtagsparteien sind jedoch prinzipiell für eine „Nullrunde“ in diesem Jahr.)

14. Sachsen-Anhalt

a) Eine „Kommission zur Überprüfung der Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten“ wurde am 19. April 1991 gemäß § 28 S. 2 AbgG SA an gebildet.

b) Mitglieder

- Dr. Ing. Stimming, Victor,
Präsident der Landesvereinigung
der Arbeitgeber und Wirtschaftsverbände
Sachsen-Anhalt e. V.
Otto-von-Guericke-Str. 107
PF 42 29
O-3010 Magdeburg

- Prof. Günter, Horst,
Gründungsdekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Otto-von-Guericke Magdeburg
Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsplatz
O-3040 Magdeburg

- Blenke, Gerhard,
Amtsleiter Magdeburg
Statistisches Landesamt i. A.
Sachsen-Anhalt
Lübecker Straße 2
O-3040 Magdeburg

- Fell, Wolfgang,
Präsident der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Georg-Schumann-Platz 5
O-4020 Halle

- Gabbert, Wolfgang,
2. Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Sachsen-Anhalt e. V.
Wilhelm-Kobelt-Str. 9
O-3060 Magdeburg

- Dr. Weißbach, Jürgen,
Beauftragter des Deutschen Gewerkschaftsbundes für Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 6
O-3010 Magdeburg

c) Kommissionsauftrag

Die Kommission hat die Aufgabe, einmal jährlich die Angemessenheit aller im Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt festgelegten Entschädigungen zu überprüfen und darüber dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Regel bis zum 20. Juni einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen. (§ 1 der Geschäftsordnung der Kommission)

15. Schleswig-Holstein

a) Einberufung eines Sachverständigengremiums durch die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Ältestenrat am 21. Mai 1992 (§ 28 S. 3 AbgG Schleswig-Holstein).

b) Mitglieder

- Kurt Schulz,
— Vorsitzender — ehemaliger Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Dr. Rudolf Luther,
Geschäftsführer und Mitinhaber der Firma H. Redlefsen GmbH & Co. KG
- Dr. Dieter Mohr,
Direktor des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein a. D.
- Günther Martens,
Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Journalistenverbandes

- Thomas Lorenzen,
ehemaliges Mitglied des Landtages, Landwirt
- Karl-Heinz Köpke,
stellvertretender Vorsitzender des DGB, Landesbezirk Nordmark
- Horst Koch,
Präsident des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein

c) *Kommissionsauftrag*

Stellungnahme über die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung zur Vorbereitung eines entsprechenden Berichts der Präsidentin (§ 28 S. 2 AbgG Schleswig-Holstein).

16. Thüringen

a) Eine Diätenkommission bestand vor der letzten Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 9. April 1992. Sie ist vom Präsidenten einberufen worden (§ 25 S. 2 ThürAbgG).

b) *Mitglieder*

- Hans-Joachim Bauer,
amtierender Präsident des Bezirksgerichtes Erfurt, als Vorsitzender
- Wolfgang Erler,
Beauftragter des Deutschen Gewerkschaftsbundes für das Land Thüringen, als stellvertretender Vorsitzender

- Wolfgang Ibel,
Präsident des Thüringer Rechnungshofes
- Gerhard Scheuerer,
Leiter des Thüringer Landesamtes für Statistik
- Dr. Thomas Thewalt,
Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Erfurt
- Nils-Lund Chrestensen,
Präsident der Industrie- und Handelskammer Nordthüringen
- Siegfried Petri,
Präsident des Verbandes der Wirtschaft Thüringen e. V.
- Andreas Witschel,
Vorsitzender des Thüringer Beamtenbundes
- Rüdiger Schmidt,
Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Thüringen e. V.
- Peter Friedrich,
Vizepräsident des Thüringer Landtags

c) *Kommissionsauftrag*

Gemäß § 25 S. 2 ThürAbgG nimmt die Kommission Stellung zur Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung zwecks Vorbereitung eines entsprechenden Berichtes des Präsidenten.

Übersicht über die Verfahren zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung bei ausgewählten Ländern westlicher Demokratien:

1. Die überwiegende Anzahl der untersuchten Länder sieht eine Koppelung an die Gehälter bzw. Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes vor:

- Dänemark: Ausgerichtet an der Beamtenbesoldung (Besoldungsgruppe 49)
- Frankreich: Ausgerichtet am Durchschnittsgehalt höherer Beamter
- Griechenland: Ausgerichtet an den Gehältern ranghoher Richter
- Italien: Ausgerichtet am Gehalt eines ranghohen Richters
- Luxemburg: Ausgerichtet am Gehalt eines „counsellors“
- Niederlande: Koppelung an die Gehälter der Bediensteten des öffentlichen Dienstes
- Österreich: Ausgerichtet am Gehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe IX, Stufe 1—6
- Schweden: Ausgerichtet am öffentlichen Dienst und den Richtergehältern (aber 1990/1991 eingefroren)
- Portugal: Festgelegt auf 50 % der Bezüge des Präsidenten
- Vereinigtes Königreich: Koppelung an die Beamtengehaltsstufe 6

2. In den übrigen Staaten erfolgt die Überprüfung durch unabhängige Behörden oder Gremien:

- Australien: Das Remuneration Tribunal überprüft als unabhängige Behörde jährlich die Bezüge. Sie werden festgelegt in dem „Remuneration and Allowance Act“
- Belgien: Die Anpassung erfolgt über die Koppelung an den Verbraucherindex entsprechend der Anpassung im öffentlichen Dienst
- Irland: Der „Review Body on Higher Remuneration in the Public Sector“ führt in bestimmten Abständen eine allgemeine Überprüfung der Gehälter ranghoher Beamter im öffentlichen Dienst einschließlich der Abgeordnetenentschädigung durch.
- Kanada: Hier erfolgt die Anpassung jährlich im Einklang mit dem „Parliament of Canada Act“ um 1 % unter der durchschnittlichen Entwicklung der Wochenlöhne/-gehälter in der Industrie oder 1 % unter dem Verbraucherindex. Für die Anpassung der Aufwandsentschädigung gibt es ein gesondertes Verfahren.
- Neuseeland: Die „Higher Salaries Commission“ überprüft und legt die Abgeordnetenentschädigung jeweils fest.
- Schweiz: Die Überprüfung erfolgt durch die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft auf Initiative der Nationalversammlung.
- USA: Eine besondere Kommission überprüft alle 4 Jahre die Gehälter der Exekutive, Legislative und Judikative.

3. Über die Verfahrensweise in den Ländern Norwegen und Spanien liegen keine Erkenntnisse vor.

Anlage 33

**Entschädigung, Wahlberechtigte, Abgeordnetenzahl und Pro-Kopf-Kosten
im internationalen Vergleich**

Land	Jahresbetrag Entschädigung (DM)	Wahlberechtigte	Parl. Sitze	Wahlber. je Abg.	Kosten je Wahl- berechtigtem DM/Jahr
Deutschland	124.392,00	1990 60.436.560	662	91.924	1,36
Australien	72.853,09	1990 10.728.000	148	72.487	1,01
Belgien	108.931,09	1989 7.096.300	212	33.473	3,25
Dänemark	86.781,70	1989 3.923.500	179	21.919	3,96
Finnland	58.066,23– 74.167,37	1990 3.100.000	200	15.500	4,26 (Mittelwert)
Frankreich	106.036,94	1989 38.297.496	577	66.373	1,60
Griechenland	43.751,61	1989 8.347.400	300	27.825	1,57
Großbritannien	77.443,54	1989 43.660.000	650	67.169	1,15
Irland	79.576,66	1984 2.413.404	166	14.539	5,47
Israel	65.036,40				
Italien	184.140,00	1989 46.805.500	630	74.294	2,48
Kanada	81.659,20	1988 17.639.000	295	59.793	1,37
Luxemburg	77.376,70	1989 218.900	60	3.648	21,20
Neuseeland	58.442,35	1984 (abg. Stim.) 1.936.766	97	19.967	2,93
Niederlande	106.869,87	1989 11.121.500	150	74.143	1,44
Norwegen	64.469,46	1989 3.190.311	165	19.335	3,34
Österreich	118.051,41– 151.290,77	1990 5.628.912	183	30.759	4,38 (Mittelwert)
Portugal	75.860,40	1989 8.107.700	250	32.431	2,34
Schweden	59.700,88	1988 6.330.023	349	18.138	3,29
Schweiz	54.650,00		200		
Spanien	72.728,47	1989 29.284.000	350	83.669	0,87
USA	210.437,50	1988 129.800.000	Repr. Hs. 435	298.391	0,71

**Zusammenstellung der Vorschläge und Empfehlungen der Kommission beim Landtag
Niedersachsen zur Überprüfung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen
(Lt-Drucksache 12/3640)**

I. Entschädigungen mit Alimentscharakter

1. Grundentschädigung

1.1 Grundbetrag

Erhöhung von DM 8 200 auf DM 9 500 (= 15,85 %) zum 1. Januar 1993; dabei Ausrichtung in erster Linie an Einkommensgruppen des öffentlichen Dienstes (A 16), da Anknüpfungspunkte für angemessene Entschädigungsneuregelung in freier Wirtschaft nur schwer zu finden

1.2 Zusätzliche Entschädigung für Fraktionsvorsitzende: Keine Empfehlung angesichts des z. Z. anhängigen Verfahrens beim BVerfG

1.3 dto. bezüglich zusätzlicher Entschädigung für Ausschußvorsitzende (Kommission „neigt“ diesbezüglich zu positiver Beantwortung)

2. Übergangsgeld

- Höchstbezugsdauer: 12 Monate (statt bisher 18 Monate)
- Vollarrechnung sonstiger Einkünfte (s. u. 4.2)
- Abschaffung der Vererblichkeit (nach Bundesrecht Fortzahlung des Übergangsgeldes nur falls keine Versorgungsansprüche bestehen)

3. Altersentschädigung

3.1 Leistungsbeginn

- jetziges Recht: nach acht Jahren Mandatszeit: 38,5 %
Steigerung je Jahr: 3,5 %
Zahlung frühestens ab 55. Lebensjahr
- Vorschläge: Beginn der Zahlung mit Vollen- dung des 65. Lebensjahres; mit jedem über acht Jahre hinausgehenden Mandatsjahr ein Jahr früher, frühestens jedoch ab vollendetem 60. Lebensjahr;
- für Ausnahmefälle zwischen Auslaufen des Übergangsgeldes und Beginn der Altersent- schädigung im Einzelfall Unterstützungszah- lungen

3.2 Leistungsumfang:

- Mindestsatz: Absenkung von 38,5 auf 25 % nach acht Jahren
Steigerung: 3,5 % (wie bisher)
- Höchstbetrag: 75 % nach 23 Mandatsjahren (durchschnittlicher jährlicher Steigerungsbe- trag nach 23 Jahren: 3,26 %; nach 8 Jahren: 3,1 %)

3.3 Versorgungsabfindung:

- Bisherige Regelung beizubehalten (bei weni- ger als acht Jahren Mandatszeit)
- Anpassung an die für Bundestagsabgeordnete geltende Regelung (vgl. § 23 Abs. 3 AbgG) bezüglich der Nachversicherungsmöglichkeit bei zusätzlicher Alters- und Hinterbliebenen- versorgung

3.4 Vorschlag zur Einführung einer Mindestversor- gung für den Fall des Eintritts der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit während der Mandatszeit in Höhe von $\frac{1}{3}$ (Bundesrecht: 35 %) der Entschädi- gung zuzüglich 20 % bei in Ausübung des Man- dats erlittenen Unfällen. Ausgleichsregelung für die Fälle, in denen die Anwartschaft noch darun- ter liegt. Schaffung von Anrechnungsregelungen beim Zusammentreffen von für den gleichen Zweck gewährter Leistungen

4. Anrechnungsregelungen

4.1 Grundentschädigung

**4.1.1 Grundentschädigung neben Versorgung aus öffentlichen Kassen:
Ruhe der Grundentschädigung in voller Höhe des Versorgungszahlbetrages**

**4.1.2 Amtsbezüge (z. B. Minister) neben Grund- entschädigung: z.Z. Zahlung von einem Drittel der Grundentschädigung (vgl. § 14 Abs. 2 nie- dersächsisches AbgG)
Empfehlung: Ruhe der Grundentschädigung in voller Höhe**

4.2 Übergangsgeld

Anrechnung aller Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 und 7 EStG, d. h. mit Ausnahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Ver- mietung und Verpachtung

4.3 Versorgungsbezüge

**4.3.1 Zusammentreffen von mehreren Versorgungs- bezügen aus öffentlichen Kassen:
Begrenzung der Zahlung auf 75 % des höchsten der den Versorgungsansprüchen zugrunde lie- genden Bezüge.**

**4.3.2 Altersentschädigung und Rente:
Regelung wie bei Beamten (vgl. § 55BeamtVG mit Vollarrechnung)**

**4.3.3 Altersentschädigung neben Aktivbezügen „aus öffentlichen Kassen“:
Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung, nämlich Anrechnung des die Grundentschädi-**

gung übersteigenden Betrags zur Hälfte (§ 20 Abs. 5 niedersächsisches AbgG)

4.3.4 Abgeordnetenentschädigung neben sonstigen privaten Einkünften:

wie bisher keine Anrechnung in Anbetracht unvertretbar hohen Verwaltungsaufwands und zahlreicher gegebener Gestaltungsmöglichkeiten

5. Leistungen im Krankheitsfall

Empfehlung: Bei Gewährung eines Zuschusses zur Krankenversicherung Einführung einer Obergrenze in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrags der AOK des Wohnortes; dabei jedoch Anrechnung bzw. Berücksichtigung entsprechender Zuschüsse von anderer Seite

II. Aufwandsentschädigungen

1. Allgemeine Aufwandsentschädigung

Beibehaltung der steuerfreien Aufwandsentschädigung (ohne Abgeltungscharakter) von z. Z. DM 1 800 monatlich für

- die Unterhaltung eines Büros im Wahlkreis
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Post- und Fernmeldegebühren
- die Fahrten im Wahlkreis usw.; aber auch
- die Verwendung moderner IuK-Einrichtungen wie PC und Telefax

2. Zuschuß für Personalaufwand

- z. Z.: DM 950 monatlich für Schreibkraft (zzgl. 13. Monatsbetrag)
- Vorschlag: Zuschuß in Höhe von 50 v. H. von VIb BAT (unter Berücksichtigung von Sonderzuwendungen und Arbeitgeberbeiträgen)
- Nachweispflicht bzgl. tatsächlich geleisteter Zahlungen; ggf. Übertragung der Zahlungsabwicklung auf Landtagsverwaltung (analog Bundestagsregelung)
- bei Abgeordneten ohne ständige Schreibkraft pauschaler Abgeltungsbetrag in Höhe der Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten (z. Z. DM 500 per Monat)

3. Aufwandsentschädigung für Präsidiumsmitglieder

- Beibehaltung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung von z. Z. DM 500 für den Präsidenten

- Kürzung der Leistungen bei Vizepräsidenten auf die dem Präsidenten zustehende Gesamtsumme

4. Aufwandsentschädigung für Ausschußvorsitzende

- z. Z.: Monatspauschale in Höhe von DM 300 zuzüglich Tagegeld in Höhe von DM 50 je Sitzung
- Empfehlung: Streichung des Sitzungstagegeldes und Kürzung der Monatspauschale auf tatsächlichen Aufwand (insoweit keine betragsmäßige Empfehlung)

5. Reisekosten

5.1 Tagegeld

- z. Z.: Tagegeld gestaffelt je nach Entfernung von 20 bis 50 DM (bei Sitzungen über fünf Stunden jeweils zzgl. 10 DM)
- Empfehlung: Verfahren wie bei Beamten der Besoldungsgruppe A 16 (d. h.: nach BRKG Reisekostenstufe C)

5.2 Übernachtungskosten

- wie bisher (DM 39 pauschal; bis DM 147 auf Nachweis)
- keine Erstattung von Kosten für Anmietung von Wohnungen am Parlamentssitz
- Freifahrtregelung: wie bisher; möglichst Kostenerstattung an DB nur entsprechend tatsächlichem Ausnutzungsgrad
- Freifahrtsregelung nur nach Bonn; nach Berlin erst nach Umzug

III. Verfahrensfragen

- Inkrafttreten: bzgl. Grundentschädigung ab 1. Januar 1993, ansonsten grundsätzlich mit Beginn der 13. Wahlperiode; Übergangsregelung für solche Abgeordnete, die nach jetzigem Recht bereits Anwartschaften auf eine Altersentschädigung erworben haben
- für frühere Abgeordnete und Hinterbliebene Fortgelten der bisherigen Vorschriften
- Anhebung der Versorgungsbezüge zum 1. Januar 1993 nur um 5,5 v. H. Im übrigen sollen Entschädigung und Altersversorgung künftig mit demselben Prozentsatz steigen.

**Zusammenfassung der Empfehlungen und Vorschläge der Hamburgischen Enquete-Kommission
„Parlamentsreform“
(Bürgerschaft Freie und Hansestadt Hamburg/Drucksache 14/2600)**

1. Statusfragen

1.1 Grundsätze

- Verzicht auf ein bestimmtes Leitbild für die Hamburgischen Abgeordneten in Richtung hauptberuflicher oder nebenberuflicher Mandatsausübung; dennoch auch künftig Mitwirkung berufstätiger Abgeordneter ausdrücklich erwünscht.
- Daher soll auch kein materieller Anreiz zum Erstreben einer hauptberuflichen Politikerkarriere geboten werden.
- Allerdings erfordert der Umfang der tatsächlichen Parlamentsarbeit (nach Gutachten Ronge durchschnittlich 49 Stunden pro Woche, vgl. a. a. O. S. 14) angemessene Lösungen für Status und Versorgung der Abgeordneten; dabei Ausschalten eines faktischen Zwangs zur Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit während der Mandatszeit.
- Daß Angehörige höher verdienender Berufe während der Mandatszeit Einbußen erleiden, wird in Anbetracht der Bedeutung des Abgeordnetenmandats hingenommen.

Empfehlung:

Wegfall des Grundsatzes der Ehrenamtlichkeit; künftig auch hauptamtliche Abgeordnetentätigkeit möglich

Vorschlag:

- (1) Einräumung eines Anspruchs auf eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernden Entschädigung
- (2) Regelung über Ausschlußmöglichkeiten bei Pflichtverletzung der Abgeordneten
- (3) Einbau einer Kündigungsschutzklausel für Abgeordnete

1.2 Inkompatibilität von Amt und Mandat

- Ausgangspunkt: Überrepräsentation öffentlicher Bediensteter in den Parlamenten; daraus resultierende Gefahr von Interessenkonflikten
- nach bisheriger Rechtslage in Hamburg Annahme einer Inkompatibilität nur im Einzelfall bei hoheit-

licher oder richterlicher Tätigkeit („weiche“ Inkompatibilitätsregel)

Empfehlung:

Einführung einer „strengen“ Inkompatibilitätsregel für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes Hamburgs sowie leitende Angestellte öffentlich beherrschter Unternehmen

2. Abgeordnetenentschädigung

2.1 Grundsätze

- Ausgangslage: nach derzeit geltendem Recht erhalten die Abgeordneten der hamburgischen Bürgerschaft lediglich eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 1 920,00 monatlich.
- Die Kommission stellt hierzu fest, daß diese Regelung in Ansehung des Diätenurteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 nicht mehr haltbar ist und die Abgeordneten Anspruch auf ein angemessenes und als Berufseinkommen ausgestaltetes Entgelt haben.

2.2 Grundvergütung

2.2.1 Differenzierungsansätze

Die Kommission hat ein flexibles Modell geprüft, das eine Differenzierung zwischen der Auszahlung eines „Grundbetrags“ für alle Abgeordneten in Höhe von DM 3 500 und der Zahlung eines „Zusatzbetrags“ für hauptberufliche Abgeordnete von nochmals DM 3 500 vorsah; dieses Modell wurde aus verfassungsrechtlichen und Praktikabilitätsgründen verworfen.

2.2.2 Höhe

Folgende Gesichtspunkte wurden von der Kommission für die Bestimmung der Höhe der Grundentschädigung herangezogen:

- Notwendigkeit der Vollalimentation
- Bedeutung des Amtes und der Unabhängigkeit der Abgeordneten
- Weder Ausrichtung an mittlerem Durchschnittsverdienst (DM 4 000,00), noch an gehobenen Ein-

kommen (DM 8 000,00), sondern Ausrichtung an den unteren Werten der derzeitigen Abgeordnetenentschädigungen in den Länderparlamenten

- der ermittelte Wert von DM 6 800,00 liegt nach Ansicht der Kommission deutlich unter dem Verdienst von Leitungspositionen in Verwaltung und Wirtschaft (durchschnittlicher Bruttoverdienst von Angestellten mit besonderer Verantwortung, aber außerhalb des Leitungsbereichs danach etwa DM 7 900,00) und damit an der unteren Grenze dessen, was noch als „angemessen“ zu bezeichnen ist.

2.3 Funktionszulagen

- bisherige Regelung: Für Präsident der Bürgererschaft sowie Fraktionsvorsitzende 200 v. H. der Aufwandsentschädigung; für Vizepräsidenten und stellvertretende Fraktionsvorsitzende 100 v. H. der Abgeordnetenentschädigung

Vorschlag der Kommission

- doppelte Abgeordnetenentschädigung für Präsident; für Vizepräsidenten das 1,5-fache der Grundvergütung
- entsprechende Regelung für Fraktionsvorsitzende bzw. stellvertretende Fraktionsvorsitzende
- hier allerdings Berücksichtigung der Fraktionsstärke
- Möglichkeit der fraktionsinternen Aufteilung der besonderen Funktionsentgelte
- ebenso besonderes Entgelt für Ausschußvorsitzende und Schriftführer; Bemessung nach der Zahl der Sitzungen des betreffenden Ausschusses (DM 60,00 je Sitzung als steuerpflichtiges Entgelt)

2.4 Besonderer Ausgleichsbetrag für Abgeordnete aus öffentlichem Dienst

- Problem: bei Zugrundelegung der Empfehlung der Kommission (Inkompatibilitätsregelung) können sich für Angehörige des höheren Dienstes Einkommensverluste im Zusammenhang mit der Übernahme eines Mandats ergeben.

Die Kommission wägt die Nachteile eines hohen Anteils öffentlicher Bediensteter im Parlament gegenüber den Vorteilen ab, die für die Parlamentsarbeit aus der besonderen Sachkenntnis leitender Beamter und Angestellter resultieren, spricht sich im Ergebnis vor allem aus verfassungsrechtlichen Gründen aber gegen einen besonderen Ausgleichsbetrag für Angehörige des öffentlichen Dienstes aus.

2.5 Ergebnisse zu 2:

- Steuerpflichtige Grundentschädigung für Abgeordnete in Höhe von DM 6 800,00
- für Präsidenten und Fraktionsvorsitzende den doppelten Betrag hiervon
- für Vizepräsidenten und stellvertretende Fraktionsvorsitzende den 1,5fachen Betrag hiervon
- steuerpflichtige Zulage für Ausschußvorsitzende und Schriftführer

3. Aufwändungsersatz

3.1 Allgemeine Grundsätze:

- nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine steuerfreie Erstattung von mandatsbedingtem Aufwand nur zulässig, soweit letzterer wirklich entstanden, sachlich angemessen und begründet ist und zu den besonderen Mandatskosten gehört.

Danach unterschiedliche Modelle möglich:

- Erstattungsregelung je nach Einzelfall, mit oder ohne Höchstgrenze
- Pauschale mit oder ohne Abgeltungscharakter
- Die Kommission wägt ab zwischen den Vor- und Nachteilen der einzelnen Möglichkeiten und spricht sich im Ergebnis grundsätzlich für eine Kostenerstattung auf Einzelnachweis mit Höchstgrenze aus; im Bereich des Büroaufwands allerdings für eine Pauschalregelung.
- Für darüber hinausgehende Beträge plädiert die Kommission für eine steuerliche Absetzbarkeit.

3.2 Kosten für Abgeordnetenbüros

Die Kommission spricht sich grundsätzlich für die Bereitstellung parlamentseigener Büros für Abgeordnete aus; solange dies nicht geschehen ist, sind den Abgeordneten Zuschüsse für die Anmietung solcher Büros (einschließlich Maklerkosten) zu gewähren; dabei werden ausdrücklich Bürogemeinschaften favorisiert.

3.3 EDV-Ausstattung

Die Kommission hält hierfür einen einmaligen Zuschußbetrag in Höhe von 2 000,00 DM für angemessen.

3.4 Mittel für die Beschäftigung von Mitarbeitern

- Aufgrund der Systemumstellung auf den Vollzeitparlamentarier und die Anhebung der Grundentschädigung entfällt nach Ansicht der Kommission

die Berechtigung zur Zahlung der bisherigen Mitarbeiterpauschalen in Höhe von ½ BAT II a.

- Empfehlung daher: nur noch für Ausgaben im Bereich von Büro- und Schreibkräften auf Nachweis Zuschuß von ⅓ BAT VI b (zzgl. Arbeitgeberanteile); auch hier sollen grundsätzlich Bürogemeinschaften angestrebt werden.

3.5 Fahrt- und Reisekosten

Freier Zugang zum öffentlichen Nahverkehr im Bereich Hamburg; darüber hinaus nur Reisekostenentschädigung auf Einzelnachweis; sonstige mandatsbedingte Mandatskosten nur über allgemeine Aufwandspauschale (vgl. 3.6)

3.6 Aufwandspauschale

- Für sonstigen mandatsbedingten Aufwand wie Presse, Fachliteratur, Telefon, Porti etc. Zahlung einer am tatsächlichen durchschnittlichen Aufwand orientierten Monatspauschale von DM 600,00
- Die Zahlung einer erhöhten Pauschale für besondere Funktionsträger wird abgelehnt.

3.7 Sitzungsgelder

- Bisher werden den Abgeordneten DM 40,00 je Sitzung gezahlt als Aufwandsentschädigung.
- Empfehlung: angesichts des vorgeschlagenen höheren Abgeordnetenentgelts und der Aufwandspauschale sollen Sitzungsgelder künftig wegfallen.

3.8 Aufwandsersatz für Abgeordnete mit Regierungsfunktionen:

Kürzung der Pauschale um 50 %

Ergebnisse zu 3:

- (1) Erstattung der Aufwendungen für:
 - Bürokosten in Höhe von DM 700,00 monatlich
 - Maklergebühren in Höhe von DM 1.000,00 einmalig
 - Hilfskräfte in Höhe von ⅓ BAT VI b monatlich
 - Büroausstattung in Höhe von DM 2 000,00 einmalig
 auf Einzelnachweis
- (2) Monatliche Aufwandspauschale in Höhe von DM 600,00 für sonstige Bürokosten

- (3) Kostenlose Benutzung des Nahverkehrs; darüber hinaus Reisekostenentschädigung
- (4) Steuerliche Abzugsfähigkeit weitergehender mandatsbedingter Kosten grundsätzlich möglich

4. Krankheitsvorsorge

Die Kommission spricht sich gegen das im Abgeordnetengesetz des Bundes geregelte Wahlrecht zwischen dem Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag und der Beihilfegewährung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu Lasten des letzteren aus. Andererseits hält sie eine Integration der für notwendig erachteten Sicherung des Abgeordneten für den Krankheitsfall in die gesetzliche Krankenversicherung nicht für möglich.

Die Probleme, die sich durch die Ablehnung einer Beihilfөлösung für Angehörige des öffentlichen Dienstes u.U. ergeben können, werden gesehen.

Empfehlung:

- Erstattung der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages, höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der AOK
- zusätzlich pauschaler Höchstbetrag zur Mitversicherung der Familienangehörigen in der privaten Krankenversicherung

5. Absicherung des Unfallrisikos

Empfehlung:

Absicherung über privatversicherungsrechtliche Lösung seitens der Bürgerschaft

6. Übergangsgeld

Ausgangslage:

Unabhängigkeit der Mandatsausübung erfordert Hilfen für die berufliche Wiedereingliederung nach Ausscheiden; andererseits hält die Kommission eine differenzierende Ausgestaltung des Übergangsgelds aufgrund unterschiedlicher individueller Risikolage für angezeigt.

Empfehlung:

- (1) Nach mindestens 1jähriger Mandatszeit für die ersten drei Monate Übergangsgeld in Höhe der Grundvergütung; erhöhtes Übergangsgeld für besondere Funktionsträger
- (2) bei Zusammentreffen von Übergangsgeld und Abgeordnetenversorgung Ruhen der letzteren
- (3) für weitere neun Monate auf Antrag Zahlung einer Übergangshilfe" in Höhe von 50 % der Grundver-

gütung unter Anrechnung sonstiger beruflicher Einkünfte.

7. Altersversorgung

Grundsatz:

Keine Privilegierung der Abgeordneten gegenüber anderen Bevölkerungsschichten, sondern nur Ersatzfunktion der Versorgungsregelung zur Schließung mandatsbedingter Versorgungslücken; daher ausreichend, wenn Summe der Ansprüche aus Abgeordnetenversorgung und eigener Berufstätigkeit angemessene Lebensführung ermöglicht.

Alternativen:

- Integration in bestehende Sicherungssysteme nicht möglich
- auch privatversicherungsrechtliche Lösung wegen unterschiedlicher individueller Risikolage nicht gangbar
- daher eigenständiges öffentlich-rechtliches Alterssicherungsmodell vorzuziehen

Empfehlungen:

- Beginn grundsätzlich mit dem 63. Lebensjahr
- Steigerungssatz nicht wesentlich über Regelung bei Beamtenversorgung bzw. gesetzlicher Rentenversicherung, da Altersversorgungsansprüche aus eigener Berufstätigkeit zu berücksichtigen sind
- Orientierung an höheren Sätzen des Beamtenrechts angemessen, da Abgeordnetenentgelt keine Höherstufungen vorsieht; daher linearer Steigerungssatz von 2 % angemessen
- Bezugspunkt der Altersversorgung ist die Grundentschädigung unter Einbeziehung etwaiger besonderer Funktionsentgelte.
- kein Sockelbetrag
- Mindestparlamentszugehörigkeit ein Jahr
- keine Begrenzung nach oben, da niedriger Steigerungssatz
- Zur Frage einer rückwirkenden Einführung der Altersversorgung hat sich die Kommission mehrheitlich aufgrund der vorher gewährten steuerfreien Aufwandsentschädigung gegen eine rückwirkende Regelung ausgesprochen.

8. Versorgung im Invaliditätsfall

Jetzige Regelung

Im Fall der dauernden Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall wird ein Zuschuß der Bürgerschaft gewährt:

- bei zwei Jahren Parlamentszugehörigkeit in Höhe von 30 v. H.
- bei vier Jahren Parlamentszugehörigkeit in Höhe von 55 v. H.
- mit jedem weiteren Jahr zusätzlich in Höhe von 5 v. H. bis höchstens 75 v. H.;
- ehemalige Abgeordnete erhalten bei mindestens 8jähriger Parlamentszugehörigkeit 75 v. H.

Empfehlung

Einsetzen der Altersversorgung im Invaliditätsfall unabhängig vom Lebensalter; ebenso wenn Eintreten der Invalidität nach Ausscheiden aus Parlament; als Alternative auch Gewährung eines Ausgleichsbetrags in Höhe einer fiktiven Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Einsetzen des Altersruhegeldes oder ggfls. privatversicherungsrechtliche Lösung.

9. Hinterbliebenenversorgung

Empfehlung

Für Witwen 60 %, für Waisen 20 % und für Halbwaisen 12 % des zum Zeitpunkt des Todes des Abgeordneten entstandenen Altersversorgungsanspruchs

10. Anrechnung von Einkünften

Grundsatz

Vermeidung von Doppelzahlungen und Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen

Empfehlungen

- (1) Aktive Einkünfte neben Abgeordnetenentschädigung
 - (1.1) Berufseinkommen neben Abgeordnetenentschädigung: keine Anrechnung
 - (1.2) Einkünfte aus öffentlichen Kassen neben Abgeordnetenentschädigung: Vollanrechnung
- (2) Früher erworbene Versorgungsbezüge neben Abgeordnetenentschädigung: keine Anrechnung, da hierfür abgestimmte Anrechnungsregelungen in Bund und Ländern erforderlich
- (3) Versorgungsbezüge neben Abgeordnetenversorgung
 - (3.1) Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen neben Abgeordnetenversorgung: Vollanrechnung, wenn zeitgleich erworben; keine Anrechnung, wenn Versorgung aus Zeit vor Mandatsausübung resultiert, da hierfür abgestimmte Anrechnungsregelungen in Bund und Ländern

erforderlich; anderenfalls Gefahr sich überschneidender Anrechnungsregelungen
hier: Appell an die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts beim Bundestag, auf diesbezügliche Harmonisierung hinzuwirken

- (3.2) Sonstige Versorgungsbezüge neben Abgeordnetenversorgung: keine Anrechnung von Bezügen aus privater Lebensversicherung oder Renten aus gesetzlicher Rentenversicherung

11. Verhaltensregeln

Grundsätze:

- Zwang zur Offenlegung beruflicher oder geschäftlicher Interessen erforderlich, um Vertrauen in Integrität der Politiker zu gewährleisten
- zur Zeit nur als Anlage zur Geschäftsordnung festgelegt, aber gesetzliche Regelung erforderlich

Empfehlungen:

- zusätzlich zu den bestehenden Verhaltensregeln auch Pflicht zur Offenlegung von Spenden an Abgeordnete und Spendern
- Verbot der Sonderbeiträge an Fraktionen
- Offenlegung der Angaben gegenüber der Öffentlichkeit
- Wiedereinführung der Strafbarkeit der aktiven und passiven Abgeordnetenbestechung

12. Anpassungsverfahren

Grundsatz:

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten keine Entscheidung der Abgeordneten in eigener Sache

Empfehlungen:

- Einsetzung einer unabhängigen Sachverständigenkommission aus fünf externen Sachverständigen
- Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen
- alle drei Jahre Stellungnahme zu sonstigem Änderungsbedarf einschlägiger Regelungen

- Möglichkeit zur Durchführung von Anhörungen

13. Übergangsregelungen

13.1 Zwischenlösung für das Abgeordnetenentgelt bis zum Wirksamwerden der Reformvorschläge

Problem:

Grundsätzlich Inkrafttreten der Neuregelung innerhalb eines Gesamtpaket erst in der nächsten Legislaturperiode; da aber erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die zur Zeit gezahlte steuerfreie Aufwandsentschädigung bestehen, Zwischenlösung erforderlich

Empfehlung:

- Ersatz der bisherigen steuerfreien Aufwandsentschädigung durch steuerpflichtiges Entgelt in Höhe von 3 900,00 DM
- bestehende Regelungen hinsichtlich Aufwandsersatz bleiben unverändert
- für Präsidenten und Fraktionsvorsitzende dreifacher, für Vizepräsidenten und stellvertretende Fraktionsvorsitzende zweifacher Satz

13.2 Übergangsregelung für Altersversorgung

Problem:

Berücksichtigung der in der Vergangenheit auf die steuerfreie Aufwandsentschädigung entfallenden Zeiten

Empfehlung:

- Altersruhegeld nur für solche Abgeordnete, die zur Zeit des Inkrafttretens der Neuregelung bereits der Bürgerschaft angehören; Abgeordnete, die zu diesem Zeitpunkt ausgeschieden sind bzw. ausscheiden, werden nicht erfaßt
- Zahlung eines einheitlichen Pauschalbetrags als Altersruhegeld in Höhe von 300,00 DM monatlich für alle Abgeordneten der laufenden Wahlperiode mit zeitanteiliger Kürzung bei kürzerer Mandatszeit
- Zahlung ab dem 63. Lebensjahr

Anlage 34 c

Zusammenfassung der Vorschläge und Empfehlungen der Diätenkommission zur Neuordnung der Diäten-Regelung für den rheinland-pfälzischen Landtag (Dezember 1992)

I. Entschädigungen**1. Grundentschädigung**

- Umstellung von 13- auf 12jährliche Zahlungen:
- Betrag: 8 082,22
- für Minister, die gleichzeitig Abg. sind, wird eine Doppelalimentierung im Grds. als systemwidrig angesehen; dennoch wird eine Entschädigung in Höhe von 30 % für zulässig erachtet.

2. Funktionszulagen

- 2.1 Präsident des Landtags: 100 v. H.
- 2.2 Vizepräsident: 50 v. H.
- 2.3 Fraktionsvorsitzende: 100 v. H.

Bedenken hiergegen aus dem „Diäten-Urteil“ des BVerfG aus dem Jahre 1975 werden unter Hinweis auf die diesbezügliche Kritik der Literatur als nicht durchschlagend angesehen; die Zulage für Fraktionsvorsitzende wird durch deren sehr zeit- und arbeitsaufwendige parl. Tätigkeit und die herausragende Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Parlaments begründet.

- 2.4 Ausschußvorsitzende: 450 DM je Monat

3. Aufwandsentschädigungen**3.1 Unkostenpauschale**

- z. Z. 1 950 DM steuerfrei; zzgl. 800 DM für Präsidenten, 400 DM für Vizepräsidenten und 450 DM für Ausschußvorsitzende
- steuerfreie Behandlung nach Ansicht der Kommission nicht zu rechtfertigen; daher Vorschlag, den o. a. Betrag der (steuerpflichtigen) Grundentschädigung hinzuzurechnen
- berufsbedingte Aufwendungen sind als Werbungskosten steuerlich geltend zu machen
- Streichung der bes. Aufwandsentschädigungen

3.2 Tagegeldpauschale

z. Z. 550 DM mtl., für Minister 50 % hiervon

- Vorschlag: — Einführung eines Nachweisverfahrens
Höhe des Tagegeldes: 50 DM
- Streichung der Pauschale für Minister

3.3 Fahrtkostenpauschale

z. Z.: je nach Entfernung des Wohnsitzes vom Sitz des Landtags zwischen 200 DM und 865 DM monatlich

Vorschlag: Streichung der Pauschale; Übergang zum Einzelabrechnungsverfahren der tatsächlich entstandenen Kosten

3.4 Kosten für die Beschäftigung von Mitarbeitern

z. Z.: Erstattung von $\frac{1}{3}$ des Betrags BAT VII

Vorschlag: unv.

II. Leistungen im Krankheitsfall

z. Z.: wahlweise Beihilfensanspruch oder Zuschuß in Höhe von 50 % der KV-Beitrags

Vorschlag: Begrenzung des Zuschusses auf 50 % des AOK-Beitrags

III. Übergangsgeld

z. Z.: Höchstdauer 20 Monate; Anrechnung von Bezügen aus öff.-rechtl. Kassen

Vorschlag: — Begrenzung auf max. 12 Monate

— Anrechnung auch von Einkünften aus privatrechtlicher Beschäftigung

IV. Altersversorgung

- z. Z.: — ab 60. Lebensjahr/ 8 Jahre: 33 %
- ab 55. Lebensjahr/13 Jahre: 49,5 %
- nach 20 Jahren: 75 %
- Steigerungssatz: 3,5 %

Vor dem Hintergrund der Umstellung auf die netto-lohnbezogene Rente und der Beseitigung der flexiblen Altersgrenze sowie den Einschnitten bei der Beamtenversorgung wird die derzeitige Altersversorgung für rheinland-pfälzische Abgeordnete als überhöht angesehen.

- Vorschlag: — ab 60. Lebensjahr/5 Jahre: 10 %
- Steigerungssatz: 2 %
- Höchstsatz: 75 %

Besitzstandswahrung für erdiente Anwartschaften

**Gegenüberstellung der Vorschläge der Kommissionen Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz und Hamburg**

	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Hamburg
1 Grundentschädigung	DM 9.500,00	DM 8.082,22	DM 6.800,00
2 Funktionszulagen		wie Hamburg Ausschußvors.: DM 450,00	für Präs. und Fraktionsvors. 100 % der Grundentsch. für Vizepräs. und stellvertr. Fraktionsvors. 50 % der Grundentsch.
3 Aufwandsentschädigungen			
— steuerfr. Grundpauschale	DM 1.800,00 (unv.)	DM 1.950,00 (steuerpflichtig)	DM 600,00 für allg. Unkosten
— Abgeltungscharakter	nein	nein	nein
— bes. Aufwandsentsch.		nein	DM 700,00 mtl. für Bürokosten DM 2.000,00 für EDV-Geräte (einmalig)
— Präs.	DM 500,00	—	nein (durch höhere Grundentsch. abgegolten)
— Ausschußvors.	—	—	nein
— Personalkosten	50 v. H. BAT VI b	1/3 BAT VII DM 50,00 auf Einzelnachweis	1/3 BAT VI b
— Sitzungsgelder	—		nein
4 Reisekosten			
— Tagegeld	wie Reisekostenrecht für Beamte (Bes.stufe A 16)		nein
— Übernachtungskosten	unv. (Reisekostenrecht für Beamte)	—	
	bei Benutzung öff. Verkehrsmittel auch Erstattung der Kosten d. Zu- u. Abgangs / Freifahrtregelung DB mit Kostenerstattung entspr. tatsächl. Ausnutzungsgrad	Kostenerstattung auf Nachweis	Freifahrt für ÖPNV; darüber hinaus Kostenerstattung auf Nachweis
— Fahrtkosten			
— Aufw.ersatz für Abg. mit Regierungsfunktion	—	nein	Kürzung der Pauschale um 50 v. H.
5 Leistungen im Krankheitsfall	halber Krankenversicherungsbeitrag; höchstens 50 v. H. d. AOK-Höchstsatz	wie Niedersachsen	kein Wahlrecht; höchstens halber KV-Beitrag bis 50 v. H. AOK-Höchstsatz
6 Übergangsgeld			
— Mindestparl.zugehörigkeit	1 Jahr (unv.)	1 Jahr	1 Jahr
— Höchstdauer	12 Monate	12 Monate	12 Monate; davon 3 Monate 100 % danach auf Antrag max 9 Monate 50 %

	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Hamburg
7 Altersentschädigung — Leistungsbeginn .. — Mindestparl.zugehörigkeit	65. Lebensjahr bzw. frühestens 60. Lebensjahr	60. Lebensjahr	63. Lebensjahr
— Mindestsatz	8 Jahre (unv.)	5 Jahre	1 Jahr
— Steigerungssatz ...	25 %	10 %	—
— Höchstsatz	3,5 % (unv.)	2 %	2 %
	75 %	75 %	—
8 Entschädigung bei Gesundheitsbeschädigung	Mindestentsch. v. $\frac{1}{3}$ d. Grundentsch.; Zuschlag in Höhe von 20 v. H. bei Dienstunfall		30 v. H. bei 2 Jahren 55 v. H. bei 4 Jahren 5 v. H. für weitere Jahre 75 v. H. Höchstsatz für ehem. Abg. nach 8 Jahren 75 v. H.
9 Anrechnungsregelungen			
Grundentschädigung neben			
9.1 — Berufseinkommen .	keine Anrechnung	keine Anrechnung	
— Amtsbezügen	Ruhen d. Grundentsch.		Vollanrechnung
— Versorgungsbezügen bzw. Übergangsgeld aus öff. Kassen	Ruhen d. Grundentschädigung		keine Anrechnung bei früher erworbenen Versorgungsbezügen
9.2 Übergangsgeld	Anrechnung aller Erwerbseinkünfte und Bezüge aus öff. Kassen außer Einkünfte aus Kapitalverm. und V + V	Anrechnung von Einkünften aus privatrechtl. Beschäftigung	Anrechnung aller berufl. Eink. und Abg. Versorgung
9.3 Altersentschädigung neben			
— Verwendungseinkommen aus öff. Kassen	unv. (Kürzung d. Altersentsch. mit dem die Grundentsch. übersteigenden Betrag um 50 %		Anrechnung zeitgleicher Einkünfte aus öffentlichen Kassen
— Versorgungsbez. aus öff. Kassen (einschl. Renten aus gesetzl. RV)	Höchstgrenze 75 v. H. d. Grundentsch. bzw. des höheren Einkommens		nur Anrechnung zeitgleich erworbener Ansprüche
— Verwendungseink. und neben Versorgungsbez.	—		
— sonst. privaten Einkünften	keine Anrechnung		keine Anrechnung

Übersicht über die Ansprüche ehemaliger Parlamentspräsidenten im Rahmen der Amtsausstattung im internationalen Vergleich

Deutschland

Ehemaligen Mitgliedern des Präsidiums (Vizepräsidenten erst nach einer Amtszeit von vier Jahren oder einer Wahlperiode) steht nach dem Ausscheiden aus dem Amt für die Dauer von vier Jahren ein Anspruch zu auf:

- eine Sekretärin (BAT IVa) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes;
- ein eingerichtetes Büro am Sitz des Bundestages in der Ausstattung eines Abgeordnetenbüros;
- Geschäftsbedarf bis zur Hälfte des jeweils einem Abgeordneten zustehenden Betrages;
- Nutzungsmöglichkeit der Fernmeldeanlagen sowie die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems am Sitz des Bundestages nach Maßgabe der für Abgeordnete geltenden Regelung;
- gebührenfreier Amtsanschluß sowie ein Telefax-Gerät in der Privatwohnung;
- Nutzungsmöglichkeiten bezüglich Post austausch, Bibliothek, Archiv und Wissenschaftlicher Dienste in bezug auf das frühere Amt;
- Freifahrkarte der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn;
- Inanspruchnahme eines Fahrzeugs mit Fahrer der Fahrbereitschaft auf Anforderung, für Fernfahrten nach Maßgabe der für Abgeordnete geltenden Regelung;
- der Bezug zweier Tageszeitungen nach Wahl sowie der täglichen Pressemappe.

Australien

Ehemalige Präsidenten (retiring Presiding Officers) haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament keine Ansprüche mehr auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten. Wie den Ministern steht ihnen allerdings bereits nach sechs Jahren (Abgeordneten erst nach 20 Mandatsjahren) ein Life Gold Pass zu, mit dem sie auf Staatskosten für nicht gewerbliche Reisen im Inland alle im Linienverkehr eingesetzten Verkehrsmittel benutzen können. Der Ehepartner darf den Berechtigten kostenlos begleiten.

Belgien

Eine Antwort auf die Anfrage liegt bislang nicht vor.

Dänemark

Eine Antwort auf die Anfrage liegt bislang nicht vor.

Finnland

Ehemalige Präsidenten des Reichstags haben keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten.

Frankreich

Ehemalige Präsidenten der Nationalversammlung haben bis zum Ende ihrer Parlamentsmitgliedschaft Anspruch auf ein Büro für sich und ihr Sekretariat, auf eine Sekretärin sowie einen Dienstwagen mit Chauffeur. Nach dem Ausscheiden haben sie keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten.

Griechenland

Ehemalige Präsidenten der Abgeordnetenkammer haben keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten.

Großbritannien

Präsidenten (Speaker) des House of Commons scheiden in aller Regel zeitgleich aus Amt und Parlament aus. Sie erhalten eine lebenslängliche Pension von 20 000 Pfund, aber haben keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. die ehemaligen Abgeordneten. Allerdings ist es üblich, daß ehemalige Speaker für das House of Lords vorgeschlagen werden und ihnen dann dort die für Mitglieder gewährte Amtsausstattung zur Verfügung steht.

Irland

Das Parlament (Oireachtas) besteht aus den beiden Kammern Dáil Éireann (Repräsentantenhaus) und Seanad Éireann (Senat). Der Präsident (Speaker) des Repräsentantenhauses wird wie ein Minister der Regierung, der Präsident des Senats wie ein Staatsminister bezahlt. Entsprechend sind auch die Versorgungsbezüge geregelt. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt haben sie keinen Anspruch auf weiterge-

hende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten.

Israel

Ehemalige Präsidenten (Speaker) der Knesset, die Mitglieder des Parlaments bleiben, erhalten ein ausgestattetes Büro und einen Vollzeitassistenten. Während der ersten drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt erhalten sie außerdem ein Fahrzeug mit Chauffeur. Im übrigen aber haben sie keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten.

Italien

Ehemalige Präsidenten der Abgeordnetenkammer erhalten nach derzeitiger Praxis nach ihrem Ausscheiden ein Büro, einen der Abgeordnetenkammer unterstellten Sekretariatsmitarbeiter (keinen Parlamentsrat) und das Recht auf Benutzung eines Dienstwagens. Derzeit wird diese Regelung überprüft. Unter Berücksichtigung der Verfahrensweise bei früheren Senatspräsidenten sollen diese Leistungen schriftlich geregelt werden. Ehemalige Senatspräsidenten erhalten aufgrund einer Regelung vom Juni 1992 derzeit auf Lebenszeit einen Mitarbeiter des höheren Dienstes, zwei Sekretariatsmitarbeiter und das Recht auf Nutzung eines Dienstwagens des Senats. Analog dazu gibt es bislang auch für die Leistungen an ehemalige Parlamentspräsidenten keine zeitliche Befristung.

Kanada

Ehemalige Präsidenten (Speaker) des House of Commons haben keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. die ehemaligen Abgeordneten.

Luxemburg

Ehemalige Präsidenten haben keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten.

Neuseeland

Ehemalige Präsidenten (Speaker) des House of Commons haben keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten.

Niederlande

Ehemalige Präsidenten haben keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten.

Norwegen

Ehemalige Präsidenten des Stortinget haben keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten.

Österreich

Den ehemaligen Präsidenten des National- und Bundesrates werden nach Beendigung der Funktion keinerlei Leistungen mehr gewährt. Lediglich der Vereinigung der Altparlamentarier werden Büroräumlichkeiten und eine Sekretärin zur Verfügung gestellt.

Portugal

Ehemalige Präsidenten haben keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten.

Schweden

Der Präsident des Reichstages erhält dasselbe Gehalt wie der Ministerpräsident (knapp das Doppelte eines Abgeordneten, die Vizepräsidenten erhalten eine Zulage von 12 %). Nach dem Ausscheiden des Amtes haben ehemalige Präsidenten keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen als die Abgeordneten bzw. ehemaligen Abgeordneten.

Schweiz

Eine Antwort auf die Anfrage liegt nicht vor.

Spanien

Eine Antwort auf die Anfrage liegt nicht vor.

USA

Ehemalige Speaker des House of Representatives können auf Kosten des Parlamentshaushaltes bis zu drei Mitarbeiter in einem Büro in ihrem früheren Wahlkreis beschäftigen. Außerdem erhalten sie eine der Höhe nach begrenzte Kostenpauschale für Bürokosten (z. B. elektron. Ausstattung, Telefon, Büromaterial, Publikationen usw.), Mietkosten für Büroraum in einem Regierungsgebäude und für Portokosten. Diese Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt.

